



Vd. 56.



Zweites

9

P r o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurböln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

die von dem Kaiserlichen Kammergericht 1608. theils entschie-
dene, theils 1622. verglichene, theils allenfalls auch verjährte

weitere Bettwag = Präntension

betreffend.

in Sachen

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln

w i d e r

Herrn Bürgermeister und Rath der
Kaiserlichen freien Reichsstadt Köln.

praet. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoraticis etc.



1 7 9 0.

dh



II. Promemoria

Die Kurfölnische weitere Bettwag-Prätension betreffend.

§. I.

In dem ersten Kameraldecret vom 14. August 1788 Num. 1. wird der Kaiserl. Num. 1. Kommission aufgetragen:

den Stadtmagistrat mit Ausstellung aller einschlägigen Rechtsfragen und Einreden, zur Uebernahm der von der Leserei, ohne des Kaiserlichen Kammergerichts Vorwissen und Verordnung *ad Depositum* angenommenen Gelder gültlich zu vermögen, in dessen Entstehung aber sollen Partes über einen mehr bequemen und sichern Ort, zu deren Aufbewahrung sich vereinigen (1)

(1) Die Veranlassung dieses und des folgenden Dekrets, s. im Vorbericht des Gegenbeweises S. 13. seqq.

§. 2.

Das in dem Hauptdecret Num. 2. an eben dem Tage, jedoch nur C. C. Num. 2. erkannte Mandat enthält zwei *Membra*, wovon das erste

auf die *in proprio Civitatis computu de 28. Maji 1788. Specificae relata*, das ist, auf die darin specificirte liquiden Pfandstücke und deren Ueberlassung an Kurföln gegen Empfang der nach Wezlar gebrachten Pfandschillinggelder;

das zweyte hingegen

auf die *caetera oppignorata praevia liquidatione*, das ist auf die in der Städtischen Rechnung nicht enthaltene, von Kurföln weiter in Anspruch genommenen illiquiden Pfandstücke und deren Berechnung *pro praeterito*

geht, worüber nach der angehängten Verordnung

Commissio die Liquidation pflegen: die Sache rechtlicher Ordnung nach vollständig instruiren: alles dazu nötige vornehmen: die Güte alsdann weiter tentiren: in deren Entstehung aber *instructa causa* das Protocoll nebst den verhandelten Akten zu des Kaiserlichen Kammergerichts Entscheidung einsenden solle.

§. 3.

§. 3.

Num. 3. Nur diese, in der Städtischen Rechnung Num. 3. nicht enthaltene, von Kurköln weiter in Anspruch genommene, zum zweiten Mandatsgliede §. 2. gehörigen Pfandsücke, nur diese sind also noch ein Gegenstand des Prozesses und der künftigen Oberstrichterlichen Entscheidung. (a)

(a) Act. Cam. [77] §. 4. 5 — 13. [88] §. 3. IX. Spec. Prot. [1] §. 2 — 4.

§. 4.

Num. 4. Nach dem Auszuge der ältesten Rechnungen Num. 4. sind allein die seit 1539. aus dem Hause zur Vetrwage durch dessen Bewohner von Kurköln jährlich in die Pfandrechnung gezahlte 50 Köllnische Gulden in jener Städtischen Rechnung (§. 3.) specificiret. Nur diese will und kann also der Rath, als liquid, als zum ersten Mandatsgliede gehörig, (§. 2.) bey der igt vorsehenden Pfandeinlösung dem Erzstift überlassen.

§. 5.

Kurköln hingegen hält die nach dem Vertrage von 1495., (a) wovon gleich die Rede seyn wird, vormals dahin gehörigen Waaren für ein ebenmäßiges Liquidum, und besteht west darauf, daß ihm auch diese jetzt gleich zu überlassen seyen.

(a) Act. Cam. [27]

§. 6.

Erst vor kurzem in dem Judicialprodukte vom 12. April 1790. erklärt endlich Kurköln:

mit dem Hause zur Vetrwage (versteht sich mit den also jährlich daraus nur gezahlten 50. Köllnischen Gulden, *ne forte lateat Anguis in herba*) sich einweilen begnügen zu wollen, und gesteht damit, daß also die vormals dahin gehörig gewesene, in keiner Rechnung befindliche Waaren (§. 4. 10.), kein Liquidum seyen, daß nach dem zweiten Mandatsgliede (§. 2.) darüber erst erkannt werden müsse.

Das Haus zur Vetrwage besitzt ja schon Kurköln, hat es von jeher besessen, und selbst vermietbet. (a) Nicht also dessen, nur der Ueberlassung jener daraus gezahlten 50. Köllnischen Gulden an das Erzstift, oder eines Städtischen Verzichts darauf bedarf es also einweilen, um auch diesen Zustand zu beseitigen, daß ihr die Pfandschillingsgelder, auf die in ihrem Produkte vom 10. März 1790. erklärte Weise, nun *provisorie* ohnbedenklich können verabfolgt werden.

(a) f. Gegenbeweis §. 61. legq.

§. 7.

Wir müssen jetzt nur noch zeigen, daß die vormals in die Vetrwag gehörige Waaren (die seit 1539. und vielleicht lang vorher (f. §. 23.) darauf nicht mehr

mehr sind gewogen worden) just deswegen auch künfftig Kurföln nicht zuerkannt werden können; weil ihm die *Prascriptio extinctiva*, eine *derelictio Juris olim quaesiti* im Wege steht. (a)

(a) 11 §. 4. hujus Prot. und Vorbericht des Gegenbeweises §. 34.

§. 8.

Wir haben diese Rechtsgründe bey den Vergleichshandlungen nur kurz berührt; weil bei diesen nach dem ersten Dekret vom 14. August (§. 1.) keine Rechtsfragen und Einreden wölkten zugelassen werden. Der Kurfölnische Sachwalter, Geheimer Rath von Zerwordt, benutz dieses; er läßt sich darauf nicht ein, und weil er voraus sieht, daß diese längst derelinquente Waaren Kurföln im Wege Rechts nicht können zuerkannt werden, begehrt er in *amicabili* die gleichbaldige Nachgebung derselben, als eine *Conditionem sine qua non*, ehe er sich auf die übrigen Vergleichsgegenstände äußern will. (a) Er sincerirt blos in terminis generalibus, daß Seine Kurfürstl. Durchlaucht sich alsdenn auch in Ansehung dieser großmüthig zeigen würden. — — — *Fistula dulces canit* — — — War dieses billig? Gehörte es zum ersten Man datagliede und zur Präliminar Vergleichskommission? — — Gewis nicht! (§. 1. 2.) Man scheint es jetzt einzusehen. (s. den §. 6.) Doch wir wollen hierüber, ohne weitere Anmerkung, das Vergleichsprotocoll reden lassen. (b)

(a) 11 §. 5. et 25. n. 9. hujus protocollis et act. Cam. 177 §. 21. 24.

(b) Act. Cam. 188 §. 4. seq. und die daselbst allegirte solia des Vergleichsprotocollis.

§. 9.

Weil also der Rath in *amicabili* nicht nachgeben darf, was nach vollständiger Instruirung seiner Gründe im Wege Rechts ihm nicht kann anerkannt werden; so muß sich die Güte verschlagen, so geneigt er auch dazu war und noch ist, wenn es mit seinen, dem gemeinen Stadtwesen geleisteten Pflichten nur immer vereinbarlich ist. (a)

(a) S. den Vorbericht des Gegenbeweises p. 19. seqq. Act. Cam. 177 §. 9. 191 §. 6. hujus Prot.

§. 10.

Den 28. November 1788. ergeht nachher die diesen Streit kurz beseitigende *paritoria simplex* Num. 5. nach welcher der Magistrat nur glaubliche Anzeige Num. 5. thun solle:

daß dem Mandat, NB. so viel die in *membro primo* einge flagte, und in dem Städtischen Rechnungs-Extrakte vom 28. May specificirren Pfandstücke betrifft, alles seines Inhalts gehorfanlich gelebt sey. (§. 2.)

Also nur die in dieser Rechnung specificirte liquiden Pfandstücke, mitbin auch nur die darin bemerkte jährliche 50. Kölnische Gülden (§. 4.) soll der Magistrat, gegen Annehmung der Pfandschillinggelder, einweisen Kurföln überlassen.

B

§. II.

§. II.

Wie er bey den Vergleichskonferenzen stets dazu bereit war; so zeigt er den 30. December auch jetzt seine Paritionswillfährigkeit sogleich an; (a) und glaubt damit wegen dieses sowohl, als der in besagter Rechnung sonst enthaltenen liquiden Pfandstücke alles erschöpft zu haben, was in Gemäßheit jener Urtheil mit Recht und Billigkeit von ihm verlangt werden kann.

(a) S. das Judicialprotokoll.

§. 12.

Daß sie keine *paritoria plena rejectis exceptionibus* war, und seyn konnte (wie die Kurköllnische meynen,) ist leicht daraus zu entnehmen; weil

1.) gegen die in der Städtischen Rechnung nicht enthaltene, von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen illiquiden Pfandstücke den 28. November noch keine *Exceptiones* vorhanden waren; denn sie sollten in Gemäßheit des Hauptdekrets (§. 2.) erst bei der Lokalkommission zu Kölln vorgenommen und bei dieser vollständig instruiret werden. Wo also noch keine *Exceptiones* waren, da konnten auch keine verworfen werden. Ja wenn sie vorhanden gewesen wären, hätte es doch

2.) den 28. November in damaligem Extrajudicialsenat nicht geschehen können; denn der Reichschluß vom 23. August 1788. hatte zu der Zeit schon verordnet: daß in Definitivsachen, oder deren Krafthabenden *Interlocutoriis* die Judicialsenate achtstimmig seyn sollen, und nach der Uhuale-Interpretation des J. R. U. §. 139. müssen darin Judicialreferenten bestellt werden. Wie kann also die Urtheil vom 28. November eine *paritoria plena*, und zwar gegen den vorbemerkten deutlichen Inhalt derselben, (§. 10.) auf die in dem zweiten Mandatengliede (§. 2.) eingeklagte, in der Rechnung vom 28. May nicht specificirte, von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen illiquiden Pfandstücke seyn? — Wie war das möglich? — Und doch behaupten es die Kurköllnische Sachwalter! und doch suchen sie auf die erst zu entscheidenden illiquiden Pfandstücke schon unaufhörlich ein *Mandatum de exequendo* nach! — Zeigt dieses eine Kennntnis des Kameralprozesses an? (a)

(a) S. das Judicialprotokoll und den diesseitigen Heft des IX. Specialprotokolls in der Sitzung vom 19. Jenner 1790.

§. 13.

Nam. 6. Wenigstens hätte die nachherige Urtheil vom 12. December Num. 6. die Kurköllnischen Sachwalter hierin zurecht weisen sollen; denn diese trägt der Kommission auf:

die vorige Vergleichstractaten zu reasumiren, beiden Theilen die wider sie streitenden Gründe, und die aus Entstehung eines gültigen Auskommens für jeden möglich entspringende nachtheilige Folgen *ex actis* umständlich vorzubalten, (1) und daß Sie solchesgestalt auf die bestthunlichste Weise die Güte zu erzielen sich solle anlegen seyn lassen. Sie soll jedoch an die in dem Hauptdekret vom

14. August (§. 2.) gemachte Abtheilung der Objecten (das ist a) der in der Rechnung vom 28. May specificirten, zur Vergleichskommission und erstem Mandatsgliede gehörige liquiden; und b) der illiquiden, von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen, nach dem zweiten Mandatsgliede erst noch oberflächlich zu entscheidenden (§. 2.) Pfandstücke) sich genau halten; und nichts dahin nicht gehöriges in das Kommissionsprotokoll aufnehmen. (Was kann deutlicher seyn!)

(1) Vermuthlich wird damit auf den J. R. U. S. 110. gezelet, nach welchem die Richter, ehe sie die Güte den Partheien vorschlagen, sich vorher in den Sachen wohl informiren; und ihre Absichten bei den gütlichen Vergleichungen sorgfältig dahin richten sollen, damit die eine ungerechte Sache führende Parthey dazu nicht gelassen; noch der Rechthabende damit beschwert werde.

§. 14.

Hätte die Urtheil vom 28. November (§. 10.) die im Vergleichsprotokoll kurz verlährte Städtischen Gründe (§. 5.) schon verworfen; wär insonderheit die weitere Verwag-Prätension darinn für liquid erklärer worden; so hätten sie in der vom 12. December (§. 13) kein Vergleichsgegenstand mehr seyn können. — Die Abtheilung der liquiden und illiquiden Pfandstücke hätte nicht brauchen verordnet zu werden; denn alle wären alsdann entschieden, alle wären liquid gewesen. Wie war das aber nach dem (§. 13.) vorhin bemelten möglich? — (a) — Und doch ruft, auch dieser so deutlichen Urtheil obgeachtet, der Kurköllnische Anwalt auf die erst zu entscheidende illiquiden Pfandstücke um ein Mandatum de exequendo noch unaufhörlich an. — Das gränzt so ein bißchen an — — — Wir wollen unsere Leser das Wort dazu denken lassen.

(a) 11 §. 6 — 10. 31. hujus prot.

§. 15.

Indessen hat die Kommission bei dieser Urtheil (§. 13.) den Anstand: ob Sie bei Reassumirung der Vergleichstractaten nun gegen das erste Dekret (§. 1.) alle einschlägige Rechtsfragen zulassen; und diese beiden Theilen umständlich vorhalten solle? — Sie erhält auf ihre deshalbigige Anfrage den 16. Jenner 1789. den Bescheid: daß Sie, außer den schon in actis enthaltenen Gründen, (1) keine weitere zulassen solle.

(1) Auf diese hat Sie nach ihrem Resoluto! vom 1. October 1788. (a) so wenige Rücksicht genommen, daß Sie in ihrem Bericht selbige (b) nicht einmal ertrahirte.

(a) Act. Cam. 57. fol. 499.

(b) Act. Cam. 156

§. 16.

§. 16.

Indessen haben diese Gründe bei den Vergleichshandlungen zu Weimar ihr doch so viel eingeleuchtet, daß Sie in dem Resoluto vom 18. September 1788. Puncro 1. lit. a. (a) mit völliger Sachkenntnis (b) dafür hielt:

Kurkölln könne mit Abtret- und Einräumung (besser Ueberlassung des von Kurkölln schon besitzenden) Hauses zur Vertwage sich einseitig begnügen (f. §. 6.) und von der begehrten gleichbaldigen Ausübung der deshalbigigen Gerechtsame in Betreff der im Vertrage von 1495. (c) specificirten Waarenartikel (d) bis zu dem dereinstigen Güte- oder rechtlichen Austrag der Hauptsache (§. 2.) wohl absehen.

(a) Act. Cam. [57] fol. 459.

(b) Act. Cam. [17] §. 11.

(c) Act. Cam. [27]

(d) S. IX. Spec. Prot. [1] §. 30. und den Vorbericht des Gegenbeweises p. 20.

§. 17.

So billig, so wohl erwogen, so gemäß dieser Vergleichsantrag dem ersten Mandatsgliede (§. 2.) und der eigenen Erklärung des Kurfürstlichen Sachwalters (a) war:

daß die Stadt jezt mehr nicht, als die in ihrer Rechnung vom 28. May specificirten Pfandstücke (mitthin auch die von der Vertwage darin nur enthaltene 50. Köllnische Gülden abzutreten (oder Kurkölln künftig zu überlassen) hätte; (§. 4.)

(a) Act. Cam. [57] fol. 452.

§. 18.

So unbedenklich deswegen der Rath selbige mit den übrigen Vergleichsvorschlägen gleich pure annimmt, und dabei nur den Wunsch äussert, daß es auch von Kurkölln geschehen möge; so läßt Commissio, durch das zudringliche Bestehen auf der gleichbaldigen Ueberlassung der im Vertrage von 1495. war bemerkten, seitdem aber derelinquirt- und verjährten Waarenartikel sich zu legt doch so erlauben, (1) daß Sie in dem Resoluto vom 25. October 1788. von ihrem ersten Vergleichsantrage (§. 16.) wieder abgeht und zu den Städtischen Mandataris das Vertrauen äussert:

daß Sie wegen der von Kurkölln in Betreff der Vertwage verlangten einseitigen Abtretung der im Vergleich von 1495. bemerkten Waarenartikel ihre Mandanten zu der gewünschten Nachgiebigkeit annoch zu disponiren, und es also in die Wege einzuleiten sich werden angelegen seyn lassen, daß eine zu beiderseitiger Zufriedenheit gereichende, der Absicht des höchsten *Judicii committentis* entsprechende gütliche Auekunft annoch zu Stand gebracht werden möge. (a)

(1) Viel

(1) vielleicht haben auch die Nebenumstände (die jetzt nicht hujus loci sind) zu dieser im Grunde vielleicht wohlgemeinten Sinnesänderung vieles beigetragen. (b)

(a) Act. Cam. [57] fol. 572 seq.

(b) [17] §. 56. hujus Protocolli.

§. 19.

Die Städtische Mandatarii erhalten auf ihren Bericht den 13. October diese Instruction:

daß dem, in Betref der Vetrwage gemachten Kurkölnischen Antrage, und dem à Commissione gedauerten Wunsche verwandten Umständen nach nicht könne deferire werden.

Der Rath misbilliget sogar die den 2. October in amicabili geschene Neuferung (1) der zu reassumirenden Mediationskonferenz von 1601. (S. 27.) aus der eine tiefe Kenntnis seiner Gerechtfame anzeigenden Ursache:

daß er diese Reassumirung nicht zulassen könne; weil der alles erschöpfende Vertrag von 1622. (2) *in medio* liege, (§. 38.) nach welchem Fünftzig mehr nicht soll verrechnet werden, als was zu der Zeit, (nämlich nur 50. Kölnische Gülden) verrechnet; und seit dem von Kurköln dabei sey acquiescirt worden. (a)

Die erbotene Reassumirung wird also den 25. October zurück genommen. (b)

(1) Eine Neuferung, die von ihnen sub spe rati in der Absicht geschehen, um einen Versuch zu machen, ob Kurköln durch Uebereiegenheit der diesseitigen Gründe (welche bei dieser Gelegenheit in das Mediationsprotokoll hätten gelegt werden können) von der weiteren Vetrwag:Prätension nicht noch abzubringen sey.

(2) Von diesem Vertrage und der Mediationskonferenz von 1601. wird unten die Rede seyn. (S. 27.)

(a) [17] hujus Prot. §. 56. seq.

(b) Act. Cam. [57] fol. 504. seq. [77] §. 19—22.

§. 20.

Obschon die Kurkölnische bei der reassumirten Vergleichskommission, (§. 13) in der Sitzung vom 17. Februar 1789. von neuem erklären, daß Sie mehr nicht verlangen, als was in der Städtischen Rechnung vom 28. May specificirt sey; (§. 17.) Ja obschon selbst in der Supplik pro Mandato §. 36. 38. 40—42. nur auf Abtretung der in dieser Städtischen Rechnung enthaltenen liquiden Pfandstücke angetragen ist; so bestehen Sie doch, diesem gerade zuwider, auf der vorderstämften Nachgebung der höchstilliquiden weitem Vetrwag:Prätension (a)

(a) IX. Spec. Proc. [1] §. 31—34. Vorbericht des Gegenbeweises §. 37. und 42. p. 21.

©

§. 21.

§. 21.

Num. 7. Sie setzen dabei die Städtische Administration der Pfandstücke schon als richtig voraus, die nach dem Dekret vom 12. December 1788. Num. 7., als präjudicial, doch erst vorzüglich instruirt werden solle; weil die eingeklagte *redintegratio hypothecae*, besonders die während der Kurköllnischen Administration durch mehrhundertjährigen Nichtgebrauch erloschene, vormals dahin gehörige Waaren, die vermeinte *percipienda*, und die Liquidation des *praeteriti* (§. 2.) ganz davon abhängen. (a)

(a) Gegenbeweis §. 1. 2.

§. 22.

Sie machen die Kommission selbst damit irrez; denn ob schon selbige den 17. Februar 1789. in dem kontinuierten Vergleichsprotokoll nur diese *Objecta transactionis* zur beiderseitigen Erklärung stellt: nemlich

a) die Annahm der von der Kammergerichts-Leserei übernommenen Pfand-schillingegeelder,

b) die Ueberlassung der vom Magistrat offerirten Pfandstücke, wie sie in seiner Rechnung vom 28. May 1788. der Reichs nach specificirer sind. (von der Vertwage sind nach Num. 4. darin nur 50. Köllnische Gulden specificirt) So geht Sie nichts desto weniger von ihrem ersten Vorschlage (§. 16.) nun völlig wieder ab; Sie äußert in ihren Vergleichsbevegründen art. 7.:

daß wegen der Vertwage mit der *Prescriptione extinctiva* um so weniger durchzulangen seyn mögte, als *bona fides et justus titulus* abseiten der Reichsstadt nicht denkbar seyn und der von ihr vorgeschützte *non usus* Kurkölln in der Rücksicht nicht präjudicialich seyn könne, da die Vertwage von der Stadt, als Pfand in haberin, bis jezo ohnunterbrochen beissen worden; folglich die dazu gehörigen *Jura* von Kurkölln nicht exercirt werden könnten, noch dürfen. (a)

(a) Act. Cam. [92]

Lauter Voraussetzungen, die von der erst zu instruirenden Administration der Vertwage abhängen. (§. 21.) Sie können also vor der Hand keinen Vergleichsbeweggrund abgeben. Die gültliche Auskunft muß sich also auch diesmal (§. 18. seq.) verschlagen.

(b) Act. Cam. [93] ad art. 7.

(c) Vorbericht des Gegenbeweises p. 20. seq.

§. 23.

Bürgermeister und Rath lassen es demnach auf die vorderstämste Instruirung des Administrationspunktes in der Hoffnung ankommen; daß bei derselben alsdann weiter zu tentirenden Güte (§. 2.) *Commissio* die Sache auf einer bessern Seite ansehen und die Nachgebung der 1608. von dem Kaiserlichen Kammergericht

Gericht theils entschieden, (§. 28. 35. seq.) theils 1622. verglichenen (§. 38) theils allenfalls auch verjährten (§. 57. seqq.) weitem Vetrwag-Präension der Stadt nicht mehr zumuthen: daß sie die mehrhundertjährige *Præscriptio-nem extinctivam*, und die damit verbundene *bonam fidem et justum titulum* nun allerdings für denkbar und den Rechten gemäs halten werde. (a)

(a) [1] §. 24. 25. n. 10—14. hujus Protocolli.

§. 24.

Last uns die Städtischen Rechtsgründe aus den Akten des IX. Special-protokolls hieher ausziehen.

Nach dem Vertrage von 1495. sollen nur einige darin bemerkte, beson-ders Vetrwaaren, wenn sie in der Stadt verkauft werden, in der deswegen so benenneten Vetrwage gewogen werden. Diese tragen aber so we-nig ein, daß Kurköln keine Vetrwieger darauf halten kann, (1) und daher die Vetrwage ganz eingehen: das Haus zur Wohnung einrichten: und ver-mietben: von der Hausmiete seit 1539. alle Jahr nur 50. Köllnische Gül-den (§. 4.) von dessen Bewohnern in die Pfandrechnung auszahlen: das übrige aber an die Hofkammer entrichten läßt. (a)

(1) Bei der unten (§. 27.) vorkommenden Mediationskonferenz re-den deswegen die Mediatoren dem Rath zu, in die Erhöhung des Wieggeldes zu willigen, damit Vetrwieger, deren jetzt keine seyen, Edmnen bestellz und unterhalten werden. Weil aber der Rath dieses zum Nachtheil der Bürgerschaft nicht zuge-ben will, schlägt sich die Mediation, und es wird auf der Vetrwage nach wie vor nichts gewogen.

(a) S. den Gegenbeweis §. 67. 82. und den [1] §. 26. n. 6. dieses Specialprotokolls.

§. 25.

Selbst in einem noch vorhandenen Bericht des um das Jahr 1530 gewese-nen Kurfürstlichen Mühlenstatthalters Scheiderich heißt es:

daß nur 50. Köllnische Guldin in die Mählentafel verpfändet seyen; weil die Vetrwage bei Menschen Gedenken in keinem Gang gewesen, sondern zugehalten worden. (a)

(a) [1] §. 26. n. 7.

Daraus sowohl, als wenn man die älteste Rechnungen durchgehet, (§. Num. 4.) wird es sogar wahrscheinlich, daß der Vertrag von 1495. nie in Ausübung gekommen, indem die dahin gewiesene Waaren aus der so eben (§. 24.) gemeldeten Ursache fast zu keiner Zeit darauf sind gewogen wor-den. (b)

(b) [1] §. 26. n. 11.

§. 26.

Im Jahre 1598. suchte Kurfürst Ferdinand von Baiern die erloschene Vetrwage wieder in Aufnahm zu bringen. Er läßt ein Edikt dahin anslagen:

in

in dem mehr Waaren, als im Vertrage von 1495, zu völligem Untergange der Städtischen Kaufhäuser und ihrer Stapelrechte, in die Bettwage wolsen gezogen werden, nemlich alle *Affinia* et *Manufacta* der vormals dahin gewiesenen, und besonders alle durchgehende Waaren.

In diesem Edikt wird auch das Wieggeld eigenmächtig erhdhet, und die Waaren werden auf den Kurfölnnischen Zöllen angehalten, wenn die Fuhr- und Schiffeute keine Zettel bei sich haben, daß sie auf der Bettwage gewogen worden. (a)

(a) [1] §. 26. n. 8. [17] §. 45.

§. 27.

Der Rath widersetzt sich dieser Neuerung, läßt das Edikt wegnehmen, und stellt den neu angestellten Bettwäger Wittenberg, (der ein Stadtföllnischer Bürger ist) darüber zur Rede, (Gegenb. §. 76.) befehlt den Fuhrleuten, die in die Vertr汪 nicht gehörende Waaren, dem Herkommen und Befizstande gemäs, in das Städtische Kaufhaus zu führen.

Num. 8.

Als es 1601. hierüber zur Mediationskonferenz kömmt (wovon Num. 8. ein Auszug hiebeigebt) bezieht sich der Rath sowohl in Verreff der blos durchgehenden, in der Stadt nicht verkaufenden, als der im Edikt sonst weiter ausgedehnten Waaren, auf die *contrariam possessionem* und beweist mit den ältesten Rollen, mit einem alten Buche von 1496., mit dem vorigen Bettwäger und den alten Kaufhausdienern, ja in Verreff der durchgehenden selbst mit der Kurfürstlichen, obschon nie anerkannten Rolle, und nachher, als die Mediation sich verschlägt, mit vielen Zeugen, (von deren Ausfagen (1) ebenmäßigen Ausfagen Num. 9. 10. hier anliegen,) daß all jene, (§. 26) besonders durchgehende Waaren von jeher in den Städtischen Kaufhäusern gewogen worden. (a)

Num. 9. 10.

(1) Er hat selbige aus der Veranlassung 1607. in perpetuum rememoriam abhören und den Rotulum am Kammergericht hinterlegen lassen, (§. 36.) als Kurfürst Ferdinand 1606. wieder ein Edikt und Wappen in die Bettwage aufschlagen ließ, obschon bei der Konferenz von 1601. gleich anfangs verabredet war:

daß, wie der Rath durch Abnehmung des Ediktes kein neues Recht zu erwerben gesucht, also auch der Kurfürst durch dessen Anheftung weiter nichts habe präcendiren wollen, als was Er von Alters hergebracht; daß also beides *sine praejudicio* seyn, und Keinem Theile etwas geben, oder nehmen, sondern alles für nicht geschehen solle gehalten werden (b)

(a) [1] §. 26. n. 9. [23] 4

(b) [17] §. 47.

§. 28.

Um diese Zeugenausfagen (die hie und da discrepant zu seyn scheinen) zu verstehen, müssen einige Bemerkungen vorausgesetzt werden:

1) Aus

1. Aus obigen Rechnungsauszüge Num. 9. 10. ist zu ersehen, daß die kurfürstlichen Pächter von der Vettwage seit 1539. jährlich nur 50. Köllnische Gülden von der Hausmiethe (obschon sie höher vermietet war) in die Städtische Rentkammer geliefert haben.

(1) Kurkölln setzt 1607. selbst Fragstücke darauf: Ob nicht der Rath von den Vettwage-Verwaltern nur 50. Gülden gefordert habe? oder er es seit langer Zeit nicht dabei gelassen und noch lasse? (a)

(a) S. [2] Lit. Ib.

2. Hierin liegt der Aufschluß, warum einige ausfagen, daß Tallich, Unschlit, Lunten oder Blumen, Wachs, Wollkuchenfert, Harzkubelen, Blei in Klumpen und Tafeln, Erz, Kupferscheiben, Messing, Drat, Zinn, Glerten, wenn sie in der Stadt verkauft und geliefert werden, in die Vettwage gehörig seyen. (b) — — Andere bezeugen hingegen, daß selbige von jeher in dem Städtischen Kaufhause gewogen worden. (c)

(b) S. das. Lit. A. F. G. H. L. N. O. R. Ga. Ra. Sa. Ya.

(c) Daselbst S. Lit. C. E. Ha. Sa. Ta.

3. Diese dem Anschein nach sich widersprechende Ausfagen sind so zu vereinbaren: Die ersten sind von der Zeit zu verstehen, als 1598. (d) Kurkölln viele Waaren mit Gewalt in die Vettwage zog, (§. 26.) und doch nur 50. Köllnische Gülden in die Städtische Rentkammer liefern ließ.

(d) Daselbst Lit. Z. Ua. Va. Xa. Lb. Nb. Pb. Rb. Zb. Fa.

4. Die Ausfagen der meisten sind aber von den Zeiten zu verstehen, als Kurkölln die Vettwage selbst in Abgang kommen ließ, und die Kaufleute, bei Ermangelung anderer Gelegenheit, die vormals in die Vettwage gehörige Waaren in ihren Häusern, oder wenn ihre Wagen dazu nicht groß genug waren, im Städtischen Kaufhause wiegen ließen. (e)

(e) Daselbst Lit. T. und zum Theil Lit. Y. Da.

5. Von vielen (als von Eisen, Eisendrat, Stahldrat, Stahl, Kupferdrat, Alaun, Schwefel, Vitriol, Salpeter, Pulver, auch Messing, Larrun, Kallmey, Vitriol- oder Kupferroth, kleine Kessel, Kupferspannen, Brauskessel, Becken, Speccerei, Gewürz, Seiden, Speß, Schinken, Glüfen, Käse, Butter mit den Käffern) fagen aber die Zeugen, daß sie von jeher allein im Stadtkaufhause zur Fracht und Lieferung seyen gewogen worden. (f)

(f) Daselbst Lit. T. und meist U. V. X. Z. Aa. Ba. Ca. Ea. Ha. Ka. Na. Oa. Tb. Ub. Wb. Xb. Yb. Ec. Ic. Hc.

6. Doch sollen einige hievon währendem Köllnischen Kriege, und also ebenmäßig mit Gewalt, (g) so wie den Nachbaren zuweilen aus Gefälligkeit noch einz und anderes auf der Vettwage seyn gewogen worden. (h)

(g) Das. Lit. Za. Ab. Bb. Fb. Xb.

(h) Das. Lit. Db.

7. Von ausgehenden Waaren hingegen, (i) als von *fabricatis* et *Manufactis* (k) aus den vormals in die Vettwage gehörigen Waaren, und was schon mit dem Berg- oder Landgewicht gewogen war, (l) sagen alle aus, daß selbige nie dahin gehört hätten; daß von diesen nur ein gewisses für Aus- und Infracht im Kaufhause gezahlt würde. (m)

(i) Das. Lit. Sa. Qb. Vb. Rc.

(k) Das. Lit. Ob. Sb. Ac.

(l) Das. Lit. Ic.

(m) Das. Lit. La. Ma. Na. Ta. Lc.

§. 29.

In Betref der aus der Stadt gehenden Waaren, (§. 26.) des davon sowohl, als von Bleytafeln und *Manufactis* prärendirten Zolls und des derentwegen sich angemachten Arrestes hat der Rath schon 1603. am Kaiserlichen Kammergericht ein Mandat auf die Konstitution de Arrestis, und 1608. die Num. 11. Num. 11. hiebeigehende *Paritorium plenam* ausgewirkt. (§. 36. seq.)

§. 30.

Diese hält der Scheime Rath von Verswordt für eine *Paritorium simplicem*, und giebt damit zu erkennen, daß er mit der Konstitution de Arrestis nicht vertraut seyn müsse. Um ihn seines Irthums zu überführen, wollen wir die, über diesen Prozeß-Gegenstand geführten Akten kurz hieher ausziehen. (a)

(a) IX. Spec. Protokoll 140 §. 65 — 76.

§. 31.

Dem Servas Eysler, Bürger zu Kölln, werden 35. Tafeln Blei zu Bonn angehalten, weil er davon in der Vettwage kein Waggeld entrichtet habe. (f. §. 32. ad 3.)

In der Klagschrift des Raths (der sich seines Bürgers annimmt) heißt es: » Er habe sich deshalb bei dem Kurfürsten beschwert und *oblata Cautione de restituendo*, wenn anders erkannt werde, die Restitution des Bleies, welches kein Waggeld zu geben schuldig, mehrmalen verlangt. Es werde aber noch immer vorenthalten. Derlei eigenmächtigen Arreste und *pignorationes* (die *novi Juris quaerendi causa* angelegt werden) seyen in den Reichsgesetzen verboten.

§. 32.

Kurkölln ercipirt den 6. Merz 1604: » die Sache sey auf die Konstitution de Arrestis nicht qualificirt; weil

1) » die Stadt dem Reich ohne Mittel nicht unterworfen sey, sondern Kurkölln *merum et mixtum Imperium*, *omnemque Jurisdictionem* darüber hergebracht habe.

2) » Seyen in *causis tributariis et non soluti vectigalis* die Arreste zulässig; indem die nicht verzollte Güter *ipso Jure* verwürkt seyen. Die Bleytafeln seyen

seyen also ob non solutum vectigal wohl angehalten worden. Kurkölln habe ein Zollhaus zu Kölln, die Vettwage genannt. Auf dieser würden nach alten und neuen Verträgen die Waaren gewogen, die in die Stadt gebracht, daselbst verhandelt, oder ausgeführt werden. (Selbst der Vertrag von 1495. weiß nichts von ausgeführten Waaren.)

Die Bleitafeln seyen nach den alten und neuen Rollen (1) das Waggeld schuldig. Die Kaufleute hätten aber zu Schmälerung der Vettwage, ohne Verrichtung des Wags und Arbeitgeldes, allerhand Verschläge gesucht.

(1) Bei den Mediationskonferenzen von 1601. hat der Rath die Kurfürstl. Vettwagsrollen sehr bestritten, und daß es die nicht seyn könnten, auf welche die Concordata von 1506. sich beziehen; weil kein Datum darin, und die Dinte in loco substantiali verändert sey. In den Vergleichsvorschlägen machten die Mediatoren die Bemerkung, daß diese Rollen ungleich, sich selbst widerwärtig, nicht zur Regel nicht anzunehmen seyen. Doch seyen keine durchgehende Waaren darinn enthalten. Sie machten deswegen daraus auch keinen Vergleichsgegenstand, so sehr waren sie überzeugt, daß deren Nachgebung dem Rath nicht anzumuthen sey. (a)

(a) | 17 | §. 41.

Diesem zu begegnen hätte Kurkölln

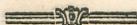
3) den 24. August 1598. ein Edikt in der Vettwage angeschlagen (§. 26.) die von Alters darin gehangene Rollen erneuern alle, welche die Vettwage zu besuchen schuldig, vor Strafe und Schaden warnen lassen und befohlen, daß, wer zur Vettwage berechnigte Güter geladen habe, sie zu Wasser oder Lande auf und ab, oder aus Kölln führen, tragen oder schürren würde, selbige bei nächstem Kurköllnischen Zöllner angeben, sich davon ein Zeichen mittheilen, dieses mit den geladenen, zur Vettwage gehörigen Gütern dahin bringen, selbige da und nirgend anders ablegen, und wiegen lassen, das schuldige Wag- und Arbeitgeld bezahlen, und wenn das alles geschehen, das vom Zöllner empfangene Zeichen durch das Vettwagezeichen versiegeln, und an den Ort, da er es Anfangs empfangen, zurückliefern, oder gebührende Strafe gewärtigen solle.

Diesem sey der Servas Zwyfler nicht nachgekommen; er habe ohne Vermuthung eines Zeichens, ohne Besichtigung der Vettwage und ohne Entrichtung des Wags und Arbeitgeldes, die bleiene Tafeln ein- und ausgeführt, und also die Gerechtigkeit der Vettwage gefährlicher Weise verfablagen. Als er deswegen zu Bonn betreten, und das gewöhnliche Zeichen nicht habe auflegen können, seyen die Tafeln wegen nicht bezahlten Wags und Arbeitgeldes, bis er die Gebühr davon geleistet, angehalten und arrestirt worden.

Derlei Arresta licita seyen

4) zu dieser Konstitution nicht gehörig; das habe der Rath verschwiegen, und vorgegeben, das Blei sey kein Waggeld zu geben schuldig.

Die



Die Konstitution habe

5) auch in Malefizsachen nicht Statt. Der Arrest sey aber *ob maleficium defraudati vectigalis*, (ein Leibesstraf auf sich tragendes Verbrechen) angelegt worden. Es wird also gebeten, das Mandat wieder zu kassiren.

§. 33.

Die Stadt replicirt den 22. April 1605. und bezieht sich

ad 1) auf ihre ex actis publicis Imperii kundbare Immedietät. Gene nichtige Kurföllnische Einrede sey vom Kammergericht in andern Sachen (die benannt werden) schon verworfen.

Ad 2) sey die Stadt durchaus nicht geständig, daß die Vetrwage zu Kölln ein Zollhaus sey, in keinen Rollen oder Registern sey sie je so, sondern nur die Vetrwage genannt worden, in welcher die Kaufleute nur etliche in den achten Rollen specificirte Güter von Alters hätten wiegen lassen und dafür ein geringes Wag- und Arbeitsgeld, (1) als eine Belohnung für das Wiegen, Liefern, Ab- und Anführen, entrichtet hätten, demnach die Waaren schwer seyen und weit geführt werden müßten. Dieses könne kein Zoll genannt- und die Güter dafür nicht verstrickt werden.

(1) Kurfölln nennt es eben so, (§. 32. ad 3.) wie kann es dann ein Zoll seyn?

Ad 3) sey die Stadt den Besitz nicht geständig, daß alle Waaren, die nach Kölln gebracht und wieder ausgeführt werden, in der Wage und an keinem andern Ort müßten gewogen werden. (a) Der Servas Luffler sey nicht schuldig gewesen, die Bleitafeln, die er in die Stadt gebracht, und in die Frankfurter Messe ausgeführt, in die Vetrwage zu bringen. Des halb würde keine alte Rolle beigebracht werden können. Diese bescheinigten vielmehr das Gegentheil. (§. 32. Note 1.)

(a) [2] Tett. XI. ad Int. spec. praemiss. 40. [3] Lit. M. T. Bb. Ka. [4] §. 4. 5. ad 4. §. 7. ad 3.

Der darauf gelegte Arrest sey also

Ad 4) allerdings ein *illicitum Arrestum facti*, vielweniger sey aber

Ad 5) die nichtschuldige Entrichtung des Waggelds ein Maleficium gewesen. Mit diesem Arrest habe Kurfölln sich eine neue, vorhin nicht gehabt Gerechtigkeits schöpfen wollen. Es wird also gebeten, Kurfölln zu befehlen, dem Mandat alles seines Inhalts zu geben.

§. 34.

Kurfölln duplicirt den 27. September 1605. und besetzt

Ad 1) auf der Nichtimmedietät der Stadt Kölln.

Ad 2) wird das Geständnis angenommen, daß Kurfölln in der Stadt eine Vetrwage habe, in der unterschiedliche Güter, als Fett, Erz, und Berge

» Bergwerks-Waaren, auch deren Manufakturen, so aus oder
 » in Köln geführt, (dieses wird ja §. 33. geläugnet) von Bürgern und
 » andern gewogen werden, und dafür ein benennetes bezahlt werden müsse. Kur-
 » köln sey also im Besitz dieser Gerechtigkeit der Vettwage, wogegen die Bür-
 » ger sich keines Herbringens einiger Freiheit von solchem Waggelde anmaßen
 » könnten. Kurköln prätendire daher kein novum Jus. Der Arrest sey pro
 » conservando Jure et antiqua possessione angelegt, weil der Eyffler seine Blei-
 » tafeln, wie vor Alters, in der Vettwage nicht habe wiegen lassen, noch
 » das Wag- oder Zingeld davon entrichtet habe. Die Vettwage sey ein ur-
 » altes Zollhaus, indem die dahin gehörige Waaren ihre Gebühr leisten müsten,
 » sie dörfsten anders nicht gewogen, nicht verkauft, noch verführt werden.

» Der Zins oder Zoll würde nicht des Tragens halben bezahlt; (Wie reimt
 » sich dieses mit obigem §. 32. ad 3.) die Güter müsten zur Vettwage gebracht
 » werden, damit Kurköln davon das gebührende Ungelt oder Zoll (wieder eine
 » andere Benennung!) entrichtet werde. Dieses orus hafte auf den Waaren,
 » die in casum denegatae solutionis könnten angehalten werden. Dergleichen
 » Zölle würden pro securitate et reparatione viarum et fluminaum bezahlt. Aus
 » den mit der Stadt gemachten *Concordatis* sey erweislich, daß dieses ein Zoll
 » und alte Gerechtigkeit sey, der von undenklichen Jahren gegeben worden.
 » (S. §. 35. ad 4. Note 1.) Diese Vettwage- und Zollgefälle hätte die Stadt
 » vor 100. und mehr Jahren von Kurköln sich verpfänden lassen, sie lange
 » Zeit ingehabt und genützt. (Die hat sie der Rath ingehabt; Kurköln hat sie
 » erwiesener Maßen (s. Gegenb. §. 61. seqq.) von jeher selbst administret und ver-
 » pfachtet.) » Dagegen hindere nicht, daß das Haus nur die Vettwage genennt
 » werde; denn viele Zoll- und Zinshäuser seyen in- und außer Köln, wo Zoll-
 » und Waggeld bezahlt werde. Der Name sey daher genommen, weil unter
 » andern die Vettwaaren, Erz und was diesem anklebt, darin für Zollgeld
 » gewogen würden.

Weil also

» ad 3) » die Stadt die Vettwage-Gerechtigkeit selbst gestehe, und in dem
 » Nollen die Bleitafeln befindlich; (in den alten nicht) so müste Zoll davon ent-
 » richtet werden, bis die Stadt eine Exemption erweislich mache (s. dagegen die
 » im I. Promemoria §. 45. angeführte Rechtsstelle) Der Eyffler sey demnach ver-
 » pflichtet gewesen, das Wag- oder Zollgeld von den arrestirten Bleitafeln zu
 » bezahlen, und weil er dieses unterlassen; so sey

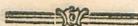
» ad 4) » der Arrest mit Zulassung der Rechte vorgenommen, und ad Con-
 » scriptionem nicht gehörig. Die Edikte hätten wegen des vielfältigen Ver-
 » schlags in der Vettwage und an allen Zollstätten angeschlagen, und die dahin
 » gehörige Waaren müssen namhaft gemacht werden, damit jedermann für
 » Strafe und Schaden sich hüten möge.

Die *Exceptio maleficii* sey

» ad 5) » bei der defraudatione vectigalis allerdings gegründet. Kurköln
 » habe mit diesem Arrest kein neues Recht erwerben, sondern im Besitz seiner
 » alten Gerechtigkeit sich erhalten wollen.

©

» Zuletzt



» Zuletzt wird noch eine *exceptio declinatoria* angehängt, und behauptet, » daß diese Sollgerechtigkeit Kaiserlicher Majestät und dem Kurfürstlichen Collegio, als ein besonderes Reservat gehöre. (1)

(1) Die Kurfürsten giengen lang damit um, ihre Sollfachen, mit Ausschließung des Kammergerichts, zu einem Kaiserlichen Reservat zu machen. Im Jahre 1575. ist auf dem Wahltag Kaiser Rudolphs II. und 1576. auf dem Reichstage viel darüber gerathschlagt, aber nichts ausgemacht worden. Endlich setzten sie 1612. eigenmächtig in die Wahlkapitulation Kaisers Matthias diese Stelle:

daß die Kurfürstliche Sollfachen von der Konkurrenz des Kammergerichts ausgenommen seyn, und die dafelbst anhängige an den Reichshofrath advocirt werden sollen.

Die Fürsten protestirten dagegen, weil es in den Mächten der Kurfürsten nicht stehe, die von Kaiser und Reich dem Kammergericht mitgetheilte Universal-Jurisdiction zu beschränken, und ohne Einwilligung aller Reichsstände eine neue Ausnahme und Reservat davon zu machen. Diese wiederholte Protestationen wirkten soviel, daß die Stelle seit Karl dem VII. aus der Wahlkapitulation weglieb, an die sich das Kammergericht ohnehin, mithin auch in diesem Fall nicht kehrte, und in Kurfürstlichen Sollfachen sich seine Universal-Jurisdiction nicht nehmen ließ.

S. Mosers Anmerkungen über die Wahlkapitul. Karls VII. II. Th. p. 327. seqq.

§. 35.

Der Rath triplicirt den 22. September 1606. Er bezieht sich

ad 1) » wieder auf seine reichskündige Immedietät.

Ad 2) » Sey er nicht schuldig in die Hauptsache sich einzulassen. Diese » müsse *facta partitione* an gebührenden Ort verwiesen werden. (1) Was also » in der Folge davon angeführt werde, sey nur ad *informandum Judicem et maturandam partitionis injunctionem* geschehen.

(1) S. das Konzept der K. G. O. II. Th. tit. 24. pr. Nach geschehener Partition und relaxirtem Arrest auf geleistete Kaution, wird die Hauptsache ad *Judicem ordinarium* verwiesen. Wenn aber der Arrestant über das prätenbirte *Jus novum*, wie hier geschehen, sich einläßt, wenn nachher sogar Zeugen darüber abgehört sind; (S. 28. 36.) so kann alsbenn auch in der Hauptsache gesprochen werden. (a)

(a) [41] §. 96.

Darinn liegt just die Ursache, warum bey der Konstitution de Arrestis die ebenmäßige Immedietät des Arrestati erfordert wird, damit in der Hauptsache, in welcher der Arrestant hernach Kläger wird, gegen den Arrestatum, als nachherigen Beklagten, die Jurisdiction des Kammergerichts begründet seyn möge.

Wie

Wir wollen aber einweilen zugeben, daß nach der *paritoria plena* (§. 25.) das novum Jus oder die angemessene Pfändungs-Ursache noch in *ordinario et petitorio* wäre auszumachen gewesen, warum hat dann Kurkölln dieses in 180. Jahren nicht ange stellt? — Soll da nicht wieder eine Präscription eintreten? Hat der Kurfürst 1617. mit der Wittib des Zylflers unter Vorbehalt seiner Gerechtfame sich verglichen, mithin auf das gegen die Urkel ange stellte Rechtsmittel (§. 37.) verzichen, warum hat er dann diese vermeinte Gerechtfame seit dem in *ordinario et petitorio* nicht eingelagt? Warum haben Er und seine Nachfolger geschehen lassen, daß die *manufacta* und durchgehende Waaren auf der Vettwage nach wie vor nicht sind gewogen worden? Ja warum haben Sie die Vettwage seit Jahrhunderten ganz eingehen lassen? Soll da nicht eine *Derelictio*, eine erlöschende Verjährung (b) eintreten? (§. 57. seqq.)

(b) [41] §. 96. seq.

Der Kurköllnischen Acceptation wird widersprochen. Er gesteht nicht, bekann zu haben, daß alle Vette, Erz- und Bergwerkswaaren, auch Manufacturen, so aus oder in Kölln geführt werden, in die Vettwage gehörig seyen, viel weniger, daß diese Güter wegen nicht bezahlten Wieg- und Arbeitsgeldes sollen arrestirt werden können. Er hätte jederzeit darauf bestanden, daß nur wenige, in den alten Rollen specificirte Waaren NB. allein auf den Fall in die Vettwage gebören, wenn sie in Kölln verkauft und mit dem Gewicht geliefert werden, (a) daß alsdenn das Wag- und Arbeitsgeld nicht den Gütern, sondern den Käusern und Verkäusern, jedem *pro quota sua loco mercedis* obgelegen, alle andere Waaren aber, so in der alten Rolle nicht specificirt, wie auch, was von durchgehenden Gütern der Fracht halber zu wiegen gesetzt, daß solches alles auf die verschiedene Stadtwagen gehörig, und dahin von Aßters her sey gebracht worden. (b) Sie sey Kurkölln mehr nicht geständig, als daß eine Vettwage sey, daß dahin etliche specificirte Waaren certis casibus gehörig, von welchen Kurkölln das Wag- und Arbeitsgeld zuständig sey. (Allein, auch diese hat nachher Kurkölln erlöschens und durch den Nichtgebrauch verjähren lassen. §. 42. 57. seqq.)

(a) [2] ad Int. spec. praemis. 40. Test. XIII. XIX. [3] Lit. N. X. Ka. Ls. Ma. Na. Va. Nb. Ob. Qb. Sb. Vb. [4] §. 5. ad e. et f. §. 7. 9.

(b) [2] Int. spec. praemis. 40. Test. XX. ad Int. spec. I. Ante Art. 20. et 21. Test. II. ad Int. spec. 6. Ante Art. 28. Testes omnes. [3] Lit. V. La. Ma. Na. Ta.

Daß aber die Vettwage ein Zollhaus sey, daß Kurkölln *immemoriali tempore* in der Stadt einen Zoll gehabt, und noch habe, dessen ist der Rath durchaus nicht geständig. Kurkölln könne nicht in Abrede stellen, daß, ob schon der Vettwage halber vor 100. und mehr Jahren unterschiedliche Irrungen eingestallen, dennoch das Erzstift nie eine Zollgerechtigkeit prä tendirt sondern nur von etlichen dahin nicht gehörigen Waaren ein ange



2) angemessenes Wag- und Arbeitsgeld gefordert habe. Welches aber dem
 3) Erstst nicht habe gefolgt werden können; weil diese Waaren nicht in die
 4) Kurköllnische Vetr- sondern in die Stadtwage gehören. (c)

(c) 31 Lit. Lb. Mb. Nb.

2) Die Kurfürstliche Vorfahren hätten nie behauptet, daß die Vetrwage
 3) Gefälle ein Zoll, sondern nur ein Wag- und Arbeitsgeld sey, (§. 32. ad 3.)
 4) welches die Kaufleute pro praestito servitio im An- und Abfahren der Waaren
 5) ren loco mercedis zu erlegen schuldig seyen. Selbst in dem 1598. angeführten
 6) Edikt (wie in hoc passu, ohne den übrigen Inhalt nachzugeben, für
 7) bekannt angenommen werde) heisse es kein Zoll, sondern nur Wag- und
 8) Arbeitsgeld. Dieses bestätigte auch die alte Rolle, die vor 100. Jahren in
 9) der Vetrwage gehangen, die aber 1598. von Kurkölln weggenommen und
 10) ein neues Edikt angehangen worden. (§. 26.)

2) In der alten sey specificirt, was für Waaren in die Vetrwage gehörig,
 3) wie viel von jeder Arbeits- Ab- und Zuführungsgeld gegeben werde, auch
 4) wieviel die Käufer und Verkäufer daran zu tragen schuldig seyen.

2) Es sey also kein Zoll, sondern nur Arbeitslohn. Wenn dergleichen Arbeits-
 3) gelder, die in Kauf- Pak- Waghäusern und Kranen bezahlt werden,
 4) für Zoll und Regalien sollten gehalten werden, würden viele neue Bölle entstehen,
 5) und oft privati sich derlei Regalien anmassen können.

2) Werde also Kurkölln keine Zollgerechtigkeit binnen Kölln eingestanden;
 3) so sey

ad 3) 2) der auf die Bleitafeln angelegte Arrest aus diesem Grunde nicht
 3) zu rechtfertigen, noch *pro licito* zu achten. Kurkölln sey also, vermög der
 4) Konstitution, selbigen abzuschaffen, und partitionem zu dociren schuldig, um
 5) so mehr, als die Bleitafeln nach den alten Rollen zur Vetrwage gar nicht
 6) gehörig seyen. Nur die Waaren, welche zu Kölln veräußert, und verkauft
 7) würden, gehörten dahin, nicht die außerhalb Kölln gekauft und mit
 8) dem Landgewichte geliefert worden. Würden sie nachher ausgeführt oder
 9) verschickt, sey man nicht schuldig, sie in der Vetrwage wiegen zu lassen.

2) Die Bleitafeln seyen in Kölln nicht veräußert: sie seyen nach Frankfurt
 3) auf die Messe geschickt worden. Der Zylinder sey also nicht schuldig gewesen,
 4) sie in die Vetrwage zu liefern, und dafür Wag- oder Arbeitsgeld zu geben;
 5) weil kein Käufer, noch Verkäufer vorhanden gewesen, die nach der alten
 6) Rolle ihre quotas davon zahlen konnten.

Diese Bleitafeln seyen also

ad 4) 2) nicht *licite*, sondern *de facto* und wider alt Herkommen bloß zu
 3) dem Ende von Kurkölln arrestirt worden, um damit gegen die eigene alte
 4) Rollen eine neue Gerechtigkeit auf Gütern zu suchen, die in die Vetrwage
 5) nicht gehören, und um damit der Stadt eine neue Beschwerde auf den Hals
 6) zu laden.

2) Diese Novitates und Attentata seyen *ex collatione* der alten Rolle mit der
 3) neuen von 1598. handgreiflich zu ersehen. (c) Kurkölln sey dieselbe, weil
 4) sie

» sie in seinen Händen befindlich, zu exhibiren schuldig. Daraus werde sich
 » bald zeigen, ob es *licitum Arrestum* oder eine thätliche Neuerung gewesen,
 » die *via Mandati* abzuschaffen. Habe also Kurköln durch diesen Arrest
 » sich eine neue, vorher unerhörte Gerechtigkeit über in die Vetrwaage gar
 » nicht gehörige Waaren zu schöpfen, und die Bürger sowohl, als fremde
 » Handelsleute damit zu beschweren gesucht; so fehle es an der *Intentione novi*
 » *Juris acquirendi* und diesem Requirito der Konstitution nicht.

(a) [4] §. 6. 7.

» *Possessio libertatis* könne aus der alten Rolle, und selbst mit dem Kur-
 » kölnischen Wieger bestätiget werden, der in 40. Jahren nie von einigen
 » Waaren etwas gefordert oder bekommen, die unveräußert, unverkauft aus
 » Köln geführt worden.

» Kurköln verstie also nicht *in jure antiquo conservando*, sondern *in novo*
 » *Jure per illicitum Arrestum acquirendo*. Aus den mit der Stadt errichteten
 » *Concordatis* (1) so wenig, als aus dem Pfandbriefe sey eine Zollgerechtigkeit
 » erweislich. Kurköln habe in der Stadt keine Zolls- und Zinshäuser.

- 1) Auf diese Concordata von 1506. bezieht sich Kurköln jetzt wieder. Wie
 haben aber schon in dem Vergleichsprotocoll (a) gezeigt, daß darinn
 von bloßen *Ventz* oder Stappelnütern die Rede sey. In dem 13.
 Art. heist es in der übersetzten heutigen Sprache: » Alle Kaufleute sol-
 » len mit ihrem Gute, wie das Namen habe (die *Ventz* oder *Stap-*
 » *pelgüter* ausgenommen) vor Köln am Rhein auf und ab un-
 » verhindert Handthierung treiben. Führe aber einer mit seinem
 » Güte ans Land, schliche da auf, veräußere und verkaufe, damit soll
 » es gehalten werden, wie sich das nach eines jeden Natur, Art und
 » Gelegenheit gebührt, von Alters Herkommen und Gewohnheit ist.
 » Die sich in den Kurfürstlich- und Städtischen Wags- und Kaufs-
 » häusern verhandthieren, oder zu wiegen gebühren, mit denen soll
 » es gehalten werden laut den alten darinn hangenden Tafeln und
 » dem Vertrage von 1495. Was aber *Ventz* und Stappelnut, als
 » Sals, Zäring, Büking, Süch, dräge und gefälzte Butter, Käß,
 » Honig, Oel, Vetrwaar, und alle andere vor Alters dafür gebals-
 » tene *Ventgüter* betrieffe, die soll Niemand gebühren Eöln vorz-
 » bey zu fahren, sondern soll an Euden und Stratten, wo das Gut
 » geladen wird, auf dem nämlichen Boden oder Ase ungemengt, unge-
 » theilt, und unverruckt zu Eöln aus- und abgeladen werden.

Wie läßt sich hieraus behaupten, daß die 1598. weiter ausgedehnte
 Vetrwagwaaren, (S. 25.) besonders die durchgehende, in diesen ältern
 Concordatis allschon einen Grund haben sollen? Sie beziehen sich ja
 ausdrücklich auf die alte Tafeln und den Vertrag von 1495. in welchem
 von den erst 1598. in der neuen Tafel weiter ausgedehnten Waaren
 kein Wort steht, noch stehen konnte.

(a) Act. Cam. [57] fol. 421. 431. seq.

Der Rath sey Kurkölln auch keine Possession, und seiner Seits keine Turbation geständig. Die alte Rolle zeige deutlich, daß nur gewisse Waaren in die Vettwage gekommen, wenn sie in Kölln veräußert, verkauft und geliefert worden. Die Bleitafeln seyen darin nicht verkauft, sondern nach Frankfurt geschickt worden; sie waren also nach der alten Rolle in die Vettwage nicht gehörig, noch Wag- und Arbeitsgeld zu zahlen schuldig. Es sey daher kein licitum, es sey ein *prohibitum Arrestum* gewesen, *quod obligatione Cautionis relaxari debuisset*. In die neue Rolle sey aus der alten genommen worden, was man dienlich erachtet, was aber dem zuwider gewesen, sey ausgelassen, und Statt dessen andere *Novitates* eingefügt worden, wie *ex collatione* der alten mit der neuen sich augenscheinlich finden werde.

Exceptio malefici halte

ad 5) keinen Stich; weil hier kein Zoll, und Zeffler wegen den Bleitafeln nach der alten Rolle in die Vettwage nichts schuldig gewesen. Keine Defraudatio vectigalis sey deswegen vorhanden gewesen.

Weil also das *factum* auf die Konstitution de Arrestis gnugsam qualificirt; so wird gebeten, wie vorhin.

§. 36.

Im Jahre 1606. hat der Rath gegen diese Kurköllnische Neuerungen und Arreste eine Kommission ad examinandum testes in perpetuam rei memoriam ausgewürkt. Nach vielen Kurköllnischen Ausflüchten wurden endlich die Zeugen 1607. abgehört, und der Notulus von dem zur Sollicitatur nach Speyer abgeschickten Stadt-Syndikus Salls in die Kammergerichts-Lektrei deponirt. (1) Worauf den 6. Julius 1608. die Num. 11. voranliegende *Paritoria plena* ergienß (§. 28.) daß Kurkölln, vorgewendter Einrede unverbindert, glaubliche Anzeige thun solle, daß dem ausgangen- verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey.

Kein des Kameralprozesses Klündiger wird behaupten, daß dieses eine *paritoria simplex* sey. Kurkölln muß sie damalen selbst für eine *plenam* gehalten haben; es würde sonst dagegen kein Rechtsmittel seyn ergriffen worden; (§. 37.) denn eine *paritoria simplex* (2) ist im Grunde nur eine *terminatoria*, die kein Rechtsmittel denken läßt.

(1) S. den [] §. 26. n. 8. 12.

(2) S. Pütters Epitome §. 163. u. 165.

(1) Es ist ganz begreiflich, daß in eben dem Jahre 1608. eine Urteil ergoßen konnte, als der Notulus übergeben, wozu damals besondere Digesturen gehalten wurden. Die Kanzlei kann bezeugen, daß er schon eröffnet war, als davon eine Abschrift begehrt worden, wozu bekanntes kein Decretum Judicis nöthig ist.

(2) Es ist merkwürdig, daß die Kurköllnische die *paritoriam simplicem* vom 28. November 1788. zu einer *plena*, (§. 12.) und hier eine *plenam* zu einer *simplice*

simplice umschaffen wollen. — Welche Unkenntnis des Kameral-
prozesses! (c)

(c) 141 §. 93.

§. 37^a

Was also Kurköln

- a) von den durchgehenden Waaren,
- b) von in die Vettwage gehörigen Bleitafeln und andern Waaren,
- c) von *Affinibus et Manufactis*, die aus oder in Cöln geführt werden,
- d) von einem Vettwagzoll oder Ungeld, und daß
- e) auch diese in dem Pfandbriefe der Stadt seyen verschrieben worden, in seiner Exception- und Dupliktschrift behauptet hat, (§. 31. 33.) das alles ist durch diese Partitorie-Urtheil verworfen. Wir versetzen demnach in Ansehung dieser Prozeßgegenstände, des von Kurköln gerühmten, aber nicht erwiesenen Besizes dieser, als ein *novum Jus* sich angemaster Vettwag-Gerechtfame, allerdings *in re judicata*.

§. 37^b

Es ist zwar an dem, daß Kurköln den 13. October 1608 gegen diese Urtheil *Exceptiones nullitatis et eventuales Articulus restitutionis in integrum* übergeben, und beide anmaßlich darauf gegründet hat, daß dem Kammergericht in dieser Kurfürstlichen Zollsache keine Jurisdiction gebührt hätte; mithin die Urtheil *ex capite incompetentiae* mit einer unheilbaren Nullität befaßt sey. Eine Exception, die der vorige Advokat gegen das ausgewirkte Mandat vorzubringen, *ex errore facti et Juris* unterlassen hätte!

Keine ungeschicktere Rechtsmittel sind gegen eine Kammergerichts-Urtheil je angefeßt und kumulirt worden. Denn wer in den Reichsgesetzen nur halb Erfahrener weiß nicht, daß

1.) die *querela nullitatis* und das *Remedium Restitutionis in integrum* gegen eine Kameralurtheil unvereinbarlich sind.

Bei der ersten wird der Richter beschuldiget, daß seine Urtheil einen *infamabilem defectum* aus der Person des Richters, oder der Parthei an sich trage; daß er die *substantialia processus* nicht beobachtet; daß er nichtig gegen alle Vernunft und Billigkeit procedirt habe. (a)

(a) J. R. U. §. 122. Conc. der R. O. D. II. Th. tit. 31. §. 14.

Bei der zweiten gesteht die Parthei, daß der Richter nach voriger Liegenheit der Sache wohl gesprochen; daß sie aber jetzt so erhebliche *nova in factis*, oder neue Urkunden entdeckt habe, die, wenn sie vorhin benutzet und bei den Akten gewesen wären, den Richter bewegen hätten, anders zu sprechen, und ihn also auch nun bewegen müßten, die Parthei gegen die vorige Urtheil *in integrum* zu restituiren, und eine andere zu fällen. (b) — — Wer sieht die Inkompatibilität dieser beiden Rechtsmittel nicht ein!

(b) Pütter Epitome Proc. Imp. §. 233.

2.) Ist

2.) Ist bekannt, daß gegen Kameralurtheil keine *querela nullitatis* zulässig sey, und wenn sie es wäre, daß sie nicht da, sondern bei Kurmainz eingeführt und mit der Revision kumulirt werden müsse.

Wo war aber auch

3.) eine Nullität? — Es war nicht erwiesen, daß die Dettwaage ein Kurfürstliches Zollhaus sey; und oben (§. 33. ad 5. Note 1.) ist schon bemerkt, daß Kurfürstliche Zollsachen von der Konkurrenz des Kammergerichts nicht ausgeschlossen; daß sie es wenigstens 1608. noch nicht waren; denn erst 1612. ist eine Stelle davon in Kaisers Matthias Wahlkapitulation gekommen, die bei einem noch nicht existirten Fall vorher so wenig eine Anwendung haben als sie nachher, wegen dem Widerspruch des Fürstlichen Kollegiums, aus der schon bemerkten Ursache verbindlich seyn konnte.

Dem mit eingeführten Restitutionsmittel fehlte es

4.) an einem novo, und noch mehr an einem erheblichen. (c) Denn die *exceptio incompetenciae* war schon opponirt; (§. 33. ad 5.) die aber das Kammergericht mit den übrigen Einreden in der Urteil von 1608. wohl verworfen hat. (§. 35.)

(c) Konzept der R. S. D. III. Th. tit. 62. pr. et §. 1.

Nach neuern Gesetzen würde es diesem Rechtsmittel auch an den Formalien, dem Erbieten zum Restitutionsseide und der zu übergebenden Specialvollmacht gefehlt haben. (d)

(d) S. B. vom 7. Julius 1669. 7. Jul. 1671.

In welchem Fall jedoch

5.) nachdem jene ohnedies unverbindliche Stelle in den neuern Wahlkapitulationen ausgelassen, die Restitution noch um so mehr müßte abgeschlagen und es bei ermeldter Urteil gelassen werden, wenn

6.) Kurföln dieses Rechtsmittel, aus Ueberzeugung seiner Unstatthaftigkeit, seit dem nicht selbst auf sich hätte erliegen lassen, und durch die geleistete Parition. (§. 34. Note 1.) sich dessen nicht begeben hätte.

Unbegreiflich ist es

7.) wie der Kurfölnische Anwalt Dr. Lasser es hat wagen dürfen, dem Kammergericht eine so frevelhafte Nullitätsklage ins Gesicht zu verkünden. War sie damals zur oberstrichterlichen Erkenntnis gekommen, würde es gewiß ohne Ahndung und Strafe nicht hingegangen seyn.

§. 37^c

Ehe wir weiter gehen, müssen wir aus den ältern Zeiten hier noch etwas nachholen: Bei den von Kaiser Karl V. 1521. an eine Kommission verwiesenen Irrungen machte Kurföln auch diesen Anspruch: (a) „Wie woll myns G. H. und des Stiffts Porzenzoll, und Markzoll, auch die Waig panzweiff inn haben etliche jährliche Rent usz Uffkünften und Tuzoegen der enden zu enne vrichtenn, (1) so werden doch die Güterer, so in die Waig gehören, nyt vdargebracht, sonder in der Bürger eygen Zuyßer und in das Kaufbus, v das

3 das ein Ersam Rait etliche Jait her usgericht bait, (2) geföret und aldar
 3 wogogen zu Schmilirung myns G. H. und des Stifts Gerechtigkeit, Uff-
 3 kunfftin und Rügungen der Waige, dadurch auch die Gülden und Renthen
 3 desto langsamer affgeloist werdenn widder Inhalt der Verschreibungen, und
 3 wie woll ein Ersam Rait der Pfandverschreibung halffen ein Rechenschaft an-
 3 gefangen; so werde doch dieselb niet geschlossen, sunder verwilet, uff Urs-
 3 wenn, das der Rait von mynem gnedigsten Herrn heischt, des sich syne Enas-
 3 de versein will, in Rechten niet schuldich zu syn, als sich uff der Rechenschaft
 3 yclerlicher befinden werde. (3)

(e) S. 11. Specialprot. den Marktoll betr. [2] S. 20.

- (1) Dieses zeigt die Kurköllnische Administration an.
- (2) Die Städtische Kaufhäuser sind viel-älter als die Pfandverschreibung.
- (3) Dieses hat seinen Bezug auf die von Kurkölln einbehaltene Pfandstücke, besonders die 600 Goldgulden Siegelgelder von dem Officialatgericht, die bewegen die Kurköllnische Hofkammer nicht mehr zahlen will, weil sie glaubt, die Pfandschaft müsse sich, ohne diese, schon aus andern Pfandrenten abgelöst haben; der Rath hingegen will eher seine Rechnung nicht schließen, bis diese und die sonst vorenthaltenen Pfandstücke wieder in seine Rentkammer geliefert werden. (Vorbericht des Segensbeweises S. 5. seq.)

S. 37^o

Der Rath giebt hierauf zur Antwort: 3 Das sulchs Vürtragen in gült-
 3 licher Verhandlung Neben gehadt sein, darinne Bürgermeister und Rath
 3 niet gestendich gewest seind, oder aber noch geschien, das cynich Gut uf die
 3 Vette Wage von Alters geboirich, uff der Star Zuyfwigen gezoir-
 3 gen sy, dann wie das von Alters herbracht, geübt und gehalten werde. (a)

(e) S. die Zeugenausfagen [3]

S. 37^a

Den 14. Jul. 1522. wird hierüber ein Rezeß errichtet, in dessen viertem Ar-
 3 tikel es heist: 3 Des Stifts Porzensoll, Marktoll, auch die Vettwage, das
 3 die Güter, so in die Vettwage gehoiren, nyt dahin bracht,
 3 sonder in die Bürger Zuyser und in der Statt Kaufhuyser gezoirt wer-
 3 den, auch das die Bürger mehr dann sich gebürte, in yren eygen Hüßern
 3 und Wagen wigen, ist abgeredt, das man uff das fürderlichst von beiden
 3 Partheyen daby schick, und sich der Irthumb, was in die Vettwage zu wi-
 3 gen von Alters geboirt, auch wie fill yn iglicher solicher Bar und Güder in
 3 synem Huse, oder in die Wagen zu wigen gebürre, Innhalt der Verträge
 3 verhalten usgericht, sich halten, doch wo man sich so fürderlich der Spenn
 3 nyt erfarrren und nyt verdragen kündte, solchs doch unfer gnedigster Herr der
 3 gemeiner Bürgerschaft zu Gnaden und Eren eyn Jait wann Jaiten, die
 3 auch zu syner G. stabin soll, viffellen, ane Beschwerung der Bürger und

»füllen mitlerzyt ydes Gerechtigkeit bybracht unnd na Befindung den dingen
»Ir entlich Bescheid gegeben werden.

§. 38.

Diese 1598. noch mehr überhand genommene Wettwag-Irrungen (§. 26.) waren 1601. der Gegenstand einer neuen Mediationskonferenz, die aus den Num. 8. bemerkten Ursachen eben so fruchtlos war. (§. 27.)

Um das Jahr 1611. werden die Konferenzen fortz und die Wettwage in dem Vertrage von 1620. zur fernern Kommunikation wieder ausgesetzt, in dem nachherigen von 1622. aber endlich dahin beigelegt:

Dasz wie alle Pfandstücke, also künftig auch die Wettwage nur so zu verrechnen sey, wie sie (seit 1539.) bis jetzt (nur mit 50. Kölnischen Gulden) eingebrachtz und verrechnet worden.

Die 1598. über den Vertrag von 1495. weiter ausgedehnte Waaren (§. 24.) hatte die Urteil von 1608. Kurföln schon aberkannt, (§. 29. 35.) die nach besagtem Vertrage vormals dahin gebörigen aber sind, wie es die Mediatoren selbst eingesehen, so unbeträchtlich gewesen, daß keine Verweisung darauf konnten gehalten werden, weil der Rath zu deren Unterhalt das Waggeld zum Nachtheil der Kaufleute (wie es Kurföln begehrte) nicht konnte und durfte erhöhen lassen. Seitdem hat also Kurföln die Wettwage vollends eingehen lassen, und an deren Wiederherstellung, wie 1598. (§. 26.) nicht mehr gedacht, wobei es der Vertrag von 1622. beließ, so daß seitdem auch die vormals dahin gebörige, wie schon seit 1539., also auch in der Zeitfolge darauf nicht mehr sind gewogen worden. (§. 24. Note 1.)

§. 39.

Sollte an dem Sinn dieses Vertrags noch ein Zweifel seyn; so wird selbiger durch die Usual-Interpretation, und die auf den bisherigen Fuß seit dem alle Jahr eingeschickte, von Kurföln ipso facto (a) genehmigte Rechnungen (wie können es nicht oft genug wiederholen) völlig gehoben, in welchen die 50. Kölnische Gulden nur noch immer in Einnahme gebracht werden, weil die Kurföllnische Bewohner des Hauses nur noch diese nach wie vor in die Städtische Rentkammer liefern. (b)

(a) E. Vorbericht des Gegenbeweises §. 12.

(b) 11 §. 25. n. 3—7. §. 26. n. 11. 14—17. 171 §. 50. 60.

§. 40^a.

Wo steht aber in diesem Vertrage, wie es Kurföln in den Administrationsakten (a) behauptet: »daß 1620. nur über die *percipienda ratione praeteriti* »mit 16000 Rthlr. sich sey verglichen worden; der Rath aber von den nach »berigen *percipiendis* noch immer Rechnung ablegen müsse; weil ihm 1622. die »Pfandstücke von neuem dergestalt seyen verpfändet worden, daß er die Ges »sülle davon durch seinen Statthalter einnehmenz darüber alle Jahr dem
Kur

3 Kurfürsten Rechnung einliefern; und den Ueberschuß zur Abloße verwenden;
3 oder Kurfölln verabfolgen lassen solle.

3 Habe der Rath die dahin gebhörige Waaren der Vertrwage entzogen
3 und in seine Kaufhäuser gewiesen; so müsse er die *percipienda* davon verrechnen,
3 wozu ihn der Verfabrief von 1622. anweise.

(a) [49] §. 114.

§. 40^b.

Wir können vorerst die Widersprüche dieser Kurföllnischen Aeußerung nicht unbemerkt lassen: Bald soll der Rath die *percepta et percipienda* aus der Vertrwage verrechnen müssen, wozu ihn der Verfabrief von 1622. anweise, bald soll er sie, so lang Kurfölln das Haus verpachtet habe, (dieses ist seit den ältesten Zeiten bis jetzt geschehen. S. Gegenb. §. 61. seqq.) nur über den empfangenen Hauszinns zu geben schuldig seyn, und am Ende soll er dennoch, dieses allein empfangenen Hauszinns obgesehen, noch ein ansehnliches vergüten müssen. (a) Wie läßt sich das vereinbaren?

(a) [39] §. 55. hujus protocollii.

Der Vertrag von 1622. weist den Rath so wenig, als die Urtheil von 1550. (Gegenb. §. 31 — 33.) zur Berechnung der *percipiendorum* an. In dieser wird er allein zur Justification des Empfangenen (versteht sich, aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer) und der Ausgaben (an die übernommene Kreditoren) angewiesen; von dem zu empfangen Gewesenen steht keine Sylbe darin, wie es darin hätte stehen müssen, wenn sie den Rath für den Administrator erklärt hätte.

Noch weniger steht es in ermeldem Vertrage von 1622. — — Bei dem darin verwilligten weitem Vorschuß von 12000. heißt es: „daß er die Interesse davon zu 4. Procent durch seine Statthalter empfangen und einnehmen könne.“ (s. Gegenb. §. 44. Note 1.) — — Von wem? — — von Niemand anders, als den Kurfürstlichen Verwaltern. Von diesen soll sie der Rathstatthalter empfangen. — — Wo steht hier ein Wort von Berechnung der *percipiendorum*?

Soll dieser Vertrag wegen den auf die Pfandrenten weiter angewiesenen 12000. Rthlr. ein neuer Verfabrief seyn, wie ihn die Kurföllnische nennen; so ist er zugleich ein Beweis, daß darinn keine weitere Pfandstücke verschrieben waren, als der Molter, das Gruutgeld, die Hauszinns, der Vieh- und Portenzoll, und die Vertrwage, die, wie sie bis dahin (das ist die letzte seit 1539. nur mit 50. Köllnischen Gulden) eingebracht und verrechnet worden, also auch künftig nur so sollen verrechnet werden.

(b) S. Administrat. Akten [49] §. 114.

In besagtem Vertrage wird nur den vielen, von Kurfölln 1582. in der Elfschrift (Gegenb. §. 38.) gegen die Städtische Rechnung gemachten Ausstellungen ein Ende gemacht, das *praeteritum* wird verglichen, und das *futurum* (damit darüber keine weitere Streitigkeiten entstehen mögen) dahin regulirt,

livet, daß es bei der bis hieher, wie von allen Pfandsfüßen, also auch von der Wettwage nur verrechneten Einnahme für die Zukunft bleiben solle, und dafür macht die Stadt ein Opfer von 16000. Rthlr.

Alle nachherige Kurfürsten haben die auf diesen Fuß jährlich eingeschickte Rechnungen, und die darinn von der Wettwage nur in Einnahm gebracht 50. Röllnische Gülden durch ihr mehr als anderthalbhundertjähriges Stillschweigen (a), besonders auch damit anerkannt, daß sie den jeweiligen Ueberschuß (wie bei künftiger Liquidation mit Original-Anweisungen soll erwiesen werden) sich jedesmal haben auszahlen lassen. (Nach dem Pfandbriefe hätten die Erben der Creditoren davon sollen abgelöst werden. Gegenb. §. 7. lit. e.) Wer ohne Vorbehalt einen Neßel sich auszahlen läßt, der nimmt die Richtigkeit der Rechnung an.

Apocba enim simpliciter concepta totum debitum perimit. Arg. l. 6. de accept. Wenn zumal dieses viele Jahre hintereinander geschieht, *ex quibus cobraentium plurium annorum apocbis praesumptio Furis et de Jure oritur.* (b)

(a) S. Vorbericht des Gegenbeweises §. 12.

(b) *Leysler Vol. VII. spec. 530. med. 8. 9. 10. Horn Refp. 12. p. 803. Puffendorf Tom. I. obs. 173. §. 1.*

§. 40^c

Zu vermeinter Behauptung der §. 40a. bemerkten Aeußerung wird sich auf einen angeblichen Vergleichsentwurf bezogen, der unter Städtischer Registratur den 8. Jenner 1620. dem Kanzler Kemp vor Ratification des Vertrags soll zugeschikt seyn worden. Dieser (heißt es) drücke sich so aus:

Die Kurfürsten hätten eine völlige und beständige Rechnung vermöge des Kaiserlichen Urtheils von 1550. gefordert, die auch vom Rath übergeben worden. (S. Gegenb. §. 35.) Das Erzstift habe dagegen vielfältige Einreden wegen der Administration und sonst eingewendet; der Rath habe aber keine Administration gestehen wollen. Endlich sey sich verglichen worden, daß selbiger *ratione praeteriti* wegen des Uebergenußes und der *percipiendorum*, die ihm *ex Administratione* zur Last falle, 16000 Rthlr. heraus zahlen solle.

» Dieses, wiewohl nicht angenommene Konzept gebe soviel Erklärung,
» daß man das Judicatum nach dem wahren Sinn betrachtes und der Rath es
» selbst nachgegeben habe, da er wegen des Uebergenußes und der gehaltenen
» Administration 16000. Rthlr. herausgeben wolle.

§. 40^a

Wie ist es möglich, aus diesem angeblich Städtischen Konzept einen so ungetreuen Auszug zu wagen? — Es beweist vielmehr das Gegentheil von dem, was damit will erwiesen werden. — Wo siehst dann ein Wort von dem Uebergenuße, von den *percipiendis*, die ihm *ex Administratione* zur Last fallen sollen?

Was

Was steht aber darin? — Nur die beiderseitigen Gründe werden der Länge nach erzählt: »Die Kurfürsten (heißt es) hätten von dem anerkannten letzten Rezeßjahre von 1487. vermög der Kaiserlichen Determination von 1550. beständige Rechnung gefordert, welche der Rath 1551. übergeben habe. (1)

(1) Ganz recht! davon war erwiesenermaßen auch nur die Frage. (S. Gegenb. S. 35.)

»Dagegen seyen von Seiten des Erstflists, besonders in der Eßfischschrift von 1582. viele Einreden gemacht: wegen zugelegter Administration der Mühlentafel sowohl, als in der Ausgabe wegen abgelöster, auf 4. Procent reduicirter Kreditoren, und daß selbigen keine Goldgulden in specie, sondern für jeden allein 26. Raderalbus seyen bezahlt worden. (2)

(2) S. Gegenbeweis S. 38. 43. n. 6.

»Der Rath habe NB. keiner Administration geständig seyn wollen; (2) »Er habe vorgegeben, daß er die Kreditoren mit seinem Gelde abgelöst und ihnen neue Verschreibungen auf seine Rentkammer gegeben habe, die Kurkölln binnen 6. Jahren abzulösen schuldig gewesen wäre.

(2) Diese ist er auch jetzt nicht geständig; er hat ohne Schuldigkeit die negatavam, die Srädische Nichtadministration der Vertwage, wie der Pfandküle überhaupt erwiesen. (Gegenb. S. 9. 61. seqq.)

»Weil die verschriebene 1474½ Goldgulden aus den Mühlentafelrenten nicht hätten bezahlt werden können, und der Rath sie abgelöst habe; so sey das Erstflist diesem, als Prinzipal- und Hauptkreditor, (Gegenb. S. 8. ad e.) nicht nur jene 1474½ Goldgulden zu bezahlen sondern auch den Rest zu versponsioniren schuldig. (3)

(3) Sehr billig wär' dieses gewesen.

»Bei der Konferenz habe einer dem andern seine *praesupposita* nicht nachgeben können und mögen. (4)

(4) Unter diesen *praesuppositis* steht nichts von den *percipiendis*, nichts von dem der Kaiserlichen Determination jetzt angebildeten Sinne.

»Nach langer Kommunikation und reifer Erfegung der ältern und jüngeren Rechnungen, nach fleißiger Erwegung aller Umstände werde vermeinet, daß zu Vergleichung aller hinc inde präterdirten Forderungen der Rath » — Nthl. erlegen: (5) daß damit alles, was sowohl Kurkölln aus den Rechnungen, als auch der Rath wegen Ausgab an die Kreditoren und aus vorigen Rezeßsen zu fordern haben, getödtet gegen einander kompensirt und die Prozesse aufgehoben seyn sollen. (Gegenb. S. 15. 16.)

(5) Bei allen Vergleichen hat der Rath immer ein Opfer machen müssen. s. Vorbericht des Gegenbeweises S. 1. Note 1.

»Damit aber künftigt alle Konfusion vermieden werde, sey verglichen: daß die erste Pfandverschreibung ohne Variation künftigt bleiben solle, (6) »dergestalt, (7) daß hinfüro, alles, was von dem Molter, Gruis, Vertwage, Viehe- Rhein- und Pfortenzoll jährlich einkomme, von des Raths

h

» Statt

» Statthalter empfangen: von diesem auf die Rentkammer geliefert: und
 » daraus in Weisyn des Kurfürstlichen Statthalters dem Rath, an Statt der
 » Kreditoren, von dem verbleibenden ganzen Kapital der 29900. Goldgulden
 » vier vom Hundert, benennentlich 1196. Goldgulden, (8) jeder per 96. Albus
 » jeziger Wehrung gefolgt: und die 75. paar Schliche dem Domkapitel, auch
 » was den Statthaltern bis dahin gegeben, bezahlt: das übrige aber in die
 » Mühlenkiste (dazu der Kurfürstliche Statthalter einen Schlüssel haben: und
 » der andere bei der Rentkammer bleiben solle) hingelegt: oder nach Kurfürst-
 » lichem Gefallen herausgefolgt werden solle.

(6) Diese Nichtnovation ist *in favorem* der Stadt bedungen. Sie kann also nicht gegen Sie erklärt werden. (Gegenb. S. 24. Note 1.)

(7) Dieses bestimmt den Sinn des Vertrags von 1620. ganz deutlich, wie der Rath ihn alzeit erklärt und verstanden hat, daß nemlich hinfüro nur die hier bemerkten Pfandsfüße und zwar so sollen verrechnet werden, wie sie bis dahin sind verrechnet worden, nicht wie es Kurföln 1582. in der Elfschrift behauptet hat, und von herauskommenden mehreren 100000 fl. sprach. Um jedoch einmal aus der Sache zu kommen, mußte der Rath ein Opfer machen. (f. Note 5. 8.) und gegen die herausgezahlte 16000. Rthlr. für das praeteritum sich vergleichen: pro futuro aber (damit künftig alle Konfusion vermieden werde) es bei dem bisherigen Rechnungsfuß lassen.

(8) Ursprünglich waren es 1474½ Goldgulden zu 5. Procent. (S. Num. 1.) Weil aber a) Kurföln einige Erbrenten aus dem Einigen der Rath hingegen sie aus der Städtischen Rentkammer von den, als Prinzipalschuldner, übernommenen Kreditoren abgelöst zu haben präteritire, und b) die von ihm mit den Kreditoren auf 4. Procent verglichene Zinsen nach dem Vertrage von 1620. nun Kurföln zugut kommen sollten; (Gegenb. S. 43. n. 4.) so blieben nur 1196. Goldgulden, die bis jetzt an die Kreditoren noch bezahlt werden müssen, und weil dazu die verschriebene, von Kurföln nach und nach geschmälerte Pfandrenten nicht hinreichen, das übrige der Rath ersetzen muß. *Hinc illae Lacrymae!* Daher der täglich sich vermehrende Druckstand! (Gegenb. S. 20. seqq. 43. n. 4.)

» Wenn die Ablöse vorgenommen werde, soll es mit Goldgulden *in specie* nach der Pfandverschreibung geschehen.

» Weil auch die Salzmaas vorlängst zu des Erstifts Zänden und Nutzung gekommen, auch die Häuser fast bauelos worden; so sollen selbige bei Kurföln bleiben, und bei der Mülentafel nicht mehr verrechnet werden.

Wie ist es möglich, aus diesem getreuen Auszuge zu behaupten, daß der Rath zu *percipiendis*, die ihm *ex Administratione* zur Last fielen, sich selbst verstanden habe? Ist daraus nicht vielmehr das Gegentheil, der dieselbe erklärte Sinn der Kaiserlichen Determination zu entnehmen, und daß bei dieser so wenig, als bei den Verhandlungen von 1550. (f. Gegenb. S. 31—33.) an die dem Rath *ex Administratione* zur Last fallende *percipienda* (die er stets wider-

widersprochen) und an die derentwegen angeblich gezahlte 16000. Rthlr. sey ge-
dacht worden?

Der den 16. Jenner acht Tage darauf zu Stand gekommene Vertrag
giebt zu erkennen, daß jene Städtische Erklärung dabei sey eingehalten worden.
Nur die Summe der zu bezahlenden 16000. Rthlr. war darinn nicht aus-
geworfen, und über den Werth der Goldgulden, über die verfallenen Säuser,
den Rhein- und Pfortenzoll, ist darin weitere Handlung vorbehalten den
14. Februar 1622. sich auch darüber verglichen- und der Goldgulden Werth
auf Kompromiß des Kammergerichts gestellt worden. (Gegenb. S. 43. seqq.)

§. 41.

Kurföln will noch mit dem [14] beweisen, daß, (als 1623. der Kanzler
Kemp unter andern darauf angetragen, daß die Vertrage wieder *in esse* zu
bringen sey) der Rath geäußert habe, daß der 1601. zu Stand gekommene
Vergleich aufzusuchen und zu effectuiren sey.

Wenn es mit dieser vermeinten Archival-Nachricht seine Richtigkeit hätte,
und wenn der angeblich zu Stand gekommene Vergleich damals wäre aufge-
sucht worden; so würde sich gefunden haben, daß es ein bloßes Kurfölnisches
Projekt war, welches der Rath nicht angenommen, und die Mediation sich
deswegen verschlagen hat. Jene angebliche Aeußerung des Raths wär allen-
falls ein *error facti* gewesen, *qui veritati nocere non poterat*; (a) *non enim fate-
tur, qui errat*. (b) Ja, wenn es eine *judicialis confessio* gewesen wäre, hätte sie,
probato ex actis errore, können widerrufen werden. (c) Die Kempische Erin-
nerung war vielmehr selbst ein Beweis, daß zu der Zeit die Verträge lang
nicht mehr *in esse* war; denn Kurföln hat durch den fortgewährten Nichtges-
brauch sie als noch tiefer erbischen und verjähren lassen. (d)

(a) L. 7. c. de *Juris et facti Ignorantia*.

(b) L. 2. ff. de *Confessio*.

(c) *Medius Part. 2. dec. 2. Leyser Vol. VII. Spec. 473. med. 9. p. 415.*

(d) [17] S. 51.

§. 42.

Eben die Beschaffenheit hat es mit dem [15], nach welchem 1626. von
einem Vergleich über die Verträge wieder soll die Rede gewesen seyn. Sie
war also 1601. noch nicht verglichen. Allenfalls wär damit die weitere Kur-
fölnische Vertrag-Prätension vom Rath so wenig anerkannt worden, als sie
es jetzt wird, wo von einem Vergleich wieder die Rede ist. (a) Das gerade
Gegentheil, die beständige Nichtnachgebung derselben ist vielmehr damit
überall an den Tag gelegt (b) und von Kurföln nun endlich selbst nachgege-
ben (S. 6.) so sehr auch, bei der in Gemäßeheit der Urtheil vom 12. Dec.
1788. den 17. Gebr. 1789. geschehenen Reassumirung der Vergleichshand-
lungen, von den Kurfölnischen Herren Mandatariis darauf ist bestanden
worden; denn obschon Sie in dieser Sitzung wiederholt erklärten, daß Sie jetzt
nur, was nachgegeben und liquid sey, nur die Ueberlassung der liquiden, in
der



der Städtischen Rechnung vom 28. May 1788. enthaltenen Pfandstücke verlangen; so sind Sie doch, diesem gerade zuwider, auf der gleichbaldigen Ueberlassung der nichts weniger, als liquiden weitem Verrwag=Prätension, so wohl in Betref der nach dem Vertrage von 1495. vormals dahin gehörigen, längst dereliquirt= und verzährten= als der 1598. weiter ausgehnten Waaren nach wie vor bestanden, so deutlich ihnen gezeigt wurde, daß in besagter Rechnung nichts davon enthalten, daß seit 1539. von der Hausmieße nur alle Jahr 50. Köllnische Gülden in die Städtische Rentkammer gezahlt worden; daß also nur diese liquid= daß die Stadt, in Befolg der Urte vom 28. November 1788. diese Kurtkölln sogleich zu überlassen erbietig sey; die höchstfilliquide weitere Verrwag=Prätension aber zu der im Hauptdekret vom 14. August an die Kommission verwiesenen vollständigen Instruirung, und der alsdann weiter zu tentirenden Güte gehörig sey, wobei die bessere Gründe dies= oder jenen Heiß von kommissionswegen wohl erwogen= und ihnen zu Gemüth geführt werden könnten.

§. den ersten Städtischen Rezesß in der Sizung vom 21. Februar.

Weil aber der Rath diese illiquide Verrwag=Prätension unmöglich nachgeben konnte; so hat sich, wie bei der Präliminarkommission, also auch diesesmal der Vergleich daran accreditet, der sonst gewiß, und bei der zu Weylar um so gewisser würde zu Stand gekommen seyn, als der Rath und diesseitiger Schriftsteller von den Städtischen Rechten (wie Sie es aus den nachher erst eingesehenen weitläufigen Akten und Archivalnachrichten jetzt sind) bei weitem damals so gut nicht unterrichtet waren. — Wer ist also schuld daran, daß die Güte sich verschlagen mußte? wem fallen deswegen die darauf sowohl, als auf die Hieherbringung der Gelder vergeblich angewendete Kosten (da der Rath nicht *in mora accipiendi* war, vielmehr *justissimas recusandi Causas* hatte) nun billig zur Last? (c)

(a) S. Vorbericht des Gegenbeweises p. 21.

(b) [17] S. 52.

(c) S. die Sizung vom 25. Februar 1789.

§. 43.

Daß Kurtkölln seit den ältesten Zeiten die Verrwage selbst habe eingehen lassen, giebt sein eigener Auszug der Verrwagbücher von 1578. bis 1598. (a) zu erkennen. Nach diesem sind damals nur noch wenige Waaren, als Kupfer, Tallych, Glockenspeis, Drat, und zwar in sehr geringer Anzahl darauf gewogen worden.

(a) [12]

Diese in jenseitigen Händen befindliche Verrwagbücher beweisen nicht allein die Kurtköllnische Administration; Sie beweisen auch (weil von spätern Zeiten keine mehr vorgelegt werden können) daß Kurtkölln nachher die Verrwage ganz hat eingehen= seit dem allein das Haus hat verlehnen= (S. Gegenbeweis

beweis §. 66 — 69, 76, 81 — 83.) und von der Hausmiethe alle Jahr nur 50. Köllnische Gulden in die Städtische Rentkammer hat auszahlen lassen.

§. 44.

Auch in dem Zeugenverhöre von 1607. (§. 28.) liegt ein Beweis, daß Kurföln in Ansehung der nach dem Vertrage von 1495. sonst dahin gehörigen Waaren, durch den Mißgebrauch die Vettwage hat eingehen lassen; (a) denn ob schon sich's einige Zeugen erinnern, daß zuweilen noch Waaren darauf sind gewogen worden; (b) so wissen die Meisten doch nichts davon. (c) *Sufficit autem in probanda praescriptione immemoriali testium etiam negativa depositio.* (d)

(a) [17] §. 49.

(b) [2] Ad Int. spec. 41. Test. XII. XIII. [3] Lit. F. L. N. O. R. S. G. A. Ra. Ua. Xa. Bb. Eb. Fb. Ob. Pb. Rb.

(c) [2] Ad Int. spec. 42. [3] Lit. A—D. M. T—Fa. Ha. Oa. Ra. Sa. Ua. Gb. Nb. Ob. Qb. Rb—Vb.

(d) *Johan Ludw. Schmid in Opusc. de Praescriptione praesertim circa piguis Opusc. I. §. 64.*

§. 45.

Aus den Verhandlungen von 1650, 1660, und 1670, ist die angebliche Städtische Anerkenntnis der weitem Vettwag-Präension eben so unerweislich. Bei der 1671. vorgewesenen Wiedereinlösung der Pfandschaft haben die Kurfürstliche Deputirten Num. 12. selbst geduldet:

Num. 12:

Daß die Vettwage nicht mehr im Brauch sey, daß davon ein gar geringes (nemlich nur 50. Köllnische Gulden) einkomme.

Es hieß bloß:

darüber seyen etliche *Discursus* gefallen. *Et sic discessum.*

Kurföln hat also auch diesesmal dabei acquiescirt. (a)

(a) [29]

Diese Anlage beweist zugleich, daß die Rechnungen allezeit an die Hofkammer eingeschickt, daß dem Rath darüber *Dubia* sollen zugeschickt seyn worden; wovon dieser jedoch nichts wissen will, und deswegen erst die Mittheilung derselben begehrt. (b)

(b) [17] §. 53.

§. 46.

Seit dem ist über 50. Jahre von der Vettwag keine Frage mehr. Von dieser Zeit war demnach allenfalls eine neue *praescriptio extinctiva* eingetreten, wenn sie seit Jahrhunderten nicht schon vorhanden gewesen wäre. (§. 7. 21. seqq.) Erst 1725, nach der auf die Weise längst doppelt erfüllten Präscription, erinnert Kurföln von neuem: „daß von der Vettwage ein bloßer Hauszins verrechnet werden soll; Callerdings! weil davon Kurföln seit 1539. nur 50. Köllnische Gulden in die Pfand-

rechnung auszahlen ließ, mithin der Rath auch mehr nicht in Einnahm bringen konnte, von den nach dem Vertrage von 1495. darauf zu wiegenden Waaren, aber kein Waggeld in Empfang gebracht werde. (Wieder ganz recht! weil seit Jahrhunderten nichts mehr darauf ist gewogen worden.)

Liegt hierin nicht ein eigenes Geständnis des Nichtgebrauchs der Vettwage, der völligen Dereliction derselben und der daraus entstehenden Verjährung? (a)

(a) [17] S. 54.

§. 47.

Der Rath antwortet deswegen wohl darauf: von den (Kurföllnischen) Einwohnern der Vettwage seyen in hundert Jahren nur 9. 11. bis 12 fl. verrechnet und folgend (seit 1539.) nur vom Hauszins 50. Gulden eingebracht worden.

§. 48.

Kurfölln replicirt: Nicht der bloße Hauszins, auch die auf der Vettwage zu wiegende Waaren müßten dem Erststift vergütet und pro constituendo liquido die Städtischen Kaufhausbücher vorgelegt werden. Diese Erststiftischen Gerechtsame hätte der Rath mehrmalen eingestanden, (S. dagegen S. 27. 29. 31. 39.) nachher aber, zu Minderung der Pfandgefälle, diese Waaren der Vettwage entzogen, und in das Städtische Kaufhaus gebracht. — (Wie konnte er dieses, da Kurfölln selbst die Administration davon hatte?)

§. 49.

Der Rath duplicirt und nimmt utiliter an: daß von der Vettwage vor Alters nur 9. bis 12. fl. in Rechnung gebracht = daß sie aber seit 100. und mehr Jahren nur zu 50. Gulden verrechnet werde, wie sie die Kurfürstliche Hofkammer selbst verspacht. (S. Gegenbeweis S. 61. seqq.)

§. 50.

Kurfölln acquiescirt auch diesesmal dabei und läßt in *contradictorio* nun zum drittenmal eine Präscription eintreten; wobei die Stadt *ex interdicto retinendae possessionis*, ja selbst *in petitorio* billig zu handhaben wäre, wenn der Vergleich von 1622. schon nicht vorhanden = wenn dieser nicht schon ein hinlänglicher Titel wäre, (S. 38.) und wenn die Usual-Interpretation diesen Vergleich auch nicht so deutlich erklärte. (S. 39.)

§. 51.

Dagegen erhebet die Wendung nicht: daß die gültliche Handlungen deswegen seyen abgebrochen worden; weil der Rath gegen die Pfandverschreibung, Verträge und älteren Bekenntnisse (wo sind diese?) nur auf Ausweisungen bedacht gewesen wäre. — Nein! deswegen acquiescirt Kurfölln dabei; weil aus seinen eigenen Pachtbriefen, aus den alle Jahre eingeschlitten

schiften Rechnungen (a) ihm bewußt war, daß die Hofkammer von jeher die Vettwage selbst verpachtet= und daß die Pfächter alle Jahr nur 50. Gulden in die Handrechnung geliefert haben. (b) Kurköln würde sonst den Städtischen Ausweichungen gewiß zu begegnen= und Sie bei einem Reichsgerichte zu belangen gewußt haben, wenn Es von seinem Unrecht nicht überzeugt gewesen wäre. — — Ein neuer Grund also der auch hier wieder eintretenden Verjährung! Ein neuer *titulus delicti!*

(a) Vorbericht des Gegenbeweises §. 12.

(b) 171 §. 54.

§. 52.

Endlich wird aus den zwischen Magistrat und Bürgerschaft 1784. am Reichshofrath verhandelten Akten bemerkt, was die durchgehende Waaren, die Butterwage und der, (von dem verletzten Viehezoll ganz verschiedene) Städtische Markviehezoll, (wovon bei dem Viehezoll ein mehreres) von 1773. bis 1784. sollen eingetragen haben. Beweist dieses nicht vielmehr den Städtischen Besitz dieser in den ältesten Rechnungen schon befindlichen Einkünfte, mithin gerade gegen Kurköln? (a)

(a) 140 §. 39.

§. 53.

Wir gedenken indeß nicht zu läugnen, daß die nach dem Vertrage von 1495. vormalis in die Vettwag gehörige Waaren, wenn sie in der Stadt verkauft wurden, bei den Mediationskonferenzen und selbst in dem Zeugentitulus von 1607. Kurköln noch nicht= sondern bloß die 1598. gegen diesen Vertrag weiter dahin gezogene Waaren vom Rath sind bestritten worden. (§. 25.) Wie aber auch jene nach dem neuen Vertrage von 1622. (§. 38.) seit dem auf der Vettwage nicht mehr sind gewogen worden, wie Kurköln auch diese, und mit ihnen die ganze Vettwage lang vorher hat eingehen lassen, wobei es in dem letzten Vertrage geblieben ist; (§. 38. seqq.) so kann von den vormalis dahin gehörigen Waaren nun eben so wenig mehr die Frage seyn; den Kaufleuten mußte es freistehen, diese Waaren, wo sie wollten, wiegen zu lassen. *Si enim statera usuf deficiat, ad quamvis aliam ire liberum erit.* (a)

(a) Wernber Tom. II. Part. VII. Obf. 157.

§. 54.

Wenn aber der Vertrag von 1622. auch nicht wäre, wenn, wie er oben (§. 39.) erklärt ist, dieses auch sein wahrer, der Usual-Interpretation gemäßer Sinn nicht wäre; so würde aus der mehrhundertjährigen Dereliction der Vettwage, aus den vielen *factis contrariis*, (a) aus der *in contradictorio* mehrmalen dazu gekommenen Kurkölnischen *Acquiescenz* (§. 9. 42. 45. 50. seqq.) doch allenfalls eine *praescriptio immemorialis Juris olim quaesiti extinctio* nun auch

auch in Ansehung dieser vormals dahin gehörigen Waaren allerdings eintreten müssen, und diese der Stadt Titel genug seyn. (b)

(a) S. Gegenbeweis §. 84.

(b) [1] §. 13—22. 26. n. 1—4. 13. 18. [17] §. 54. seq. 60. seq.

§. 55.

Dieses ist es nun, weil schon so oft davon Erwähnung geschehen ist, (§§. 7. 21. 44. seqq. 44. 46. 50. 54. seqq.) was wir noch beweisen und um so gründlicher ausführen müssen, als selbst Commissio hierüber einen Zweifel verbreitet und dafür hält:

daß, weil die Stadt die Vettwage allzeit besessen, mithin Kurköln darinn keine Rechte habe ausüben können, mit der *Præscriptione extinctiva* nicht auszulangen sey. (§. 22.)

§. 56.

Nachdem aber das Unrichtige dieser Voraussetzung des Städtischen Besitzes in den Administrationsakten deutlich gezeigt nachdem sogar ohne Schuldigkeit die *Negativa*, die Städtische Nichtadministration der Vettwage und dabei ist erwiesen worden (Gegenb. §. 61. seqq.), daß es kein *pignus traditum*, sed *nudo pacto datum* gewesen, (§. 5.) daß vielmehr Kurköln die der Stadt nur verschriebene, nur verhypothecirte Vettwage, wie die übrigen Pfandstücke, stets in Händen behalten = sie selbst administrirt = sie seit den ältesten Zeiten bis jetzt verpachtet = (daselbst §. 61. seqq.) und durch die Bewohner des Hauses alle Jahr nur 50. Kölnische Gülden in die Städtische Rentkammer hat auszahlen lassen; so liegt es am hellen Tage, daß während eigenen Kurkölnischen Administration durch den Nichtgebrauch der Vettwage die vormals darinn gebabten Rechte haben verlohren gehen = und daß dabei allerdings eine erlöschende Verjährung habe eintreten können (1) — — Laßt uns dieses, weil es hier wesentlich darauf ankömmt, standhaft ausführen.

(1) Hier kömmt es also nicht mehr darauf an, welche Waaren vor diesem noch auf der Vettwage, (wenn sie Kurköln nicht hätte erlöschn lassen) hätten können gewogen werden? und ob diese viel oder wenig eingetragen? Nur davon ist nur noch die Frage:

Ob Seine Kurfürstliche Durchlaucht jezt wieder in Anspruch nehmen können, was Höchsthre Vorfahren durch den mehrhundertjährigen Nichtgebrauch verläumt = was Sie völlig derelinquit = was Sie ganz haben eingehen = erlöschn = und verjähren lassen? was Sie in dem Vertrage von 1622. selbst nachgegeben und bis auf den heutigen Tag es dabei gelassen haben? (a)

(a) [1] §. 26. n. 18.

§. 57.

Engelbrecht in seinem Traktat *de Servitutibus Juris publici* (a) hält dafür, daß derlei Rechte oder *Servitutes Juris publici in alieno per non usum* allerdings Können verlohren gehen, *si occasio utendi adfuerit*.

(a) Sect. II. Membr. III. §. 32.

§. 58.

§. 58.

Damit es aber nicht scheinen möge, als wenn derlei non usus unter die nicht verjährliche res merae facultatis gehöre; so verdient des ehemaligen Vicekanzlers Esor gründliche Abhandlung de abusu rerum merae facultatis in foro Germanico nachgelesen zu werden.

Bei diesem heißt es §. 10. *si quis potestatem habet, ducendi aquam per alterius fundum, quotiescumque libuerit, illa potestas non merae facultatis est, sed juris.*

NB. *Praejudicium enim possessionis merae facultatem in jus commutat, ubi alterutra pars possessionem deserit.*

Ita si quis possideat molendinum, sed hoc impetu aquae, vel verustate collabatur, facultatem habet illud restaurandi; si autem differtur restauratio et alius interim occupat aquam, vel eodem, vel superiore loco, ac per longum tempus possidet, tunc hoc casu prior posteriorem prohibere amplius nequit, sed hic jus prohibendi tacite consequutus videtur contra priorem. Denique Actionis praedictum rem merae facultatis in jus commutat, ubi lex Actionem alicui tribuit.

Er hält sogar §. 17. dafür: daß wüßliche res merae facultatis praescriptione ordinaria Können verlohren gehen; si prohibitio non usum praecessit, vel si adversarius juxta L. 6. pr. ff. de servit. praed. urb. simul libertatem usuceperit, hoc est; Dominum, qui jus suum exercere voluit, prohibuerit; Dominus autem in ea prohibitione per legitimum tempus adquireverit.

Tunc cessat enim (heißt es §. 37.) esse res merae facultatis, quia voluntas agentis unice non amplius adest.

Doch von so einer re merae facultatis ist hier die Rede nicht, sondern vorr einem Recht, von einer *servitute Juris publici in alieno*, die NB. *per solum non usum* kann verlohren gehen.

Er sagt deswegen §. 50. sehr wohl: *Supereßt controversia, quae movetur circa jus, quod alicui debetur ex contractu (hic ex transactione de 1495.) an scilicet tale jus ad res merae facultatis queat referri? Er antwortet: Quia pendet à contractu, frustra rebus merae facultatis accensetur, sed, sicut aliae actiones, ex contractu descendentes praescriptioni tricennali obnoxium est.*

L. 3. C. de praescript. 30. vel. 40. annor.

L. 1. Cod. de annali praescript.

§. 59.

Dieser Meinung ist auch *Leysler (b)*

(b) Vol. 7. spec. 454. med. 5.

Praecipuum (sagt er) *praescriptionis fundamentum* tam de Jure naturae, quam civili, NB. *est derelictio tacitusque Domini jus suum diutissime non prosequentis consensus.* (L. 28. pr. de Verb. signif.) *Ille vero consensus et derelictio naturali ratione scientiam aliquam praesupponit.* Nam qui jus suum ignorat plane, is hoc dereliquisse atque alienasse dici nullo modo potest. (Der Vertrag von 1495. war Kurfürstn gewiß bekannt.)

§

Doch

Doch führt er med. 6. fort: *In praescriptione tamen longissimi temporis haec ignorantia est plane inverosimilis.* Nam ut bene ait Grotius de Jure Belli et Pacis Lib. 2. Cap. 4. §. 6. fieri vix potest, ut multo tempore res ad aliquem pertinens non aliqua via ad ejus notitiam perveniat, cum multas ejus occasiones subministrat tempus. Itaque post triginta annorum cursum ignorantiam alleganti ne creditur quidem. Fac etiam, illum revera jus suum ignorasse, ista tamen NB. supina incuria, qua jura sua per tot annos neglexit, et nec investigare quidem dignatus fuit, vera derelictio est.

In dessen spec. 461. med. 6. und spec. 462. med. 16. ist er, wie Effor, der Meinung: *Jus, quod alicui ex contractu competit, non esse rem merae facultatis, sed eum, NB. qui jure suo adversus alterum non utitur, triginta, aut si Princeps sit, quadraginta annis excludi.*

§. 60.

Aus des Komitial-Gesandten Zenniges Meditationibus ad Instruendum Pacis p. 668. seq. verdient eine merkwürdige Stelle hier eingelesen zu werden: Tum demum mera facultas, seu liberum arbitrium vim quandam pati et ab altera parte juris ejusdem quasi possessio quaeri videtur, in praescriptionem desituri, elapso tempore ad praescribendum definito. — *Sola patientia sit, ut alter in possessionem venisse censatur contra libertatem ejusmodi actuum, quam mox jus comitatur, si praescripto tempore tibi hoc continuo sciveris imperari.* — — Etsi enim exercitium rerum merae facultatis in mea potestate sit, omisso tamen earum mihi fraudi et praejudicio esse potest. Sunt autem hi actus duorum generum, cum illis vel jus aliquod acquirendum, vel jus singulariter ex contractu aliquo aut peculiari jure competens est exercendum. NB. Neglecto aliquamdiu horum actuum exercitio, res ipsa facile amittitur elapso tempore legibus determinato. — — *Si enim non utor jure eo tempore, quo, ut utar, opus habeo, tunc mihi non potest non ille non usus nocere, cum remississe aut abdicasse jus videar, cujus usum praesente opportunitate et necessitudine neglexi.* (Welches bei der von Zurkölln selbst ad ministrirten Vetrage hier gewiß der Fall ist.)

§. 61.

Der Professor von Boden zu Halle hat in einer eigenen Dissertation de praescriptione ex solo temporis lapsu procedente, diesen letzten Satz wohl erwiesen.

Er macht §. 4. zwischen der ordinairten Präscription und derjenigen einen Unterschied, *quae tantum exceptionis naturam retinet*, die er §. 9. also beschreibet: *Quod sit modus legitimus, alienum jus per solum temporis lapsum elidendi, quo alter actionem non instituendo, jure per legitimum tempus non fuit usus, cum uti potuisset.*

Ope hujus exceptionis (sagt er §. 12.) actionem à praetense domino adversus se intentatam elidere potest, in qua, (wie er es §. 13. seqq. ausföhret) cum NB. non nisi lapsum temporis requirat, nequidem ad bonam fidem

fidem respiciendum est, cum hujus praescriptionis fundamentum consistat in praesumpta, vel jure imputata derelictione, ex qua post definitum temporis spatium bona fides ad excipiendum resultat. Jus enim Canonum, quod alias bonam fidem requirit, non de alia praescriptionis specie agit, quam quae ipsum dominium, seu ejusdem acquirendi modum tribuit, non de praescriptione exceptionem tantum ejusque effectum operante.

§. 62.

Von der praescriptione servitutum extinctiva handelt der Tübingische Professor Schöpf in einer eigenen Dissertation. Wir heben daraus folgende Stellen:

Cap. 1. §. 1. sagt er: *Per praescriptionem extinctivam servitus constituta iterum tollitur et amittitur.*

Frequenter enim jure nostro occurrit, quod servitus realis per non usum amittatur, vel non utendo pereat.

§. 2. Quae praescriptio extinctiva nihil aliud est, quam modus, quo servitus NB. per voluntarium non usum tempore legitimo continuatum, accedente praescriptione libertatis in servitutibus iterum extinguitur, sicque libertas pristina praedio vindicatur.

§. 4. Quae praescriptio extinctiva regulis Justitiae et aequitatis ex eo conformis esse judicatur, quod ille, NB. qui per negligentiam servitute longo tempore non est usus, recte illi juri renunciaffe, et servitutum alienasse videatur per L. 28. de Verbor. significat. ibi: *Em quoque NB. alienare dicitur, qui non utendo amisit servitutum, ita ut res ad pristinam libertatem reducat, pro qua semper judicandum.* — Quum enim talia jura et servitutes expressa conventionem alienari possint, nihil sane impedit, quominus tacite iis etiam cedi possit.

Cap. 3. §. 11. Ut autem tacita renunciatio et derelictio colligi et privatio locum invenire queat, requiritur justus et legitimus longi temporis lapsus, NB. qui enim in tam longo tempore suum jus minime consecutus est, servitutum poenitentia ad pristinam reverti servitutum desiderat.

§. 17. Ad quam praescriptionem extinctivam NB. ne justio quidem titulo et bona fide opus est, sed leges nihil aliud, quam non usum voluntarium exigunt.

§. 18. In illa solus non usus sufficit, nec adesse potest mala fides, quia talis non agit contra conscientiam, et nihil facit contra jus alterius, sed saltem sinit alterum non uti jure suo, quem non tenetur certiorum facere de jure suo. Imo bona fides adest, quia bona fide et conscientia sinit alterum non uti jure suo, et credit licite se posse uti libertate illa.

Omnia autem jura, quae loquuntur de bona fide in materia servitutum, agunt de praescriptione odiosa adquisitiva servitutis, non de praescriptione libertatis, quae favorabilis est; quia hoc modo res ad pristinam suam naturam et veterem libertatem reduciuntur, et NB. Dominus damnnum, quod
sua

sua culpa et voluntaria alienatione vel derelictione sentit, sentire non videtur.

§. 19. *Redit hic NB. res ad pristinum Dominum et libertatem, eique revera nihil aufertur, neque proprie aliquid possidetur.*

Jus vero Canonicum bonam fidem exigens ad illas saltem praescriptiones, quae ex possessione praescribentis causantur et ubi factum aliquod praescribentis intervenit, restringunt, illa vero, quae ex negligentia non utentis procedunt, ob malam fidem non improbat. Quid quod pro bonae fidei existentia conjecturandum, quia praescribens habet juris praesumptionem pro se.

Nec obstat, quo minus ob hanc concurrentem scientiam et patientiam Domini, indeque praesumptam bonam fidem, eo citius hanc praescriptionem admittamus, et NB. tacitam cessionem, derelictionem et abdicationem servitutis colligamus.

Cap. IV. §. I. *Formalis ratio hujus praescriptionis consistit in extinctione servitutis constitutae, per non usum longi temporis; ejus autem effectus in eo consistit, ut Dominus praedii dominantis servitutem sibi et suo praedio debitam amittat, et Dominus praedii servientis iterum adquirat libertatem. Sin igitur post adimpletam hanc praescriptionem Dominus praedii dominantis servitute praescripta uti vel illam in Judicio petere velit, repellitur utique per exceptionem praescriptionis servitutis extinctivae, quae non proprie sic dicta exceptio actionis, seu juris est, sed abusive saltem, exceptio facti et intentionis nominatur, cum nonnisi actioni de facto intentatae opponatur.*

§. 63.

Der tiefgelehrte Erierrische Professor Weller ist in seinen Opusculis Vol. II. Opusc. II. de Praescriptione Servitutum Part. 1. §. 10. eben dieser Meinung: Quod NB. sola scientia et patientia Domini pro titulo bonoque initio sit.

*Gerner Opusc. III. de Praescriptione Actionum §. 14. nota. * Temporales actiones desinunt ipso tempore et NB. omissione illius, qui possit agere, perduntur potius, quam praescribuntur. Quare, cum titulus et bona fides sint qualitates ex parte praescribentis, ejusque sive possessionis sive exceptionis se tenentes, cessat quaestio bonae aut malae fidei. NB. Non curatur enim, bona vel mala fides, ubi nullum praescribentis factum requiritur.*

§. 16. *Praesumptio bonae fidei habet pro basi aut veritatem aut opinionem iusti tituli, utpote qui solus facit, ut merito credam, vni esse meam. Si 30. vel 40. anni adsunt, praesumitur aliquis indeterminate titulus. — NB. Praesumptione autem immemoriali probata, non est opus allegare titulum.*

§. 17. *Post immemoriale tempus semel probatum, nemo tenetur possessionis suae titulum edere, petitiisque adversarii aliquem edi possentis merito explodi debet.*

§. 19. Nota * num. I. Ex tanto tempore, cujus non extat memoria, non solum praesumitur titulus, sed etiam revera inducitur, et jure ipso constituitur, et quidem talis titulus, qui non requirit ulterius tempus, sed illo ipso momento possessorem facit dominum. Wenigstens muß der andere Theil den Beweis der malae fidei übernehmen, worüber die dasige merkwürdige Stelle num. 3. eingerückt zu werden verdient: Aut non est opponenda mala fides, aut Nō. liquidis, promissive probationibus expedito processu probanda, quia praesumptio bonae fidei maxima et violenta non tantum ex dispositione juris civilis inest immemoriali praescriptioni, sed etiam ex naturali ratione, per quam nemo praesumitur mansurus fuisse in possessione tanti temporis, si male possedisset. Consequenter non evertitur alia probationibus, quam claris et facile deducibilibus circa longiorem movam, cum esse iniquum et durum, hunc, pro stat tanta praesumptio, diutius supponere criminationi malae fidei et longiore processu direxare. Et docet fori experientia, quod obmota mala fides aut statim soleat probari, aut nunquam, sic ut iudex frustra permittit multas dilaciones deducendae allegationi ejusmodi, quae tamen in fine finali remansura praevideretur improbata.

§. 64.

Oel (a) Stryk (b) Lynker (c) und Leyser (d) dehnen diese violentam praesumptionem tituli so weit aus, daß sie dagegen nicht einmal probationem contrarii per documenta litteralia zulassen. Sie sehen es für genug an, neminem ex hominibus de facto viventibus contrarium vidisse, licet ex documentis antiquis appareat, rem olim aliter fuisse. Dieses läßt sich bei der Stadt um so eher anwenden, da seit dem Vertrage von 1495. gewiß zehn bis zwölf denkende Generationen zu leben aufgehört haben, die keine scientiam Juris alieni, oder aliquid esse alterius, die keine malam fidem hatten und haben konnten.

(a) De Praescriptione immemoriali Cap. 12. §. 10.

(b) De Jure sensuum Disp. 8. Cap. 3. 12. 14.

(c) In Aulectis ad Instir. p. 100.

(d) Spec. 460. med. 2.

§. 65.

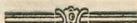
Der Jenaische Professor Johann Ludwig Schmid ist der Meinung: (a) Si quis probet, se per tempus memoriam hominis excedens semper jus in eo, quo est, statu possedisse, sane tunc ei succurrendum, ejusque possessio pro justa habenda est. Nemo enim adeo, qui aliter aliquando servatum esse recordatur, qui tempus, quo praesens rei status initium coepit, ostendere queat. Praeterea jam sana ratione nititur, quod si duorum Jura sint obscura, is qui possidet, juste possidere praesumatur, et tam diu in ista possessione tuendus sit, donec probetur contrarium.

(a) In finem opusculi de praescriptione praesertim circa pignus opuse, I. §. 59.

Er macht §. 54. und 55. zwischen der praescriptione extinctiva simplice et mixta einen Unterschied. Jene, sagt er, besche darinn: Quod praescribens Jus, quod alter adversus eum habet, sine quadam dominii acquisitione, post lapsum 30. vel 40. annorum excludat, ita ut de titulo, qualitate rei et possessionis

§

alias



alias in acquisitiva praescriptione necessaria, quaestio moveri non possit, sed solus lapsus longissimi temporis, intra quod alter Jure suo adversus praescribentem usus non est, in hac praescriptione extinctiva simplice sufficiat, in qua nec bona fide opus sit. Praescribens in bona fide versatur, dum sibi adversus alium, qui praescriptionem interrumpere neglexit, liberationem quaerit. Manifestum igitur est, in hac praescriptione etiam secundum Jus Canonicum solum temporis lapsus ex parte praescribentis et solum alterius negligentiam sufficere, qua jus suum intra statutum tempus persequi omisit.

Die Praescriptio extinctiva mixta, sagt er, bestehe darinn: Quod praescribens post lapsum 30. annorum Jus, quod alter adversus eum habuit, ita excludat, ut simul dominium in ipsius re, quam per tantum tempus possedit, adquisivisse censendus sit. Necessè igitur esse, ut adit lapsus longissimi temporis (hic plurium saeculorum) inter quod alter Jure suo adversus praescribentem, qui rem tanto tempore possedit, usus non sit.

§. 66.

Am allerausführlichsten hat die *Principia universae doctrinae de praescriptione acquisitiva et extinctiva, definita et immemoriali* der Genaische Professor Rave in einem 1766. daselbst gedruckten Buche auseinander gesetzt. Wir bemerken aus diesem die hieher einschlagenden Hauptstellen:

§. 2. n. 2. heißt es: *Omne jus amittitur ex solo usu omisso.*

§. 6. *Praecipue immemorialis praescriptio tam ad effectum liberationis, quam novi juris adipiscendi in auxilium vocari potest.*

§. 11. *Probato igitur omisso usu juris cujusdam intra tempus, cujus initii non extat memoria, amissum tunc est jus et adeptum commodum ex parte alterius, quod, teste Grotio Lib. II. Cap. 4. §. 9, fundatur in praesumpta Domini derelictione.*

§. 25. *Bona fides praesumitur, et ad reprobationem pertinet, monstrare ejus defectum.*

§. 77. n. 1. et 3. Lit. b. *Alleganda tantum, non speciatim probanda, quia jure praesumitur et demonstratio contrarii ad reprobationem pertinet.*

§. 89. *Praescriptio extinctiva est adeptio liberationis à jure alterius, absque alio novo contra ipsum jure, per amissionem juris alteri ex non usu intra legitimum tempus contingentem orta. Per quam non novum jus quoddam in alterius personam, aut rem oritur, sed illud, quod ipsi in nos, aut rem nostram competeat, tantum resolvitur. Extinctiva praescriptio acquirit etiam, sed liberationem tantum à jure ipsi in personam remve nostram competente, et ob id ipsum magis extinctiva juris, quam acquisitiva illius dicitur. Ratio hujus liberationis à jure alterius adeoque extincti, sive amissi juris ipsius est in eo, quia hoc jure in nos remve nostram usus non est intra legitimum tempus.*

§. 90. *Per praescriptionem extinctivam vel recipio jus quoddam antea meum, et in eo hinc latet liberatio, ut hoc jus iterum exercere possim, quod antea propter*

propter jus alteri competens exerceri non poterat, vel retineo aliquid, quod alterius est, adeoque liberatio adepta in eo versatur, ut denegari alteri possit, quod nunquam meum fuit, nec sub quadam specie meum factum est, nisi quod ex eo denegem, quia alter intra tempus legitimum non petit, vel denique per illam neque aliquid recipio, quod meum antea erat, neque aliquid retineo, quod ipsius erat, sed nuda tantum et simplex fit juris ipsius ex temporis lapsu extinctio.

Utraque priores species praescriptionem extinctivam in specie et proprie talem constituunt, tertia vero interitum juris per non usum.

§. 91. In prima specie quaestio esse potest de bona fide et qualitate detentionis, si ex omisso usu alterius intra legitimum tempus amissio juris et ejus extinctiva praescriptio oriri debet; in ea vero specie, quam interitum juris per non usum diximus, praeter solam cessationem ejus, cui jus competit, alia quaedam possessio in praescriptione non adest; hinc nec potest de bona fide, id est, de ignorantia aliquid esse alterius, quod detinet, nec de qualitate possessionis in praescribente moveri disceptatio, sed NB. solum et unicum hoc, quod alter jure suo usus non sit. — Qui in hac praescriptione praeter lapsum temporis aliquid ulterius exigunt, interitum Jurium per non usum nequidem ad materiam praescriptionis referre voluerunt.

§. 93. Quum jus Canonicum in iis praescriptionibus, in quibus aliquid possidemus, quod alterius est, sive potius, in quibus potest de bona fide quaeri, bonam fidem exigat, concluditur inde, in praescriptione extinctiva proprie tali eandem non requiri.

§. 110. Omnes servitutes non utendo per longum tempus amittuntur.

§. 112. Bona fide in veteri illa servitutum extinctiva praescriptione, quae non usu procedebant, opus non fuisse videtur. L. 4. §. 27. ff. de usurp. de usucap.

§. 132. Quemadmodum Jure Romano decursus 30. annorum operatur praesumptionem juris et de jure nunquam existentis obligationis, aut eundem extinctae, ita ex mente Juris canonici idem decursus temporis operatur praesumptionem Juris tantum, elidendam ex probata mala fide rei.

§. 133. Solus hic decursus efficit, ut haec ipsa obligatio pro extincta habeatur, licet quis ejus olim ortae habeat testimonia et documenta.

§. 153. Sub interitu jurium per non usum, quem quidam praescriptionem extinctivam simplicem nominant, complectuntur omnes praescriptiones, in quibus ad extinguendum jus quoddam, praeter solum decursum temporis, nec Romano, nec Canonico Jure aliquid ultro requiritur. Non itaque de possessione alterius quaeritur, nec de bona ipsius fide, sed NB. solum et unicum hoc sufficit, quod alter usus non sit jure sibi à legibus, vel pacto concessio.



§. 171. *Quae omnia magis obtinent in immemoriali possessione.*

§. 172. p. 328. *Haec efficit, ut commodum quoddam iuste quaesitum sit contra alterius jus praesensum, quo per immemorabile tempus usus non est. Solo igitur probato hoc immemoriali tempore absque ulla alia ratione, commodum hoc acquirente, sequitur, quod NB. in praescriptione immemoriali fiat adeptio commodi cuiusdam ex omisso ab altero jure per non usum ejus. Quae immemorialis adeptio nec bonam fidem requirit, quam praesumendum, possessionem à justa causa coepisse, nec ulterior probatio, quam quae ex hac praesumptione resultat, exigi potest.*

§. 173. *Qui desiderat, ut alter praeter probatum immemorabile tempus alium praeterea titulum commodi adepti edat, is alterum ad impossibile obligare vult.*

§. 174. *Führt er zu Behauptung seiner Grundsätze nachfolgende Stellen anderer Rechtsgelehrten an: Qui tanto tempore rem suam ab alio teneri scit, nec contradicit, non videtur id alio fecisse animo, quam quod rem illam in suarum rerum numero esse nollit. Quod silentium, ut ad derelictionem praesumendam valeat, duo requiruntur, ut silentium sit scientis, et ut sit libere volentis. — Cujus temporis silentium ad rei derelictae conjecturam semper sufficere videbitur, nisi validissimae adsint in contrariam rationes. — Adversus praesumptionem quoque, qua quisque sua servare velle creditur, validior est altera, quod credibile non est, quemquam ejus, quod vult, longo tempore nullam plane edere significationem idoneam.*

Grotius Lib. II. Cap. 4. §. 8.

Parum molestiae sentire creditur, si quis in perpetuum carere cogatur re illa, quam per magnum vitae spatium aequo animo caruit, ac intra quod de aliis rebus satis sibi potuit prospicere.

Puffendorff de jure naturae et gentium L. IV. Cap. 12. §. 8.

Ei, qui re sua diutissime caruit, difficile esse non potest, ea porro carere. — Deinde, qui jura sua per longum tempus nec inquisivit, nec prosequutus est, dereliquit ea profecto, et facto ipso in illorum alienationem consensit.

Leyser spec. 454. med. 1. 2. §. 186.

Si etiam ex documento quodam patet, quod olim ante plures annos status rei alius fuerit, contra praescriptionem immemorabilem nihil probat.

§. 192. *Est itaque immemorialis praescriptio extinctiva adeptio liberationis à jure praetensi alterius per probationem immemorialis temporis. Quae dividi potest in extinctivam in specie, et interitum juris per non usum.*

§. 67.

Dieses letzte hat der Marburgische Professor Zomberg zu Vach in seiner Dissertation de Praescriptione extinctiva cum interitu jurium per non usum baud confundenda sehr gründlich ausgeführt.

§. 2. *Praescriptio extinctiva* (sagt et) magis ad destructionem tendit, vel si majoris, jus vel obligationem non usu et temporis lapsu extinctam supponit, et in juriibus nuda exceptionis subsistit.

§. 4. Non usus et temporis lapsus ad destruendum jus nostrum sufficit, cum leges negligentibus hanc praestituerint desidiae suae poenam.

§. 5. Praescriptiones, quibus reus se tuerit, licet nihil possideat, nituntur sola dispositione legis, vi cujus jura quaedam et actiones non utendo per tempus legitimum extinguuntur, quamvis alter nihil ex alieno teneat. Vt enim aequissimum erat, bonae fidei possessorem post longum tempus adversus dominum praescriptione defendi, ita jure civili summa ratione cavetur, ut qui jus suum per longum tempus in usum hauri deduxit, negligentiae poenam luat eoque privetur. Quo fit, ut alter, qui obligatus erat, vel in cuius praesudicium jus quaesitum habebamus, liberetur, vel libertatem recuperet, tametsi nec animo, nec corpore concurrat, ac ob id conventus agentem exceptione submovendi potestatem habeat.

§. 6. Quoties enim solus non usus et temporis lapsus juri cuidam destruendo sufficit, illud legis auctoritate petit et extinguitur eo statim momento, quo fatalis terminus est praeterlapsus, etiam antequam reus praescriptione temporis se tuerit.

Hoc pacto v. Gr. *servitutes non utendo dicuntur amitti*, (a) *interire* (b) *deperdi* (c) *deperire*, (d) *perire*, (e) *extingui*, (f) et quidem, ut recte monent viri docti, *ipso jure*, (g) nec tum demum, cum reus praescriptione agentem submovet.

(a) *Tot. tit. digesti, quibus modis servitus amittatur.*

(b) *L. 13. C. de servitus.*

(c) *L. 6. §. 1. ff. quemadm. servit. amitt.*

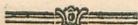
(d) *De L. 6. §. 1.*

(e) *L. 3. ff. eod.*

(f) *L. 11. ff. eod.*

(g) *Lamerbach Colleg. theor. pract. ad Pand. Lib. 8. tit. 6. §. 2. et 27. seq.*

Ad extinctivam praescriptionem quod attinet, opus est, ut nobis caveamus à communi errore, quo praescriptio haec confunditur cum interitu juriis, qui fit per non usum citra ullam praescriptionem. Quemadmodum enim longi temporis praescriptio, quatenus jure novo modum acquirendi constituit, eo statim momento, quo tempus lege definitum praeterlapsum est, dominium tribuit, licet prior dominus nec egerit, nec exceptione submotus fuerit; ita praescriptio temporis, quatenus reus non possidens illa velut mera exceptione se tuerit adversus eum, cujus jus non usu et temporis lapsu perit, ad interitum nihil confert, sed jus extinctum supponit, et actionem motam saltem excludit. Vnde nostro iudicio labuntur, qui servitutes, jura et actiones praescriptione extingui dicunt, quoties non utendo pereunt ipso jure, antequam is, qui jus suum neglexit confessoria experiantur, illa nunquam habet effectum extinctivum, sed in terminis nuda exceptionis subsistit, et actionem saltem excludit.



Qui ergo de praescriptione extinctiva sibi Judicium sumunt, ante omnia videant, ut illam non confundant cum interitu jurium et actionum per non usum. Nobis ea demum praescriptio extinctiva dicitur, qua jus alteri quaesitum extinguitur.

§. 16. Exemplum extinctivae praescriptionis suppeditat praescriptio superioritatis territorialis extinctiva, qua is, *qui jura territorii negligentius tractavit, et ab alio eadem in contrarium diutina quasi possessione exercere, aliumve se inde eximere passus est, ab ea iterum excluditur.*

§. 18. *Bona fide in praescriptionibus opus est ad acquirendum dominium, non ad excludendam actionem. Praescriptiones itaque, quatenus terminos exceptionum non egrediuntur, bona fide haud indigent.*

Quatenus vero modum acquirendi constituunt et usucapionibus exaequatae sunt, sine ea non procedunt. Argumento est praescriptio decem vel viginti, aut plurium annorum, qua reus adversus eum se tuetur, qui servitutem, privilegium, aliudve jus non utendo amissum post lapsum termini lege definiti inique praetendit, *ubi bona fides nec desideratur, nec concipi potest.*

§. 19. Ex dicis facile decidi potest quaestio, *num in praescriptione extinctiva opus sit bona fide? Qui negativam tuentur, praescriptionem extinctivam non distinguunt ab amissione jurium per non usum. Et posita ista hypothefi verum omnino est, quod aiunt, malam fidem impedimento haud esse praescriptioni. (Stryk Diss. de non usu juris quaesiti Cap. 3. n. 64.) Quae admodum vero jura et actiones per non usum extinguntur ipso jure citra ullam praescriptionem, ita frustra quaeritur de bona fide. Vnde si v. Gr. jus decimandi non usu amissum est, et Dominus praedii servientis praescriptione se tuetur, bonae fidei defectus male allegatur. (a)*

(a) *J. H. Boehmer Diss. de praescriptione decimarum §. 34.*

§. 68.

Eben dieser Meinung ist auch *Leyser Spec. 443. med. 2. 3. Occupatio praedii, licet ab initio vitiosa, per derelictionem Domini convalescit.*

Serner spec. 456. med. 8. 9. 10. Quando in praescriptione titulus pro derelicto allegatur, praecipua difficultas circa probationem nascitur. Derelictio enim animum derelinquendi, seu ut quis rem suam amplius esse velit, praesupponit. Probatio directa ut plurimum deficit. Igitur ad conjecturas recurrendum est. Tales vero conjecturae ex factis et non factis desumuntur. Fufius titulus in ipsa derelictione est.

§. 69.

Zuletzt ist über die Frage:

Ob es was anders sey, durch Verjährung ein neues Recht erlangen, oder durch dieselbe sich beschützen?
aus der 12ten Nebenstunde des Freyherrn von Cramer 7ter Abhandlung (a)
noch

noch eine Stelle anzuführen, die nächst zur Anwendung der bisherigen Rechtsätze auf die verjährte, oder vielmehr per non usum et derelictionem erfolghene weitere Bettwag-Präntension führt.

(c) Pag. 345. seqq.

Sie verdient ganz eingetrukt zu werden:

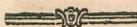
» Wer *servitum* haben will, muß sich derselben bedienen. *Servitus consistit in exercitio*. Wer solches unterläßt, *dum juris sui utendi occasionem habet, illud negligere videtur. Qui rem suam negligit, idque per tempus legibus definitum, eam deliquisse praesumitur*.
 » Per non usum igitur intra certum tempus *servitus amittitur*, und der *serviens* recuperirt *libertatem*; Denn es scheint, als wolle *Dominus servitutem* nicht mehr haben. Was einer nicht mehr haben will, das erlingt. *Prascriptio ignaviam supponit, et ex ea fluentem derelictionem*. Diese wird nach Verschiedenheit ex *indole servitutum affirmatarum et negativarum* auf verschiedene Weise geschlossen: *Affirmativae sunt, ut serviens aliquid pati, ut et jure Germanico facere debeat*, und werden erlangt quasi *traditione, i. e. exercitio*; denn wenn ich z. B. *servitum iuneris* erlangen, und tanquam *ius incorporale traditum* haben will, ist's nicht genug, daß ich mir solche versprechen lasse, ich muß mich dessen wirklich bedienen. Unterlaß ich es es binnen gewisser Zeit, *servitus non usu amittitur*. (L. 19. 11. *quemadmod. servitus*.) Auch *servitus negativa*, quae consistit in non *faciendo*, amittitur *facto promissioni servientis contrario*. Es ist allemal *praesumpta derelictio*. Diese kann ich *ex solo non facto*, wie in *praescriptione affirmativa*, nicht schließen; weil, so lang keiner nichts thut, das *Wesen juris negativum* bestehen bleibt; es muß daher nothwendig ein *factum contrarium juri anteriori* dazu kommen *ex parte servientis, und adquisentia dominantis*, um daraus zu argumentiren: Er verlangt die *servitum* weiter nicht, er ist zufrieden, der bisherige *serviens* mag thun, was er will.
 » Zu Bestätigung seiner Meinung führt er eine Stelle aus *Berger's Oeconomia Juris* p. 333. an: *Quarum servitutum usus positus in exercitio et facto ejus, cui debetur, illae solo non usu amittuntur, quae autem in sola ejus, qui debet, patientia consistunt, non amittuntur aliter, quam interveniente facto praedii servientis, eoque usui servitutis contrario*.

» Ferner heißt es pag. 242.:

» *Aliud est praescriptione adquirere jus novum, aliud praescriptione se defendere contra alterius actionem, ejus negligentia extinctam, quo in casu scientia quidem domini necessaria per Text. expressum L. 19. §. 1. Quemadmod. servit.*

S. 70.

Wir wollen diese Rechtsgründe auf die von dem Herrn geheimen Rath von Berswordt bei der Vergleichskommission zu Wezlar aufgeworfene Fragen anwenden, die wir aus oben (S. 1. 8. 15.) gemeldter Ursache damals nicht beant-



beantworten durften. Wir wollen sie der Reihe nach hiehersetzen und kurz darauf antworten.

§. 71.

Erste Frage:

Kann ein Pfandinhaber den *titulum possessionis* ändern?

Diese Frage setzt eine unrichtige Thatfache voraus, als wenn der Rath (wie es bei der reasumirten Vergleichshandlung selbst *Commissio* dafür hielt (§. 18. 22.) die Wetztrage zu allen Zeiten besessen und sie administrirt hätte; als wenn er während seiner Pfandinhabung den *titulum possessionis* geändert und die nach dem Vertrage von 1495. vormalis in die Wetztrage gehörige Waaren (§. 24.) in seine Kaufhäuser gezogen hätte.

Da wir das Gegentheil bewiesen, daß der Rath nie den Besitz, nie die Selbstadministration der Wetztrage gehabt; (§. 7.) daß sie Kurkölln zu allen Zeiten verpfachtet und davon alle Jahr nur 50. Köllnische Gülden in die Städtische Rentkammer hat auszahlen lassen; da die Zeugen auf die von Kurkölln darauf gestellten Fragstücke alle verneinen, daß der Rath die vormalis dahin gehörige Waaren in seine Kaufhäuser gezogen; da von den 1598. weiter ausgedehnten, besonders von *manufactis* und durchgehenden Waaren (§. 26.) alle aussagen, daß diese von jeher in den Städtischen Kaufhäusern verwahrt worden; (§. 28.) so ist es nicht denkbar, wie während dem Kurköllnischen Besitz und Administration die Stadt den Titel eines nie gehaltenen Besitzes habe verändern können. (a)

(a) [1] §. 25. [17] §. 42. Gegenbeweis §. 61. seqq.

§. 72.

Zweite Frage:

Wo ist *bona fides*, *justus titulus*?

1. Die bewährtesten Rechtslehrer sind der einhelligen Meinung; daß *bona fides* et *justus titulus* nur bei der erwerbenden, nicht bei der erlöschenden Verjährung nöthig sind. (§. 61. 62. 65.) Denn diese gründet sich bloß auf eine Dereliction, auf eine stillschweigende Begebung und Selbstveräußerung seiner Rechte, auf deren Nichtgebrauch, und die daraus entstehende Verjährung und Erlöschung. (§. 58—60. 63. 66—69.) Der bloße Zeitverlauf ist hinlänglich, um den damit *excipiendo à limine Judicii* abzuweisen, der so veräußerte, so derelictus, so erlöschene und verjährten Rechte wieder in Anspruch nimmt. (§. 60. 61. 66.) *mala fides* läßt sich dabei nicht denken, weil der verjährende sich nur passive dabei verhält, weil er es *optima fide* geschehen läßt, wenn der andere seine Rechte veräußert, wenn er sie nicht mehr ausübt, *cum uti et exercere potuisset*. (§. 62. 63. 69.) *Justus titulus* ist auf der andern Seite alsdenn *ipsa derelictio*. (§. 68.)

2. Haben also die Köllnischen Bürger und Einwohner (nachdem Kurkölln die Wetztrage ganz hat eingehen lassen) die nach dem Vertrage von 1495. (§. 24.)

(§. 24.) sonst dahin gehörige Waaren (1) entweder auf ihren Hauswagen, oder in den Städtischen Kaufhäusern wiegen lassen; so kann nicht gesagt werden, daß sie der Wettwage etwas entzogen haben, die nach eigenem Kurföllnischen Geständnisse, nach dessen eigenen *factis contrariis* nicht mehr existirte, die zu Zimmern so aptirt war, daß darauf nichts mehr konnte gewogen werden. (§. 25. 45. 53. 54. 58. Gegenbeweis §. 84.)

(1) Von den 1598. weiter ausdehnten, Kurfölln 1608. durch eine rechtskräftige Urteil aberkannten Waaren ist ohnedies keine Frage mehr, (§. 26. 28. seq. 37^b. 38.)

3. Am allerwenigsten läßt sich an der *bona fide* und dem *justo titulo* zweifeln, nachdem eine mehrhundertjährige Dereliction dazu gekommen, die allein Titel genug ist, so daß es nicht einmal einer Verjährung, eines andern Titels bedarf. (§. 51. 63—66.)

4. Bei einer auch erwerbenden hundertjährigen Praescription sind beide so lang zu vermuthen, als *mala fides in continenti* nicht erweislich ist. (§. 63—66. Und wie ist dieser Beweis möglich? da Kurfölln selbst gesteht, daß seit 1539. nur 50. Köllnische Gülden von dem vermietheten Hause zur Wettwage in die Pfandrechnung geliefert worden; (§. 25.) da von ihm 1607. selbst ein Tragstück darauf gestellt worden; (§. 28. Note 1.) und da dieses alle von Kurfölln anerkannte Rechnungen ausdrücklich besagen. (§. 4. 39. 47. 49.) Nach diesen hat die Wettwage die meiste Zeit gar nichts, oder doch sehr wenig eingetragen. Endlich hat sie Kurfölln ganz eingezogen das Haus vermiethet davon nur 50. Köllnische Gülden in die Pfandrechnung und das übrige in seine Hofkammer liefern lassen. (§. 25. seq. 38. 40^b. 44. 47. 49.)

5. An der *Praescriptione extinctiva*, an dem *Interitu per non usum*, an der *derelictione et amissione Juris olim quaesiti*, an der *Scientia et acquiscentia* (§. 54. 58. seq.) *Electorum* (höchsthinwelchen die Mühlentafelrechnungen alle Jahr einzugeschikt worden.) an dem daraus entstandenen *titulo derelicti* (§. 51. Gegenb. §. 84.) und der daraus zu vermuthenden *bona fide* (so lang Kurfölln nicht ein anderes erweist) ist also nicht der mindeste Zweifel. (a)

(a) 11 §. 20. n. 1. 2. 3. et 13.

S. 73.

Dritte Frage:

Ist hier von einer Servitut die Rede?

Allerdings! denn da die Reichsstadt Kölln in unstreitigem Besitz der Reichsimmunität und Landeshoheit sich befindet; so sind die Rechte, die das Erststuck darinn hat, *servitutes Juris publici in alieno*. Alle Rechte in alieno, wenn sie zumal aus einem Vertrage, wie hier aus dem von 1495. (§. 24.) herrühren, können *per non usum* verlohren gehen. (a)

(a) 11 §. 27.

Ja wären es schon mindere Regalien in alieno; so können auch diese, sogar majora können nach bekannnten Rechten durch einen mehrhundertjährigen Nichtgebrauch erlöschen.

S. 74.

Vierte Frage:

Kann der Nichtgebrauch des Pfandinhabers dem Eigenthümer schaden?

Diese Frage ist eine irrige Voraussetzung der Städtischen Administration der Vettwage. Da wir im Gegenbeweise §. 61. seqq. erwiesen haben, daß der Rath diese Administration nie gehabt, daß die Vettwage stets in Erbstiftischen Händen geblieben, daß sie von Kurföln seit den ältesten Zeiten bis nun zu administriert und verpfachtet worden; so konnte der Rath zu keiner Zeit in dem Fall seyn, der von ihr nie besessenen Vettwage etwas zu entziehen, und damit dem Eigenthümer zu schaden. Es war allerdings *de Jure permissorium*, als Kurföln die Vettwage eingehen ließ, die vormalts dahin gehörige Waaren anderstwo wiegen zu lassen. (§. 72.) Denn wenn jemand sein Recht verelinquirt, wenn er es nicht mehr haben will, *si in suarum rerum numero esse non vult*, (§. 66. p. 44. §. 69.) so kann der, von dem er es hatte, zugreifen und sich seines ehemaligen Rechts, seiner Freiheit wieder *optima fide et conscientia* bedienen. (a) Er benimmt damit dem andern nichts, er läßt nur zu, daß dieser sich seines Rechts nicht mehr bedient. *Redit ad pristinum Dominum et libertatem, eique revera nihil aufertur, nec proprie aliquid possidetur*. (§. 63. 69.) Will nach erfüllter Verjährung dieser sein verlobenes Recht wieder in Anspruch nehmen, *repellitur per exceptionem praescriptionis extinctivae*. Ja es bedarf in diesem Fall nicht einmal einer Verjährung: *Praeter solam enim cessationem ejus, cui jus competit, alia quaedam possessio in hac praescriptione non adest. Hic per non usum Juris interitus nequidem ad Praescriptionem refertur, et proprie ne acquiritur quidem, nec recipitur aliquid, sed nuda tantum est extinctio Juris ex solo temporis lapsu, quo alter usus non est jure sibi à legibus vel pacto concessio. Ob id ipsum magis extinctiva Juris, quam acquisitiva dicitur*. (§. 63, 66.)

(a) II §. 28.

S. 75.

Fünfte Frage:

Kann der Pfandinhaber durch den Nichtgebrauch sich selbst ein Recht gegen den Eigenthümer erwerben?

Auch die Entscheidung dieser Frage hängt von der Präjudicial-Administrationfrage ab. Da letzte für die Städtische Nichtadministration gegen Kurföln hoffentlich ausfallen wird; so ist damit auch die erste zu ihrem Vortheile entschieden. Denn hatte Sie keine Administration der Vettwage, war Sie nicht im Besitz derselben, blieb dieser nach wie vor in Kurfölnischen

nischen Händen; so hat die Stadt den *titulum possessionis nunquam habitae* nicht verändern: Sie hat gegen Kurköln kein neues Recht erwerben können; Sie hat nur *optima fide* zugeesehen, Sie hat nur geschehen lassen und sich passiv dabei verhalten, daß Kurköln die Vetrwage eingehen ließ. (§. 74.)

§. 76.

Was wird all' diesen Rechtsgründen und ihrer Anwendung auf unsern Fall von Kurköln entgegengesetzt? — — Weiter nichts, als was hier ohne alle Anwendung ist:

Quod luitioni pignoris nunquam praescribitur.

So unausgemacht dieser Satz; noch ist, zumal in Fällen, wo zur Wiederlösung eine gewisse Zeit, hier sechs Jahre bestimmt waren, in welchen die bewährtesten Rechtslehrer (a) *contra luitionem pignoris* die Präscription zulassen; so ist doch jetzt hievon die Frage nicht; es kömmt hier bloß darauf an:

- 1) Ob die, nach dem Vertrage von 1495. vormals in die Vetrwage gehörige, vom Erststift während seiner Selbstadministration derelinquire Waaren noch dahin gehören?
- 2) Ob der Rath (der seit 1539. von der Vetrwage alle Jahr mehr nicht, als 50. Köllnische Gulden aus den Händen der Kurfürstlichen Pfächter empfangen) dem Erststift doch mehr verrechnen: und sogar die *percipienda* von den vormals dahin gehörigen Waaren erzezen müsse?

Alia est quaestio, sagt Höbmer (b) *urum Creditor ita possit pignus praescribere contra debitorem, ut ei non amplius sit integrum, pignus luere? Facile constat, creditorem jus luendi pignoris nullo tempore praescribere posse, NB. quam diu pignus non negat.*

(a) Keyser Vol. VII. Spec. 454. Med. 16 — 19. Cocceji Vol. I. Disp. 27. p. 248. seq. *Idem de rebus merae facultatis* §. 9. Esfor de abusu rerum merae facultatis in foro Germanico cap. 1. §. 31. Sturm de Praescript. relictionis pignorum cap. 1. §. 6. 9. Rave de Praescript. extrinsecta §. 163. Moser von Reichständischen Landen Lib. I. cap. 6. §. 111

(b) Exercit. ad ff. Tom. III. Exercit. 88. cap. 1. §. 10. Bail Lib. 2. Olf. 18.

Debitor palam facere debet, istam rem, quam Creditor pignus esse negat, omnino sub nexu pignoratitio esse, et sic ob defectum iusti tituli sine bona fide possideri. Si in hac probatione succumbit, ipsa quoque actio pignoratitia evanescit, et sola debiti obligatio nihil prodest tunc, quia pignus esse non constat, instituta actio pignoratitia ob non probatum fundamentum rejicitur. (c)

(c) Johann Ludwig Schmidt in seinen *Opusculis de Praescriptione praesertim contra pignus* opusc. 2. §. 37 p. 137. f. 99.

Näher zu unserm Ziele äußert Schmidt sich an einem andern Orte: (d) *Cajus opponit praescriptionem immemoriam et negat esse pignus, Titii heredes olim factam oppignorationem contra Caji probatam immemoria-*



morialem possessionem docere nequeunt. Itaque, quum actore non probante reus absolvetur, Causa ipsum fundum jam ex probata immemoriali possessione acquirit.

(d) Opusc. 1. §. 75.

Nur in dem Fall läßt Keyser (e) keine praescriptionem pignoris zu: Quando ipse Creditor pignoratitius pignus tenet, atque convinci potest, rem olim jure pignoris ad eum pervenisse. Tunc ille possessionis suae titulum mutare non potest. In welchem Fall wir hier keinesweges sind.

(e) Spec. 462. Med. 19.

§. 77.

Bürgermeister und Rath haben

1.) nie eingestanden, daß die manufacta und durchgehende Waaren je auf die Vettwage gehörig waren; Sie haben vielmehr auf contrariam possessionem sich bezogen, daß diese stets in ihren Kaufhäusern gewogen worden; Sie haben dieses mit den ältesten Rollen und mit Zeugen erwiesen. (§. 26—28. 37^a. 37^b. 42. 44.)

Sie haben

2.) wegen dieser sowohl, als der 1598. sonst weiter ausgedehnten Waaren eine rechtskräftige Urtheil von 1608. vor sich. (§. 29. 37^a. 38.)

In Ansehung der nach dem Verträge von 1495. vormalis dahin gehörigen Waaren hingegen hat

3.) Kurföln durch eigene facta contraria die Vettwage selbst eingehen = seit 1539. nichts mehr darauf wiegen = das Haus bloß vermieten = so einrichten lassen, daß nichts mehr darauf konnte gewogen werden, und dessen Bewohner haben seit dem alle Jahr nur 50. Kölnische Gulden in die Städtische Rentkammer geliefert. (§. 24. seqq. 39. 43—45. 47. 49. 51. 53.)

Dabei ist es

4.) in den Verträgen von 1620. und 22. geblieben. (§. 40^a.) Für dessen eigentlichen Sinn die Usual-Interpretation, die seitherige Verhandlungen, und alle nachherige von Kurföln anerkannte Rechnungen Bürgen sind. (§. 39—42. 50.)

Wären aber

5.) auch diese Verträge nicht vorhanden; so würde doch bei diesen vormalis dahin gehörigen Waaren, aus dem mehrhundertjährigen Nichtgebrauch eine Dereliktion, eine erlöschende Verjährung vor diesem gebalter Rechte (§. 46. 54. 56. 72. seqq.) ja zuletzt noch eine Kurfölnische Acquiescenz in contradictorio (§. 50. 54. 58. seqq. 69.) dabei eintreten. Das alles würde

6.) den Städtkölnischen Einwohnern Titel genug seyn, daß sie bei Abgang der Vettwage sich ihrer natürlichen Freiheit bedienen = und diese Waaren auf ihren Hauswagen, oder in den Städtischen Kaufhäusern konnten wiegen lassen; (§. 72. 74.) wobei Sie nun

7.) in possessorio sowohl, als petitorio billig zu handhaben sind.

§. 78.

S. 78.

Bürgermeister und Rath leben also der völligen Zuversicht, daß Sie sowohl a) in Ansehung der 1598. weiter ausgedehnten Waaren bei der rechtskräftigen Urtheil von 1608. gehandhabt als überhaupt b) von der Kurkölnischen weitem Vetzweg-Prätension, besonders c) von Wiegung der vormals dahin gehörigen, durch den mehrhundertjährigen Nichtgebrauch erloschenen Waaren und den vermeinten *percipiendis* davon cum expensis losgesprochen und d) allem An- und Vorbringen nach werde erkannt werden, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht bei der jetzt vorliegenden Pfandeinlösung (wie Sie es in ihrem *Producto* vom 12. April 1790. vor der Hand schon nachgegeben, (S. 6.) mit Ueberlassung der seit 1539. in die Pfandrechnung jährlich nur gezahlten 50. Kölnischen Gulden sich zu begnügen haben, und e) die hieher gebrachten Pfandschillingegelder (die der Rath mit der zugemutheten weitem Vetzweg-Prätension nicht anzunehmen, vorhin die gerechteste Ursache hatte) auf die in dem *Producto* vom 10. März d. J. und den nachherigen Rejessen erklärte, von der hohen Gegenseite nicht widersprochene Weise, ihm ohne weitem Anstand nun wenigstens *provisorie* zu verabfolgen seyen, damit selbige länger nicht unbenutzt liegen bleiben, und bei dem ungewissen Ausschlage beide Theile nicht Gefahr und Kosten, und die in der Urtheil vom 12. December 1788. sonst gewarnte nachtheilige Folgen erisquiten mögen. (a) der Pfandrechnung vom 1790. S. 6. und die Pfandrechnung vom 1788. S. 10.

(a) S. Vorbericht des Gegenbeweises S. 41. und die Anlage Num. 5.

Hierüber zc.



Anlagen

Anlagen

zum zweiten Promemoria.

No. 1.

Ad Suppl. Dris Grels *pro matur. documento susceptae depositionis auf Gefahr und Kosten der Stadt.*

Decretum.

Abgeschlagen, sondern ist, so viel die von der Leserey ohne dieses Kaiserl. Kammergerichts Vorwissen und Verordnung übernommene Gelder betrifft, *Commissio Dri. Rasor und Leo. Bissing*, daß dieselbe beide Theile ohnverzüglich verladen, den beklagten Stadtmagistrat, mit Ausstellung aller einschlägigen Rechtsfragen und Einreden, zur Uebernahme derselben gültlich vermögen, widrigens (da die Einrichtung zu Aufbewahrung eines so beträchtlichen depositi dormal dahier abgeseht) *partes* über einen mehr bequemen und sicheren Ort zur Aufdehaltung vereinigen oder schon von Kommission wegen vorschlagen: sofort, wie alles dieses geschehen, mit Anlegung des protocollis zu weiterer Verfügung Bericht erstatten sollen, vorläufig hiermit aufgetragen. In Conf. 14. Aug. 1788.

No. 2.

Decretum.

Sit Mandatum de non contraveniendo Litteris pignoratitius iterato, quin etiam iudicialiter agnitis, et per solennia pacta, transactiones ac ingeminas confessiones irrefragabiliter firmatis, propriaeque praesertim *declarations suae die 30. Junii 1788. extraditae*, et mox insequenti die 1. et 4. Jul. acceptatae, adeoque, *in huius ipsius conformitatem oppignorata, in proprio computu suo de 28. Maii 1788. Specificae relata indilate et sine ulla ulteriori mora cetera oppignorata vero, praevia liquidatione, restituendo*, ut et omne Interesse redintegrandum, omniaque damna refarciendo, omnesque expensas refundendo C. C. et fannt.

Dann sind, so viel die in der Städtischen Rechnung nicht enthaltene Pfandstücke und sonstige Punkte betrifft, *Dr. Rasor und Lt. Bissing* zu Kaiserlichen Commissarien ferner dergestalten, daß dieselbe die weiters Abseiten des Erzstiftes Köln in Anspruch genommene Pfandstücke untersuchen, über die Berechnung *pro praeterito* die Liquidation pflegen: die Sache rechtlicher Ordnung nach vollständig instruiren: alles dazu nöthige vornehmen: die Güte tentiren: in deren Entsehung aber, *instructa causa*, das abgehaltene Protocoll, nebst sämtlichen verhandelten Akten zu dieses Kaiserl. K. G. Entscheidung verschloffen einsenden sollen, noch zur Zeit auf klagenden Theils Kosten in optima forma ernannt. In Conf. 14. Aug. 1788.

No. 3.

No. 3.

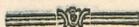
Mühlentafel-Rechnung de Anno 1787.

	Köln.	Gülb.	Alb.	flr.
Erstlich in diesem Jahre von (Tit.) Hrn. Bürgermeister von Verresdorff als Statthalter in Verres des Molters empfangen Kölnische Gilden	2498	10	8	
Aus dem Hause in der Gettwage sind Trno Joannis Baptistae et Christi 1787. zählt worden	50	—	—	
Restiren pro 1786. et 1786. — Gl. 100.				
Weiters pro annis 1694. 1695. 1772. 73. 74. et 75. restiren 300. Gl. wie aus ihr bemeldten Jahrs-Rechnungen zu ersehen				
Vom Zeichenschreiber des großen Viehe-Zolls de termino Catharinae 1787.	75	—	—	
Noch empfangen von den fünf Pfortenschreibern wegen des kleinen Viehe-Zolls Trno Catharinae 1787. erfallen wie folgt:				
An St. Severins Pforte	16	—	—	
an der Weyerspforte	13	—	—	
an der Hahenspforte	13	—	—	
an der Ehrenspforte	10	20	—	
an der Eichelsteinspforte	16	—	—	
	68	20	—	
Aus dem Hause zur Gottes Gnaden sollen Termino omnium S. S. 43 Gl. und vom Hause Marchtal den 1sten Jun. 15. Gl. 9. Alb. zalt werden, davon wird aber nichts zalt, wie aus der Rechnung de ao. 1687. zu ersehen.				
Aus einem Gaddum aufm Domhof Term. Nativ. Christi 1787.	2	12	—	
Item aus dem Hause zur Treppen de Term. Antonii 1787.	15	—	—	
Aus dem Hause Kollphagen de Term. Remigii 1787.	6	20	—	
Dann werden wegen des Grüngelbs pro 1787. in Empfang gestelt, wie in der Rechnung de ao. 1729. zu ersehen, 400. Goltgl.	1844	10	8	
Summa allingen Empfangs	4561	41	4	

Gegen vorstehenden Empfang ist pro ao. 1787. ausgegeben, und bleibt Mühlentafel per resto:

	Köln.	Gülb.	Alb.	flr.
Erstlich wird anhero in Ausgabe gestellt diejenige Summe, welche der Mühlentafel in nächstvoriger Rechnung schuldig verbleiben ad Kölnische Gl.	330599	19	6 $\frac{1}{4}$	
Item einem Hochweisen Rath wegen in der Pfandschaft begriffenen Hauptsumme ad jeden zu 4. gl. 14. alb. 8. flr. gerechnet, Trno. S. Andrae erfallenes Interesse ad	29900.	Goltgl.		
	1196.	Goltgl.	5514	21
Noch sind hochgemeldetem Rath von dem ao. 1622. vorgeschossenen Kapital ad jeder nach des Waradeins Tax ad 1. Rthlr. spec. 24. alb. machen	12000.	harter Rthlr.	2080	—
Item einem Hochwürdigem Dom-Kapitel ansatz 75. par Mrtr. halb Weizen, halb Roggen pro ao. 1783. laut Quittung de 31a Decembr. 1787. zählt	2119		19	—

Item



	Röln.	Alb.	flr.
Item restiren einem Hochw. Dom. Kapitul			
pro 1784.	2512.	5.	9
1785.	2220.	1.	3
1786.	1964.	4.	9
1787.	2346.	8.	—
Summa rest	9042.	19.	6
Item dem Kursfürst. Hrn. Statthalter bei der Mühlentafel Amtmann Sandt restiren an Salarien und annue 50. Goldgl. wie in vorri- ger Rechnung zu ersehen.	667.	17.	6 $\frac{3}{4}$
hierzu p. 1787.	225.	—	—
worauf abschläglichsalt worden	892.	17.	6 $\frac{3}{4}$
bleibt also pro resto	667.	17.	6 $\frac{3}{4}$
Item eines Hochweisen Nathes Statthalter Hrn. Demstr. von Herresdorff restiren laut voriger Rechnung	1117.	17.	6 $\frac{3}{4}$
hierzu p. 1787.	225.	—	—
worauf abschläglichsalt worden	1342.	17.	6 $\frac{3}{4}$
bleiben also pro resto	1117.	17.	6 $\frac{3}{4}$
Secretario Dri. Ockenfeldt als registratori Camerae wegen dieser Rechnung 8. Nthlr. curr.			26
Summa allinger Ausgaben	340790	11	1 $\frac{1}{2}$
Dav n vorstehenden Empfang ad	4561	4	—
abgezogen, bleiben an Destauten	336229	10	6 $\frac{3}{4}$
Ferner laut der dem Hrn. Geheimen Rath Lapp im Jahr 1733 den 26. Sept. communicirten Agio-Rechnung pr. 80. Alb. Nth. 8314, so machen	27713	8	—
und weil seit gem. 1733ger Jahr der innerliche Werth des Geldes laut Anlage gestigen, so wird hiemit das fernere Agio, oder die zu wenig gerechnete Interessen hiemit bei- gesetzt ad	52880	—	—
Ferner gemäß des im Jahrs 1733. den 1733. den 26. Sept. dem Hrn. geheimen Rath Lapp communicirten Ueberschlag der an Kurfürstl. annoch fordernder Verpflegung von denen im schwe- dischen Kriege zu des Erzstists Defension zugeschiedten Trup- pen	151765	12	5
pr. ferneren von 1732. bis 1788. inclusive verfallenen Inter- essen von einem Kapital ad	29718. 21. 4	83212	20
à 5 procent.			
Nun stehet ferner zu bemerken, daß obig erstes Capital von 29900 Goldgl. eins mit dem Agio sich ertrage ad 73088 $\frac{3}{4}$. Nth. sp. laut Anlage	243629	15	—
Sodann das 2te Capital von 12000. ad 21511. Nth. sp. 8. Alb. laut Anlage	71703	16	—
Summa Kölnische Gülden	1967134	9	11 $\frac{1}{2}$

Hierzu

Hierzu obige Ein Hochw. Dom-Kapitel und beide
Hrn. Statthalter betr. Rückstände ad Gl.

	Röln Guld.	Alb.	flr.
9042. 19. 9			
667. 17. 6 $\frac{3}{4}$			
1117. 17. 6 $\frac{1}{2}$			
	10828	6	10 $\frac{3}{4}$
Summa Rölnische Guld.	977962 $\frac{1}{2}$	16	9 $\frac{3}{4}$

NB. Von den Kurfürstl. Seits auf das Capital von 29900. fl. im Jahr 1450. et 1451. salt seyn sollenden 200. und resp. 500. flor. finden sich zwar keine Nachrichten, hierunter müssen also die Duitungen Kurfürstlicher Seits aufgelegt werden, so wie auch betreff der 2000. Goldgl. das Original vom Revers de 1485. einzusehen begehret wird.

No. 4.

Auszüge zum Städtischen Gegenbeweise puncto Administrationis der Vetrwage betreffend.

Act. Commisf. [26|27] den Administrationspunct betreffend.

In den Rechnungen befindliche Notamina.

Jahre.	Mark deren 4 ein- nen Gold- guld. aus- machen.	
1444. (a) Termino Johannis	100.	(a) Die Rechnungen von 1444. sind zu halben Jahren geführt. Es heißt im Jahre 1444. fol. 1.: Item von der Vetrwage durch Henrich Südermann empfangen. Als Wilhelm Effigmenger auf den Altenmark von Johann Tonenberg NB. von wegen meines Herrn Gnaden eine lange Zeit verpachtet worden für 200. Mark des Jahres von dem halben Jahr also empfangen 100. Mark.
1445. (b) Termino Christi	110.	(b) Im Jahre 1445. heißt es fol. 2. die Vetrwage ausgehan durch die Statthalter an Goowin von Cosselt für 220 Mark.
er Joannis	110.	
1446. in duobus ter- minis	220.	
1447. . .	220.	
1448. . .	220.	
1449. (c)	220.	(c) Aufz neue verpachtet, weil der Pächter viel Schaden gehabt und niemand mehr hat geben wollen.
1450. . .	220.	
1451. . .	220.	

P

1452.

Jahre.	Mark, deren 4. ei- nen Geld- guld. aus- machen.
1452. . .	200.
1453. . .	200.
1454. (d)	
1455. . .	200.
1456. . .	200.
1457. . .	200.
1458. . .	200.
1459. . .	200.
1460. . .	200.
1461. (e)	86.
1462. . .	220.
1463. . .	220.
1464. . .	nihil
1465. (f)	nihil
1466. . .	73.
1467. . .	87.
1468. . .	32.
1469. . .	99.
1470. . .	102.
1471. (g)	97.
1472. . .	93.
1473. . .	117.
1474. . .	79.
1475. . .	74.
1476. . .	80.
1477. . .	93.
1478. . .	98.

(d) In diesem Jahre ist nach fol. 23. die Vettwage aufs neue verpfachtet, weil der Pfächter den Pfacht nicht bezahlen konnte.

(e) die Vettwage hat nach fol. 36. in diesem Jahre niemand pachten wollen.

(f) fol. 44. heist es: Item von der Vettwage nichts empfangen, weil kein Gut darauf gekommen, und Goswin leider arm wurde. Doch gelobet er uns binnen 14. Tagen für das verfloffene Jahr Gewisheit zu thun, oder bei seinem Eid auf den Frankenthurn zu gehen.
Ferner fol. 46.: Item von Goswin in der Vettwage nichts empfangen, weil er bei seinem Eid auf den Frankenthurn gegangen war zur Zeit der Bezahlung, und hat dabei einen Brief von meines Herrn Gnaden von Köln erworben, daß wir ihn ablassen sollen, und als bevor wir den Brief empfangen hatten, stahl er sich heimlich vom Thurn, und vergaß seines Eides; worauf Tilmann die Waag befohlen worden.

(g) die Vettwage wollte niemand pachten.

Notamina.

Jahre.	Mark, deren 4. ei- nen Gold- guld. aus- machen.	
1479. . .	102.	
1480. . .	82.	
1481. . .	100.	
1482. . .	125.	
1483. . .	47.	
1484. . .	nihil	
1485. (b)		b) nicht verpfachtet.
1494. (i)	31.	i) Sat der Erzbischof einen Diener mit Namen Tönnnes von Ordingen in die Bettwag gesetzt.
1495. . .	67.	
1496. . .	61.	
1497. . .	45.	
bis	nihil (k)	k) Tom. III. fol. 3. heißt es: die Bettwag des Jahres zu thun 200. Mark, und thut nun nichts.
1537. (l)		l) In diesem Jahr heißt es: Item empfangen von der Bettwage auf Rechnung 99. Gulden. Von dieser Zeit gehen die Rechnungen auf Köllnische Gulden, zu 24. M ^s bus gerechnet.
1538. . .	21.	

Jahr.	Bettwag. Gulden.	
1539. } bis	50.	
1561. }		
1562. . .	nihil	
1563. } bis	50.	
1573. }		
1574. (m) bis	nihil	(m) Von diesem Jahre finden sich fol. 244. und 256. zwei Rechnungen. In der letzten findet sich von der Bettwage, dem Viehezoll, Salz, und Müdgeld nichts ein gebracht, und steht dabei debet. Tom. V. fol. 10. findet sich die Bemerkung: Item empfangen durch die Witzrib Gerhard Achsenichays gewesenen (Kurfürstlichen) Schultheis zu Deuz von der Bettwage mitten im Sommer im 1582ten Jahre 50. Gulden current.
1597. }		
1598. } bis	nihil (n)	(n) fol. 64. Bettwag nihil, aus Ursache, daß der Einsnehmer derselben in diesem Jahr à Reverendissimo nicht ma
1603. }		



Jahre.	Bettwag. Gülden.	
		manuteniret worden, und daher Streit zwischen der Stadt und dem Kurfürsten vorgefallen; derselbe zuletzt ausgerissen, nichts hinterlassen, dann ein armes Weib mit 5. oder 6. nafigten Kindern, dazu die Bettwage dermaßen verfallen, daß Sie hinführo ohne Reparation nicht bewohnt werden kann.
1604. . .	50.	
1605. } (o)	50.	(o) Nach fol. 87. ist in diesem Jahr die Bettwage durch den Kurfürstlichen Statthalter für 50. Gülden verpachtet worden.
bis } (p)		
1608. } (p)	25.	(p) In diesem Jahre beklagt sich nach fol. 97. der Pfächter der Bettwage seiner Unvermögenheit und sagt die Bettwage könne mehr nicht als 25. Gülden aufbringen.
1609 (p)		
1610. . .	nihil (q)	(q) Die Bettwage hat nichts eingebracht, weil der Pfächter mit Tod abgegangen, und dieselbe noch nicht verpachtet war.
1611. }		
bis }		
1617. }	47. (r)	(r) Ex his annis zusammen nur 47. Gülden.
1618. . .	nihil (s)	(s) Nach fol. 30. Tom. V. hat die Bettwage Anfangs der Pfandverschreibung in die 50. Oberländische Gülden, und eben so viel Gülden, damit die Rentierer abzahlen konnten, und nun von unvordenklichen Jahren hinwärts sowohl bei der Rentkammer, als auch Herrn Inspektion ältest gewesenen Bürgermeister und Statthalter mehr nicht gethan, dann 50. Gülden current.

Es finde sich auch eine von dem Rath dem Städtischen Statthalter zugestellten Designation und Verzeichniß der Mühlentafelgefälle, in welcher es heißt: Zum zweiten soll er von der Bettwage, so hoch dieselbe von dem Kurfürstlichen Statthalter ausverpachtet, aus des Bettwiegens Händen empfangen und berechnen.

Ebdn.
Bl. 116. fl.

In den 1620er Rechnungen heißt es: Item von wegen der Bettwage von Wolter von Overbeck 50. — —

Diese Rubrik sowohl, als das Quantum der 50. Gl. ist bis 1663. einformig und gleichlautend, außer daß die Namen der Pfächter abändern; denn von 1624. bis 1634. hat selbige Wolter Overbeck zahlte; im Jahre 1635. steht der Name

des

des Pfächters nicht dabei, vermuthlich muß es die Wittib
des Oberbets gewesen seyn.

Im Jahre 1636. fängt Rutgerus Rodenkirchen zu zahl
— — — — — an, und continuirt bis 1654., wo ihm der Gerhard
Krapell nachfolget, der das nemliche Quantum bis 1663.
als seinem Sterbjahre zahlt.

1664. Wendert sich die Rubrik, es heisset: Von der Wittib Ger
hard Krapells für Pfacht der Wettwege de Terminis
Joannis et Christi. 50. — —

Diese Rubrik dauert bis 1672. ohngeändert fort.

Von 1673. zahlt Bernhard Vos für Pfacht der Wettwege
die nemliche 50. — —

1677. Heisset es Bartholomäus Krän zahlt den Pfacht der Wett
wege de Terminis Joannis et Christi mit 50. — —

Diese Rubrik geht bis 1682. incluf. unabänderlich fort.

Im Jahre 1683. wird das Wort Pfacht ausgeschlossen, es heisset
nur von Bartholomäus Krän wegen der Wettwege

1691. Nach Tod des Bartholomäi Krän folget diese Rubrik:

Von der Wittib Kräns empfangen die jährlich Termino
Nativ. Christi aus der Wettwege zu zahlen schuldig. 50. — —

1694. In der Rechnung vom Jahr 1694. siehe nach ausgeworfenem
Molters Quante diese Bemerkung:

Von der Wittib Bartholomäi Krän sollte jährlich Term.
Nativ. Christi 1693. und Termino Joannis 1694. empfangen
fünfzig Gl. weil aber die Frau wieder geheiratet, und viele Klagen
bei der Kammer zu Bonn gewesen, ist sie aus der Wettwege gesezt; habe also nichts von ihr
bekommen können, sondern die Herren von Bonn haben diesen
Plaz zu ihrer Nothdurft, Solz, Bord, Zeu und Kutschen darin zu
setzen gebraucht

1695. Dieses Jahr 1695. giebt jeziger Einwohner vor, daß die
Kurfürstl. Kammer die Wettweg zu ihrem Nutzen gebraucht, wie
vorhin angezogen, und sein Zins erstlich im Martio 1696. angiehung,
also nichts

1696. Von Georg Schmitz aus der Wettwege empfangen 10. 50. — —

Selbiger sagt aber, daß sein Hauszins erst im Martio 1697. fällig,
die vorige Zeit hätten die Herren von Bonn die Wettwege und den
Röllnischen Hof eingezogen, ob aber dem also, siehe bei Hrn.
Kammer Directoren Lapp zu erkundigen.

bis

1743.]

D

Diese

- Diese Rubrik bleibt bis 1743.
1744. lautet die Rubrik: vom Herrn Statthalter Achatius wegen dem Hause in der Vettweg de Term. S. Joannis Baptae et Christi die Jahren 1743. 44. et 45. 150. —
1745. Heist es: St. Statthalter Achatius hat von dem Hause in der Vettweg die jährlich ersallene 50. Gl. Kölnisch pro anno 1745. eingebracht, wie aus vorig letzter Rechnung zu erschen
1746. Findet sich kein Name des Zahlers, die Rubrik lautet nur: bis auf den heutigen Tag. —
- aus dem Hause in der Vettweg de Term. Joannis Baptistae und dies ist die letzte, seit dem bis auf den heutigen Tag unabänderlich bebehaltene Rubrik. 50. —

No. 5.

Sent. 28. Nov. 1788. publ.

In Sachen Herrn Maximilian Franz Erzbischofen und Kurfürsten zu Köln, wider Bürgermeister und Rath der Kaiserl. und Freien Reichsstadt Köln. Commissionis ut et Mandati de non contraveniendo literis pignoratitibus iterato, quin etiam judicialiter agnitis, et per solennia pacta, transactiones ac ingeminatas confessiones irrefragabiliter firmatis, propriaeque praesertim declarationi suae de 30. Jun. 1788. extraditae, et mox insequenti die 1. et 4. Julii acceptatae, adeoque in hujus ipsius conformitatem oppignorata in proprio computu suo de 28. Maii 1788. specificae relata indilate, et sine ulteriori ulla mora — cetera oppignorata vero praevia liquidatione restituendo, ut et omne interesse redintegrande, omniaque damna resarciendo, omnesque expensas refundendo C. C. nec non Commissionis ulterioris. Ist Dri. Grefe seu des Mandati arctioris halber beschehen Begehren N. 3. abgeschlagen, sondern Dri. Tils glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündet, und reproducirten Mandat, soviel die in membro primo Mandati eingeklagte und in dem Städtischen Rechnungs-Extrakt vom 28. May specificirte Pfandsülke betrifft, alles seines Inhalts geborsamlich gelebt sey, Zeit r. S. p. r. et p. v. A. w. angezett, mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wiew, daß seine Principalschafe jetzt alledann und dann als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig erkheilet, fernere Prozeß, auch erkannt, daß er seinem Gegentheil die Gerichtskosten derenwegen aufgelaufen, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

No. 6.

Sent. 12. Dec. 1788. publ.

In Sachen Herrn Maximilian Franz Erzbischofen und Kurfürsten zu Köln, wider Bürgermeister und Rath der Kaiserl. Freien Reichsstadt Köln Commissionis

tionis ut et Mandati de non contraveniendo litteris pignoratitibus iterato, quin etiam judicialiter agnitis, et per follennia pacta, transactiones ac ingeminatas confessiones irrefragabiliter firmatis, propriaeque declarationi suae de 30. Junii 1788. extraditae, et mox insequenti die 1. et 4. Julii acceptatae &c. nec non Commissionis ulterioris.

Ist den von Kaiserlichen Commissarien unterm 13. v. M. erstatteten Bericht, samt Protokoll und dessen Beilagen à [1] — [15] incl. sodann die durch Dr. Gref und Dr. Tils resp. den 13. 17. und 22. nemlichen Monats extrajudicialiter übergebene Supplicas nebst Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf ermeldten Commissarien, noch vorderstamt zu Ersparung der fernern Kosten bei Eröffnung ihres Kommissionsgeschäfts in Kölln und zwar sofort *in primo termino* die vorige Vergleichstraktaten zu reasumiren, beiden Theillen die wider sie streitende Gründe und die aus der Entstehung eines gültlichen Auskommens für einen jeden insonderheit möglich entspringende nachtheilige Folgen *ex Actis* umständlich vorzuhalten, und solchergestalt auf die bestkündlichste Weise die Güte zu erreichen sich möglichst angelegen seyn zu lassen, auch über den Erfolg sogleich ihren Bericht mit Anfügung des weitem Protokolls, zu erstatten, aufzugeben, welchem nächst puncto der Deposition fernere Verfügung erfolgen solle.

Dann sind beide Theile, die dahier angegangene Kommissionskosten gemeinschaftlich zu zahlen, hiemit angewiesen.

Nö. 7.

Ad Supplicam Doctoris Tils pro ordinatione ad Commissionem de
4. Dec. 1788.

Decretum:

Abgeschlagen, sondern läßt man es bei der auf den 9ten Jenner künftigen Jahrs ausgeschriebenen Localcommission lediglich bewenden; Inmittelst ist den er genannten Kaiserlichen Commissarien, einvermeldten Punkt der Administration der Pfandstücke vorzüglich *localiter* zu instruiren, und wo desfalls oder sonst einen Vorbericht zu erstatten nöthig, in der zwischenzeit in den übrigen vorzugehen, dabey aber sich an der in dem Hauptdecret vom 14. August l. J. gemachten Absonderung der Objecten genau zu halten, des Endes in das Kommissionsprotokoll nichts dahin nicht gehöriges aufzunehmen, hiemit aufgegeben. In Conf. 12. Decemb. 1788.

Nö. 8.

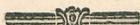
Kurzer Auszug aus dem Mediationskonferenzprotokoll von 1601.
legg. die Wettwage betr.

Act. Commiff. [4]

S. I.

Ueber die zur Wettwage gehörige Waaren ist bei den Verhandlungen von 1550. schon viel gestritten worden.

Kur



Kurfürst Ernst läßt den 24. August 1598. in selbiger ein neues Edict anschla-
gen, in dem er die Reichsstadt Kölln unsere Stadt nennt, und viele in dem Ver-
trage von 1495. Art. 5. nicht benennete Waaren, als:

a) Calmen, b) Erz, c) Mett, d) Schmalz, e) Tharr, f) geschlagen Kup-
fer, g) gegossen Kupfer, h) kupferne Braupfannen, i) Kessel, k) Blein,
l) Catoun, m) Zinnwerk, n) Weitaßeln, o) Schwefel, p) Pulver,
q) Salpeter, r) Vitriol, s) Falich, t) Glockenpeis, u) Stahl, x) Schu-
ken, y) Flisen, z) Butter, aa) Kubelen, bb) Gletten, cc) Lunten,
dd) Alann, und überhaupt ee) alle zu Kölln auch nur durchgehende Waaren
in die Wettwage zieht, einen neuen Wettwäger setzt, das Waggelb erhöhet, und
dabei verordnet, daß all jene, auch nur durchgehende Waaren auf der Wettwage
gewogen, und zu Vermeidung der Unterschleife auf den Kurfürstlichen Zöllnen Wage-
zeichen davon sollen vorgezeigt werden.

§. 2.

Der Rath läßt dieses Edict wegnehmen, stellt den neuen Wettwäger, der ein
Stadtköllnischer Bürger ist, zur Rede, verbietet ihm, keine dahin nicht gehörige
Waaren zu wiegen, befiehlt den Päkern, Schützern und Arbeitern bei 100. Rthlr.
Strafe, selbige in der Wettwage zu pakern, und läßt den Fuhrleuten durch die Por-
tenschreiber bedeuten, die Waaren nicht in die Wettwage, sondern den Faktoren zu
liefern.

§. 3.

Es kämmt darüber im Jahre 1601. zwischen beiderseits Deputirten zu einer
gütlichen Konferenz und Mediation, wozu Lt. Harzem und Dr. Widdendorp er-
wählt werden. Sehr weitläufig wird darüber gehandelt, welche Waaren in die
Wettwage gehörig seyen oder nicht.

Der Rath behauptet, daß a) nicht nur alle jene Waaren vor diesem in dem
Stadtwagghause, sondern b) selbst die in die Wettwage gehörige, wenn sie blos
durchgiengen und in der Stadt nicht verkauft würden, in selbiger nie ferret
gewogen worden. Durch die auf den Kurföllnischen Zöllnen den Fuhr- und Schiff-
leuten zumuthende Vorzeigung der Wettwagezeichen meideten selbige c) die Stra-
fen, wodurch die Commercä von der Stadt abgetrieben würden. In der alten
Wettwagrolle wären d) nur *certae Species* designirt, die nicht zu extendiren, zu-
mal der Rath e) in Ansehung der im Edict neuerlich bemerkten Waaren *in con-
traria possessione* sich befinde.

§. 4.

Kurfölln hingegen behauptet: a) die Benennung der Wettwage gebe schon
zu erkennen, daß alle Wett- und Bergwaaren dahin gehörten. In dem neuen
Edict sey b) nur deutlicher gesetzt worden, was als ejusdem naturae et qualitatıs
unter jede Gattung gehöre, und durch Unseiß der Diener in Abgang gekommen
sey. Nach den Concordatis von 1506. sey es mit den Wage und Kaufhäusern so
zu halten, daß die Güter dahin zu bringen, wohin sie ihrer Art nach gehören; die
darin begriffene Species seyen mit dem neuen Edict gleichförmig. (u) Auf die in
des

der Vettwage aufgeschenkte Tafel von 1505, bezögen sich d) ermelbte Concordata. So lang also e) der Rath das contrarium nicht beweiße, könne man von dem nicht absehen, was aus den rohen Waaren gemacht werde, als Schüsseln, Kessel, Braupsammen &c. (b) die mit den Speciebus ejusdem qualitatis seyn, weil sie in priorem naturam refolvirt werden können.

(a) Der Rath hatte den Kurfürsten Herrmann zu Rom wegen des Official- und hohen Gerichts, des Geleits und anderen Beschwerden verklagt, woraus viele Irrungen entstanden; die sie in Güte beizulegen suchten; sie wurden 1506. vom Fürsten Jakob von Troy vertragen und in ein Konfordat gebracht. In dessen 13. Art. heißt es: „Alle Kaufleute und sonst jedermann sollen mit ihrer Kaufmannschaft und Güte, wie das Namen habe (die Rent- oder Stappelhüter ausgenommen) vor Köln den Rhein auf und ab unverhindert Handthierung treiben.

„Führe aber einer mit seinem Gute zu Köln ans Land, schliche da auf, veräußerte und verkaufte, damit soll es gehalten werden, wie sich das nach eines jeden Natur, Art und Gelegenheit gebühret, von Alters Herkommen und Gewohnheit ist, und die Güter, die sich in den Kurfürstlichen und Städtischen Wagen und Kaufhäusern verband, thieren oder zu wiegen gebühren, mit denen soll es gehalten werden, laut den alten darin hangenden Tafeln und dem Vertrage von 1495. Was aber Venz- oder Stappelhüter, als Salz, Häring, Hülking, Fisch, Brüge und gefälschten Butter, Käse, Honig, Del, Vettwaar, und alle andere von Alters dafür gehaltene Venzgüter, die soll niemand gebühren Köln vorbei zu fahren, sondern soll an Enden und Statten, wo das Gut geladen wird, auf dem nemlichen Boden oder Achse ungemengt, ungetheilt und unverrührt, zu Köln aus- und abgeladen, und mit oder ohne Certifikation derselben, wie nach einem jedem Gut hergebracht, rechnihirt und verbraucht werden. Hiermit soll der Erwerb- und Beschäftigung des Stadtkölnischen Stappels weder Macht noch Unmacht gegeben, noch etwas abgenommen seyn.

Es ist nicht abzusehen, wie Kurfürst dieses Konfordat für sich anführen und behaupten könne, daß nach selbigem die in dem neuen Kurfürstlichen Edikte gemelte Waaren auf der Vettwage zu wiegen seyen. Es wird vielmehr auf den von 1495. sich bezogen, nach welchem nur die in selbigem bemerkte certae Species dahin gehören sollen.

(b) Selbst der Vertrag von 1495, widerspricht dieser Kurfürstlichen Behauptung ins Angesicht, nach welchem die *Manufacta* nicht auf die Vettwage kommen sollen.

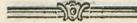
In Ansehung der durchgehenden Waaren sey f) kein Unterschied zwischen der Liefer- und Frachtwage. Wegen Steigerung des Waggelde könne man sich keine Maas und Ziel setzen lassen. Alles was h) der Rath dagegen anführt und aus der Vettwage abgeleitet hätte, seyen lauter Stöhrungen und Innovationen, die wieder abzuschaffen seyen, so lang er dazu keine *speciales Concessionis* aufweisen könne.

§. 5.

Der Rath versteht hierauf:

Ad a) die Benennung der Vettwage sey ein schwaches Argument, welches sobald wegfalle, als von einer einzigen Vettwaare das Gegenheil bewiesen würde. Schinken, Finken, Speckfleisch, Butter in den Fässern wären Vettwaaren und doch gehörten sie nicht dahin, sondern nach einem alten Büchelgen von 1427. und der Städtischen Rolle oder Tafel von 1513, so wie nach einer andern, Baumöl und Seife ins Kaufhaus.

Die



Wie schickte sich auch die Benennung der Wettwaage auf die Bergwaaren? Der Rath hätte eine eiserne Waage, auf der alle Eisenwaaren müssen gewogen werden. Eisen wäre doch Bergwaare. Nach den alten Rollen würden auch Maun, Erz, Gletten, Vitriol, Salpeter auf der Städtischen Waage gewogen.

In den Rathserollen seyen

Ad b) die zur Wettwaage gehörige Species ausdrücklich benennt, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn alle Waaren ohne Unterschied dahin gehörten. Mit diesen Städtischen Originalrollen stimme auch antiquus usus et observantia überein. Der vorige Wiegler, so über 40. Jahre in der Wettwaage gewesen, bezeuge, nie gesehen zu haben, daß die streitige Species da gewogen worden.

Auf diese Städtische Rollen, keineswegs auf die vorgezeigte bloße Abschrift der Kurfürstlichen, die

Ad c) nichts weniger, als gleichstimmig seyen, bezögen sich

Ad d) die Concordata. Es sey nicht erweislich, daß die vorgezeigte Kurfürstliche Tafel die sey, worauf die Concordata sich referiren; kein datum sey darin, und die Dinte in loco substantiali verändert; welches die Wettwiegler aus Gewinnsucht mögen gethan haben. Selbst nach den Concordaten soll es so gehalten werden, wie es von Alters und in den Tafeln, die in den Wag- und Kaufhäusern angeschlagen, ersichtlich sey. Diese bezögen sich offenbar auf die Städtische Tafeln, und fundirten des Raths Intention, der in unverrücktem Besiz sey. Darin stimmten jedoch beide Rollen überein, daß sie nur von Waaren, die verkauft würden, Meldung thäten, was nemlich die Käufer und Verkäufer für Waggeld geben sollen. Für die durchgehende Waaren hätte

Ad e) der Rath von undenklichen Jahren eine Waage gehabt. Die in der Stadt nicht verhandelte Waaren seyen in die Wettwaage nicht gehörig; die dahin gehörige seyen aber, so lang sie im Stande und durch eigene Erzstiftische Schuld nicht baufällig gewesen, (a) allzeit dahin verwiesen worden. In dem Städtischen Kaufhaufe seyen eigens dazu verordnete und besoldete Diener, dergleichen in der Wettwaage nicht seyen. (b) Sie sey auch nicht gros genug, alle Waaren darin abzulegen. Man gestünde Kurföln ein für allemal keine Waage, in berechnigtem Besiz, wie die alte Diener bezeugen könnten, der Rath allein sey.

(a) Hierin, nicht in dem Unfais der Kurfürstlichen Diener liegt die Ursache, warum schon seit 1485. bis 1515. von der Wettwaage nichts, und in den Jahren 1494. bis 1497. sehr wenig davon eingegangen. Sie ist daher schon seit 1539. von Kurföln um einen bloßen Hauszins verlehnt und 50. Röhinische Gulden davon in die Mählentafelrechnung bezahlet oder wie es in einem Bericht des Kurfürstlichen Statthalters Schiederich heißt, sind seit dem nur diese 50. fl. in die Mählentafel verpfändet.

In eben diesem Bericht heißt es: „Bei Menschen Gedanken sey die Wettwaage in keinem Gang gewesen, sondern zugehalten worden.“ Ist nun nach der Pfandverschreibung Kurföln die Pfandstücke in ihren Rechten zu erhalten schuldig; Ist, wenn Schaden entsteht, oder Bauensnoth ist, dieses auf des Erzstifts Schaden; so hat das auch bei dem Verkauf der Wettwaage seine Anwendung; Sie ist auf des Erzstifts Schaden, wiewohl auch mit zum Nachtheile der Pfandverschreibung verfallen; weil der Rath seit dem von der Wettwaage nicht mehr, also jene 50. fl. hat beziehen können. Obgleich nun im Vertrage von

von 1495. gewisse Waaren an die Bettwege gewiesen sind; so hat doch das Erststük, da es seit dem seines Rechts sich nicht bedenet und die Bettwege hat zuschließen lassen, so hat, sag' ich, das Erststük dieses durch eine nachberige Verjährung von einigen hundert Jahren nun ganz verlohren. Qui enim jure ex Pacto vel lege sibi quæsivio intra 30. annos non utitur, cum ui potuisset ee hic dehuisset, (weil die Bettwege der Stadt verschrieben und Kurföln sie zu unterhalten schuldig war) Praescriptio locum habet.

(h) Weil diese Bettwege nie soviel eingetragen, daß davon Erststüklicher Seite verpflichtete Diener konnten besoldet werden; so ist dieses eine Mitursache ihres Verfalls.

Nur was in den alten Rollen ausdrücklich begriffen, gehöre

Ad f) in die Bettwege. Alle oben (S. 1.) benennete Waaren, sie mögen Affinia oder Manufacta seyn, gehörten also nicht dahin. Der Rath sey zu keinem Beweise gehalten; die Kurfürstlichen müsten ihre Intention beweisen, weil ihre Bücher und Rollen nicht übereinstimten. Der Rath habe viele Kaufhäuser, in deren Pergamentbücher ihre Rollen mit alter Hand eingetragen seyen, welche deswegen die Vermuthung um so mehr vor sich hätten, als die Observanz und der alte Brauch damit übereinstimten. Kurföln müsse also das Gegentheil beweisen. Er habe jedoch ohne Schuldigkeit aus einem alten Buche von 1496. (mithin gleich nach dem Vertrage von 1495. in dem der Bettwege nur gewisse Waaren seyen zugewiesen worden) ad oculum bewiesen, daß die Waaren, die man jetzt in die Bettwege ziehen wolle, von jeher in den Städtischen Kaufhäusern gezogen worden, besonders Kessel und Brauspaffen (c) (wie es auch die alten Kesselsitzer deponirten) Stahl, Vitriol, Blaufarb, jelt *indigo*, Weidensch, Potasch, Messingwerk, Quecksilber, Salpeter, Alaun, Schwefel zc. Manufacta fons tituteten ohnedies novam Speciem, sie gehörten daher so wenig, als die *Affinia* zur Bettwege. Thar sey nicht unter Schmer begriffen, jener würde mit der Maas, nicht mit dem Gewicht verkauft; Schmer seyen gerollte Luntzen, welche die oberländische Fuhrleute an Statt der Thar brauchten.

(c) Es wird sich auf einen ganz neuen Fall bezogen, daß ein Auswärtiger wegen des neuen Edikts eine Brauspaffe von 8. Ohmen in der Bettwege wollte wiegen lassen; daß sie aber aus Mangel der Geräthschaften daselbst nicht hätte können gezogen werden.

Die vorgebrachte Kurfölnische Rolle beweise

Ad g) selbst, daß sie nicht auf durchgehende, sondern nur auf Waaren gehe, die zu Kölln verkauft würden. Dieses stofe die Kurfürstliche Präension selbst um. Das Städtische Kaufhaus sey älter, als die Kurfürstliche Tafel. Schon zu Maximiliani I. Zeiten sey auf dem Städtischen Kaufhause getanzet worden. Das Wieggeld sey

Ad h) in dem Vertrage von 1495. ausdrücklich auf neue Münz gesetzt. Der Rath könne also zum Nachtheil der Bürgerschaft und Kaufleute die Steigerung nicht zulassen. Da er

Ad i) in ruhigem unsürdenklichem Besiz dessen allen sich befunde; so sey es vielmehr abseiten Kurföln eine Usurpation und Besizsföhrung, wenn jetzt Waaren dahin wöllen gezogen werden, die in dem Vertrage von 1495. dahin nicht gewiesens sondern von jeher in den Städtischen Kaufhäusern gezogen worden.

Die Vergleichsvorschläge der Mediatoren gehen endlich dahin:

1.) Die Kurfürstliche Rollen von den in die Wettwaage gehörigen Waaren seyen ungleich, und sich selbst widerwärtig. Was in beiden, den Kurfürstlichen und Städtischen Rollen befindlich, hätte keinen Streit, als Wachs, Zinn, Schmalz, Kupfer, Blei, Unschlitt, Schmer, Pech, Zars, Messing, und Drath. Was aber

2.) in dem neuen Edikt mehr begiffen, das gehöre zur Vergleichshandlung; besonders hätte man sich über die *Affinia* des Kalmey, des Erzes und der Gletten, das ist über das Zinnwerk, Antimonium, Alaun, Potasch, Schwefel und Vitriol zu bedenken.

3.) Sey in des Rathes Rolle das Waggeld bestimmt. Ob die Münz etwas zu steigern? wollten Sie vom Rath vernehmen, damit die Kurfürstliche Diener davon bezahlt werden könnten. Sie wüßten

4.) nicht, ob der Rath wegen den durchgehenden Waaren sich in Handlung einlassen werde. Doch hätten die Kurfürstlichen deshalb und wegen der Zeichen auf ein *Tranquillum* sich bezogen. (a)

(c) Ist nie zum Vorschein gekommen.

Der Rath erklärt

Ad 1.) weil die Kurfürstliche Rollen selbst uneinig; so könnten sie nicht zur Regel angenommen werden. Er hätte von undenklichen Jahren im Kaufhause Bürgerlich eine Waagwaage und dazu bestellte Diener. Weil zu Kölln Stoppel und Niederlage sey, müßten alle Waaren auf die Waagwaage geliefert werden. Sey dieses geschehen, würden erst die nach seinen Rollen zur Wettwaage gehörige dafür verwiesen. Zu *Affinibus* könne man sich nicht verstehen. Wenn die Kurfürstlichen nicht bewiesen, daß sie ihnen zusehen; so könne der Rath sich seiner Possession nicht begeben. Er habe ohne Schuldigkeit erwiesen, daß *Manufacta* ins Kaufhaus gehören. Quersilber, Schwefel und Alaun könne man sich nicht disputiren lassen. Der Rath sey jedoch

Ad 2.) erbitig, die in dem neuen Edikte befindliche Rönhars, gefogent Zars, Schürtspech und Stokspech zur Handlung kommen zu lassen. Ueber andere in des Rathes Rollen nicht befindliche Waaren könne er sich nicht einlassen. Nur *cerae Species*, als Wachs, Kupfer, Zinn und Schmer seyen zur Wettwaage gehörig. Es sey jedoch zwischen Schmer, Thar und Talich ein Unterschied zu machen. Thar und Talich haben jederzeit zum Städtischen Fischkaufhause gehört. Mit diesem Unterschied wolle man die Schmer passiren lassen. Alle übrige Waaren blieben aber im Kaufhause; der Rath sey im Besiz derselben; Kurtölln müße also das *contrarium* erweisen. Auch mögten grünes Schweinefleisch, wenn es auf dem Mark gekauft werde, und Meitafeln bei der Wettwaage bleiben, wenn diese auf des Kaufmanns Gefahr nach Kölln geliefert werden. Kaufe sie aber ein Bürger

Bürger auf der Hütte, und lasse sie auf seine Gefahr herein kommen; so sey er nicht schuldig, sie auf die Bettwage zu bringen.

Ad 3.) könne die Münz auf 2. Albus per Zentner gesetzt werden, nicht könne er in praesudicium civium nicht zulassen. Nur mit ihrer Bewilligung sey im Städtischen Kaufhause das Waggeld erhöht worden. Das alles sey aber nicht von durchgehenden Waaren zu verstehen, die müssen bei der Städtischen Strachtwage bleiben. Die aus den Kurkölnischen Zöllen neuerlich eingeführte Zeichen seyen

Ad 4.) zweckwidrig; weil die Zöllner nicht wissen könnten, welche Waaren durchgehen, oder zu Kölln verkauft werden. Auf diese könne man sich also nicht einlassen.

§. 8.

Die Kurkölnische stellen hierauf den Mediatoren ein Vergleichesconcert, des Inhaltes zu:

1.) Die Species der alten Rollen, als Wachs, Messing, Kupfer und Zinn, auch Schweinefleisch, wenn es in der Stadt gekauft werde, sollen bei der Bettwage bleiben. Dahin sollen

2.) auch die in den Kurfürstlichen Rechnungen befindliche *Affinia* und inwendige Manufakturen, die übrigen in des Rathes Rollen befindliche aber ins Kaufhaus gehören. Dahingegen sollen

3.) auswärtige Manufakturen, die Städtische Strachtwage und die durchgehende Waaren ausgesetzt bleiben.

§. 9.

Der Rath äusert hierauf: Bei den alten Handlungen seyen nur Schinken, Stiken und Butter disputirt worden. Unstreitige Posten könne er jetzt nicht disputlich machen, und andere, besonders die *Affinia* et *Manufacta* aus der Hand geben.

§. 10.

Die Vergleichstractaten verslagen sich also auf einmal. Indessen waren bei Restitution des vom Rath weggenommenen Kurfürstlichen Ediktes schon im Jahre 1601. von beiden Theilen darüber Reversalien ausgestellt, daß wie jener durch die Abrechnung keineswegs ein neues Recht zu erwerben gesucht; so habe auch Kurköln durch Anheftung des neuen Ediktes weiter nichts präcendiren wollen, als was Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Alters hergebracht. Die Anheftung, Annehmung, Restitution, die Beschwerden und Steigerung sollen daher sine praesudicio seyn, und keinem Theile etwas geben oder nehmen. Das factum soll so gehalten werden, als wenn von keiner Seite etwas vorgegangen sey.

§. 11.

Dessen ohngeachtet läßt Kurfürst Hermann den 6. Junius 1606. doch schon wieder ein Wappen an die Bettwage anschlagen. Bürgermeister und Rath protestiren dagegen, und damit ihnen die Beweise nicht zu Grund gehen mögen, würden
Eie

Sie den 19. May 1607. am Kammergericht eine Kommission ad examinandum testes in perpetuum rei memoriam aus. Die articuli probatorii gehen auf den Inhalt der alten Rollen, auf die Aenderung der Kurfürstlichen Rolle mit frischer Dinte, auf die Ansetzung einer neuen, die von der vorigen in vielen Stücken differire. Die narrata supplicae gehen dahin: »Kurföln habe vor Alters etliche in den alten Rollen specificirte besondere Waaren, wenn sie in der Stadt verkauft worden, gegen ein geringes Waggelb in der Bettwage durch seine Diener wiegen, und dem Käufer an das Haus liefern lassen.« Diefem habe der Rath, wenn man die alte Rollen beobachtet, nie Eintrag gethan. Deulich habe aber Kurföln die alte Rolle wegnehmen und eine neue anhangen lassen, darin nicht nur mehr Waaren, als in der ersten begriffen, sondern auch das Waggelb gesteigert, und dieses sowohl auf die in der Stadt verkaufte, als durchgehende Güter ausgedehnt, welche letzte nie zur Bettwage gehörig waren.

§. 12.

Der Notulus wird den 25. May 1608. durch den Stadt-Syndikus Hüls in die Kammergerichtsleserei deponiret. In dem Städtischen Archiv finden sich Nachrichten, daß darauf vom Kammergericht die Kurfölnische Neuerungen sind abgeschafft worden. Man ist im Begriff die Akten und Kammergerichtlichen Erkenntnisse selbst nachzusehen, um damit die Kameral-Rechtshängigkeit und die rem iudicatam selbst zu beweisen. (a)

(a) Dieses ist nachher geschehen, die Kameralakten vorgefunden und die 1608. ergangene Urtheil in Betref der zuweit ausgehenten Bettwag-Prätension productirt worden. (S. die §§. 29. seqq.)

No. 9.

Auszug aus dem 1608. in die Kammergerichts-Leserei deponirten Rotulo testium in perpetuum rei memoriam.

Act. Commiss. [2]

Die vormalige Kurfürstliche Bettwage binnen Köln betreffend.

Als die 1601. angefangene Mediationskonferenzen im Jahre 1605. sich verschlugen und Kurfürst Ernst in folgendem Jahre wieder ein Edikt an die Bettwage anschlagen lies, in welchem nicht nur viele von jeher in die Städtische Kaufhäuser gehörige Waaren dahin gezogen, sondern auch das Waggelb gegen die alte Rollen erhöhet werden wollte; so protestirten Bürgermeister und Rath dagegen, und wückten den 19. Merz 1607. am Kammergericht eine Kommission ad examinandum testes in perpetuum rei memoriam aus, wovon der Rotulus im Jahre 1608. das hin deponirt wurde.

In den vielen Fragstücken, die Kurföln theils vor theils bei den Artikeln übergeben lies, ist, wie jetzt von neuem geschiehet, besonders behauptet worden, daß Bürgermeister und Rath während der Pfandinhabung die zur Bettwage gehörige Waaren

Waaren in ihre Kaufhäuser gezogen hätte. Nun ist zwar sowohl in dem Exhibitio vom 4. December 1788. als in dem jetzt commissioni caesareae ad solam informationem übergebenen Promemoria S. 18. erwiesen, daß die Stadt nie Pfandinhaberin gewesen, daß Sie besonders nie die Administration der Bettwage gehabt; mithin auch keine dahin gehörige Waaren davon ab- und in ihre Kaufhäuser habe ziehen können. Es wird jedoch nicht überflüssig seyn, aus besagtem Rotulo auszuweisen, was die Zeugen auf die von Kurfürsten zu jener Behauptung gestellte Frage stütze ausgesagt haben; die alle von einem solchen Zwange oder Wegziehen der Bettwage-Waaren in die Städtischen Kaufhäuser nichts wissen, sondern uno ore auszusagen, daß selbige seit Menschen Bedenken nicht mehr auf der Kurfürstlichen Bettwage (wie es auch die Rechnungs-Auszüge Num. 1. et 2. ergeben) sondern in den Städtischen Kaufhäusern seyn gewogen worden; mithin, wie in ermeldtem Promemoria erwiesen, in Ansehung der nach dem Vertrage von 1495. vormals dahin gehörigen Waaren nun allerdings eine praescriptio extinctiva, eine derelictio, ein Interitus Jurium per non usum eintreten.

Nun folgen die Zeugen-Aussagen:

Ad Interrogatorium speciale pro missorium 40.

Ob Bürgermeister und Rath in Kürzen Jahren sich unterstanden, Blei, Kupfer, Erz, und was vom Bergwerk herrühret, an sich ins Kaufhaus zu ziehen?

- Test. I. Johann von Floresdorf, insgemein Johann Knauf, 71. Jahr alt.
 Test. II. Sibertus Spee, 70. Jahr alt, der Stadt gemeiner Diener im Kaufhause Gürzenich.
 Test. III. Heinrich Hoffschlagler, 50. Jahr alt.
 Test. IV. Gerard Freialdenhoven, 46. Jahr alt, des Raths Brand- und Payermentsherr.
 Test. V. Andreas Harzheim, licentiat, 64. Jahr alt, Bürger in Köln.
 Test. VI. Eönnus Kink, 54. Jahr alt, in Köln wohnhaft.
 Test. VII. Gerard Neukirchen, 60. Jahr alt.
 Test. VIII. Mathias Langenberg, 47. Jahr alt.
 Test. IX. Andreas Polster, 50. Jahr alt.
 Test. X. Jakob Middenborpius, 67. Jahr alt, Doctor Juris, Decamus zu St. Andres.
 Test. XI. Melchior tiebler, 54. Jahr alt, des Raths Hofzherr.
 Test. XII. Niclas von Egmont, 53. Jahr alt.
 Test. XIII. Caspar Hülzgen, 63. Jahr alt.
 Test. XIV. Johann Fessing, 46. Jahr alt.
 Test. XV. Christian von Halvern, 56. Jahr alt.
 Test. XVI. Goddert Verheydens Wittib Elisabeth von Utwig, 67. Jahr alt.
 Test. XVII. Caspar Ulfelen, 68. Jahr alt.
 Test. XVIII. Nicolas de Groot, 56. Jahr alt.
 Test. XIX. Peter Haltermann, 56. Jahr alt, des Raths Gewalttrichter,
 Test. XX. Stephan Jacobs, 76. Jahr alt.

Alle zu Köln wohnhaft, und ihrer bürgerlichen Pflichten entlassen.

Diese

Diese Zeugen wissen alle nicht, daß der Rath etwas an sich gezogen, was ihm nicht gebühre.

Test. VI. setzt noch hinzu: Bei Lebzeiten seines Dienstherrn bis dahin, somit von 30. Jahren her sey in dem Städtischen Kaufhause Gürzenich Kupfer, Drat, Latun, oder Messing, und Eisendrath gewogen worden. Wenn die Karren mit solchen Gütern angekommen, hätten sie gegen Erlegung der Gebühr ein Zeichen gefordert, und alsdenn die Karren an seines Herrn Haus geführt und abgeladen.

Test. VIII. addit: Sein sel. Vater und er hätten bis auf den heutigen Tag mit Messing, oder Latun, Kupfer und Eisendrath Handthierung getrieben. So lang ihm gedenke, seyen diese Waaren im großen Kaufhause oben Mauren gewogen worden. Was mit Karren angekommen, habe er von seines Vaters 13. Jahre gewesenem Diener Anton Hink gehört, daß jeder Karren mit einem Pferde ohne Wiegung in gedachtem Kaufhause vom Drat 3. Rader Albus, ein doppelter Karren aber von zwey Pferden mit 6. Rader Albus veracciset, was aber an Messing, Blech und Stahl von Nürnberg zu Schiff ankömmt, werde von jeher im Kaufhause abgegeben, veracciset, dar auf ein Zeichen verlange, welches dem Kranenschreiber am Rhein eingeliefert, und alsdann diese Güter ohne Wiegen vom Rhein ins Haus gefahren würden.

Test. IX. addit: er hätte im großen Kaufhause eiserne Stangen wiegen sehen.

Test. XI. addit: er hätte im Kaufhause Gürzenich wiegen gesehen Kupfer, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kupferroth, Salpeter, eiserne Kessel, Messing, Drat, Becken, Glockenspeis. Er habe selbst wiegen lassen Alaun, Schwefel und Kupferroth, auch einmal Blei da empfangen, welches von den Goldschmiedten wäre abgetrieben worden, dergleichen hätte er im Gürzenich Fässer mit Zinn gepakt liegen sehen.

Test. XII. addit: Kallmey habe er im Gürzenich empfangen und das Waggelb entrichtet.

Test. XIII. Was er an Kupfer in seiner Arbeit verbraucht, das Kaufe er auf den Hütten im Saurland und Westphalen, und lasse es nach Köln in sein Haus fahren; die daraus verfertigte kleine Kessel, kupferne Pfannen und Braukessel, wenn solche schwer, habe er im Gürzenich wiegen lassen, welches auch sein Vater gethan, wie er von seiner Mutter gehört. Das kleine Werk würde aber allzeit in seinem Haus gewogen. Die von Aachen kommende gelbe Kessel würden auch im Gürzenich gewogen, und ihm so, wie andern seines Handwerks geliefert, um eiserne Bände und Henken daran zu machen und zu verkaufen.

Test. XIV. So lang ihm denke, habe er im Gürzenich Schwefel, Alaun, Vitriol, Salpeter, Drat, Kessel und Iser zur Fracht und Lieferung wiegen gesehen; auch Kupfer, Eisendrath, Kessel und Iser; er wisse aber nicht, ob dieses auf der Fracht oder Lieferung geschehen.

Test. XV. Sein lebenlang hätte er in der Bettwage nichts wiegen sehen, als Unschlitt und Wachs.

Test.

Test. XVII. addit: Er habe im Gürzenich binnen 23. Jahren Speß hangens auch Schinken und Butter mit den Fässern wiegen und daneben allerhand Fässer, Pak und Säße liegen gesehen, ohne zu wissen, was darin gewesen. Er habe selbst Säße mit Spezerei oder Gewürz und Seiden da wiegen lassen.

Test. XVIII. addit: Er habe im Kaufhause Maun, Vitriol und Schwefel empfangen.

Test. XIX. addit: Er und sein Vater hätten im Kaufhause wiegen lassen Kupfer, Drat, Stahl, Messing und Lattun, auch wiegen gesehen Brauspflanzen, Kessel, Becken, Bleitafeln, Schwefel, Maun, Vitriol, und gehört, daß Salpeter in Fässern da geliefert worden. Die Karren mit Eisendrat seyen im Kaufhaus angegeben, hätten ein Zeichen bekommen, und alsdann die Waaren an die Häuser gebracht, gegen Entrichtung 3. und respective 6. Albus von ein- oder zweispännigen Karren. Stahl, Eisene und Kupferdrat seyen allezeit im Gürzenich gewogen worden.

Test. XX. addit: Er habe seit 29. Jahren im Kaufhaus auf die Stracht wiegen gesehen, und selbst wiegen lassen.

Int. spec. praemissorium 41.

Ob nicht solches auch mit den Verwaaren geschehe?

Test. I. II. III. IV. V. beziehen sich auf Ihre Auesagen.

Test. VII. Er habe im Stadtkaufhaus allezeit Verwaaren wiegen gesehen, auch seit 25. Jahren selbst wiegen lassen. Er könne nicht sagen, daß Bürgermeister und Rath der Wettwage darin etwas entzogen.

Test. VIII. So lang ihm denke, habe er im Kaufhause wiegen gesehen Käs und Speß.

Test. XI. Similiter hätte Butter, Käs, Schinken, Speß, Schmals, auch selbst Wachs da empfangen.

Test. XII. hat die nächstvorstehende Waaren selbst da empfangen und geliefert. Nur von Wachs sagt er nichts.

Test. XIII. wie der XII. Doch hätte er auch in der Wettwage Tallich oder Unschlitt, auch vor etlichen Jahren seines Dünkens Wachs da wiegen gesehen.

Test. XV. So lang ihm gedente, hätte er im Kaufhaus wiegen gesehen Butter, Käs, Speß, Schinken. Daß aber die Verwaaren zum Kaufhaus seyen gezogen worden, könne er nicht sagen.

Test. XVI. XVII. XVIII. wie vorhin, ultimus addit; er habe selbst im Kaufhaus Schinken empfangen, auch Speß, Butter und Käs wiegen gesehen.

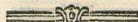
Test. XIX. So lang ihm gedente, habe er im Stadtkaufhaus wiegen sehen, und selbst für seine Haushaltung und zum Verkauf wiegen lassen, Butter, Käs, Speß, Schinken und Zartubelen, auch auf die Stracht da wiegen lassen Wachs.

Interrog. speciale praemissorium 42.

Ob nicht Bürgermeister und Rath die Waaren so ins Kaufhaus gezogen, daß die Wettwage jetzt schier ledig, oed und wabelos gemacht worden?

?

R. Omnes



R. Omnes testes nesciunt und beziehen sich auf ihre vorige Antworten.

Test. V. addit: Er habe vor 25. Jahren die Vettwage eben so ledig gesehen, als jetzt.

Ante art. 15. interrog. speciale 15.

Nachdem 1444. die Kurfürstliche Vettwage dem Rath verpfändet worden, ob Zeug sagen könne, was damals in die Vettwage gehört, derselben nachgehends entzogen und in die Stadtwage geschlagen worden?

R. Alle Zeugen wissen nichts davon.

Ante art. 20. et 21. interrog. spec. 1.

Ob nicht Bürgermeister und Rath die durch die Stadt, oder auch die Stadt vorüber den Rheinstrohm hinaus und abgehende Güter, als Butter, Käse, Salz, Häring, Stokfisch &c. in ihre Kaufhäuser zwingen, und diese Waaren daselbst Ungeld zahlen müssen?

R. Test. I. IV. VII. VIII. IX. XII. XV. XVI. XVII. XX. wissen nichts von Zwingen.

Test. II. sagt aus: Die zu Schiff kommende und ferner hinaus, oder auf der Rheis unabgeladen durch die Stadt fahrende Waaren, als Butter, Käse, Oel, Trahn &c. bezahlen halbe Accie. Wenn sie in die Stadt kommen, werden sie ins Kaufhaus zur Waage gebracht, und zahlen nach den alten Rollen Accie und Waggeld. Salz, Häring, Stokfisch und dergleichen Waaren gehören aber zum Fischkaufhaus.

Weiß von keinem zwingen.

Test. II. Weis auch nichts davon. Er habe nie gehört, daß was die Stadt vorüber den Rhein an und abgehen, etwas zahlen müsse.

Test. XI. weis auch nichts davon. Kölln sey eine Stapelstadt, wo die gefragte Güter müsten versappelt werden, und nach der in den Stadtkaufhäusern angehefterten Ordnung die Gebülre zahlen.

Test. XII. weiß nichts von Zwingen und Ungeld. Er habe gehört, daß die Häring zu Kölln stappeln müsten.

Test. XIV. die durchgehende Waaren würden im Kaufhause auf die Fracht gewogen, bezahlten also nur Waggeld. Was aber den Rhein auf und ab komme und auf oder abgeschickt werde, dürfe in die Stadt nicht kommen; sondern werde gegen gewöhnliches Kranengeld aus einem Schiff ins andere mit den Kranen übergesetzt, und hinweggefahren.

Test. XVIII. XIX. wie der XIV. Zeuge.

Ante art. 28. interrog. spec. 5.

Ob nicht durch die Städtische Anordnung der Frachtwage der meiste Theil der aus- und durchgehenden Kaufmannschaft in das Gürzenich und andere Kaufhäuser des Rathes gezogen worden?

Int. spec. 6.

In welchem Jahr der Unterschied der Fracht- und Lieferwage gemacht und zu Werk gerichtet worden?

R. Alle

- R. Alle Zeugen wissen nichts davon und beziehen sich auf ihre vorige Aussagen.
 Test. VIII. addit: Er könne sich nicht erinnern, daß über das alte Herkommen jemand in des Rathes Kaufhaus gezogen worden.
 Test. XII. addit: Die Fuhrleute laden ungewogen keine Güter auf, damit sie die Fracht, und wie viel sie geladen, auch ihre Pferde fortbringen können, wissen mögen.
 Test. XVI. So lang ihm gedенke, sey in dem großen Kaufhaus auf der Fracht und zur Lieferung gewogen worden.

Interrog. unicum ad art. 33.

Ob nicht Bürgermeister und Rath den nächsten Verwalter in der Vettwage Georg Hindesheim mit dem Thurngange genöthiget, daß er die Kurfürstliche Rolle in der Vettwage abnehmen und aufs Rathhaus bringen müßten?

Omnes nesciunt.

Test. XIX. Es stehe ihm vor, gehört zu haben, daß Bürgermeister und Rath vor diesem die alte Rolle in der Vettwage sehen wollen und darnach geschickt. Sie sey aber nicht mehr vorhanden gewesen, sondern, wie ferner gehört, dem Kurfürsten oder seinen Rätzen zugestellt worden.

Ante art. 34. Interrog. spec.

Ob nicht der Rath den dienern in der Vettwage Naas und Ziel setze und gebiete, was daselbst soll oder nicht soll gewogen werden?

Test. II. nescit.

Ob nicht die Pfortenschreiber und Soldaten an den Thoren bei dem Kölnischen Krieg erst angeordnet? und diese den Befehl haben, alle in die Stadt kommende Waaren an den Rath oder dessen Diener zu verweisen?

Test. II. In Friedenszeiten seyen keine Soldaten und Schreiber an den Thoren gewesen, doch wären alzeit Leute bestellt gewesen, auf die aus- und einführende Güter Acht zu geben, und die aus- und eingehende Zeichen zu empfangen. Den Befehl habe er nicht gesehen, doch wisse er, daß die Pfortenschreiber keine Waaren ohne Zeichen sollen ein- und ausführen lassen.

N. 10.

Auszüge aus dem rotulo tertium von 1607.

Act. Commiss. 131

NE. Die Namen und Alter der Zeugen sind Num. 9. bemerkt.

Int. spec. praemissoria.

5) Ob nicht das Haus von Alters her die Kurfürstliche Vettwage genenn worden, so daß alle Vettwaaren darin pflegen und sollen gewogen werden?

Test. I. Er habe sie alzeit so nennen hören, daß aber alle Vettwaaren darin sollten und pflegten gewogen zu werden, wüßte sich nicht zu erinnern.

Confl

- B.** Sonst wär' nicht ohne, daß bei seiner Zeit, weil er ein Diener in der Wage gewesen, darin wären gewogen worden Tallich und Unschlitt mit Körben und Tonnen, bisweilen Lunten oder Blumen, Wachs, aus den Schiffen gebrachtes und den Schustern verkaufes Wollfuchsenfett, und als Zeug in specie dabei gefragt wurde, ob er andere species von Fettwaaren da gewogen habe, als Butter, Käse u. d. *fc.* Nein, diese wären bei seiner Zeit nie auf der Wage gewesen.

Die übrige Zeugen wissen nichts davon, außer daß es die Vettwage genannt worden.

- D.** Test. XV. Er hätte sein lebenslang keine Waaren darin wiegen gesehen, als Unschlitt und Wachs.

- E.** Test. XVI. Die von Frankfurt gekommene Schmelzbutter sey im Kaufhaus veraccist worden.

Test. XIX. Er habe von 40. Jahren Tallich und Wachs darin fahren gesehen.

6.) Ob nicht das Haus mit seiner Gerechtigkeit Kurfürstn eigenthümlich zusehe? Test. I—XVIII. nekennt.

- F.** Test. XIX. Er habe sagen hören, daß der Kurfürst die Vettwage sich anmasse. Test. XIX. nekeit, außer, daß er vor kurzem die Kurfürstliche Präension Sarz-

- G.** Kubeln und Wachs da zu wiegen vernehme; er habe nur von Fuhrs- und Kaufleuten Klagen gehört, daß sie, wenn sie zu Kölln Sarzkubel geladen, in dem Kurfürstlichen *territorio* angehalten und ihnen zugemuthet worden, ein Zeichen zu bringen, daß sie auf der Vettwage wären gewogen worden.

- H.** 34.) Ob der Rath, da ihm die Vettwage versündet, nicht schuldig gewesen, sie im gewöhnlichen Bau zu erhalten, und nicht verfallen zu lassen. Omnes überlassen es den Rechten.

- I.** 35.) Ob, weil der Rath, als der Kurfürst die Vettwage wolle bauen und repariren lassen, der Rath es verboten habe? Test. I. II. und XX. wissen nichts davon.

- K.** 36.) Ob nicht hernach der Kurfürst die Vettwage von neuem decken und verneuen lassen müssen? Testes wissen nichts von Müssen.

Test. I. Er habe gehört, daß Nöring, Kurfürstlicher Landrentmeister die Werkleute bezahlt habe.

Test. VII. Er habe verstanden, daß die neue Deckung und Reparatur der Kurfürst thun lassen.

Test. XI. Er habe gehört, daß Dr. Kemp, Kurfürstlicher Rath, die neue Deckung und Reparatur habe bestellt und thun lassen.

Test. XIV. XVI. XIX. Sie haben von Zimmerleuten gehört, daß es in des Kurfürsten Namen geschehen.

37.) Ob

37.) Ob nicht in der Vettwage alles, was aus dem Bergwerk kömmt, L.
als Blei, Erz, Kupfer und was dessen mehr ist, pfege gewogen zu werden?

Test. I. das könne er nicht sagen. In Zeit seiner Bedienung habe er wohl darin empfangen und gewogen etliche Klumpfen Blei von 2. bis 4. Zentnern, und andere kleine Stücke, die Winken genennt werden, auch aus dem Bergischen gekommene Tafeln Blei, aber nicht viel. Item aus dem Bergischen und der Eifel vor und nach etliche Erz in Säffern, in Säcken, daneben etliche Kupferscheiben auf Karren von Goslar kommend, die in Achen pfeigen zu Platten gegossen zu werden, daraus man Kessel macht, wie auch Zinn an Rollen und Klumpen, und keine andere Species aus Bergwerken mehr.

Test. II. Er habe, als ein Zinnmeister im Kaufhaus und sonst über M.
29. Jahre das Widerspiel erfahren, außershalb nicht ohne, daß Erz, Blei, Zinn und rauhes Kupfer, wie auch Gletten in der Vettwage gewogen worden, auch Wachs, Schmier, Unschlitt, Harz, Pech, wenns verkauft und in der Stadt geliefert wird. N.

Test. III. Er habe darin sehen wiegen Bley an Klumpen, Glett, Talkich, O.
oder Unschlitt, kein Erz habe er darin wiegen gesehen.

Test. IV. Er habe Bleyklumpen und in Tonnen oder Säffern Erz dastu führen, aber nicht wiegen sehen. Seit 23. Jahren habe er meist zu Wasser angekommenes Kupfer in sein eigen Haus und Patthaus führen lassen, P.
daselbst mit dem Geschloß und Stücken empfangen und verschickt, ohne selbige in eine Wage zu bringen, außer 1598. oder 99. habe er 30. Centner

Kupfer binnen Kölln verkauft, und den Käusern in der Vettwage wiegen lassen. Er erinnere sich, daß der Kurfürst sich unterstanden, das durchgehende Kupfer in die Vettwage zu dringen, und zu dem End im Kurfürstlichen Gebiet zu Wasser und zu Land durch seine vereidete Diener, in specie den Tillmann Wittenberg darüber Obacht haben zu lassen, so daß nichts passirts sondern angehalten worden, wenn es in der Vettwage nicht gewogen. Dadurch seyen etliche Kaufs und Fuhrleute genötiget worden, um das Kupfer durchzubringen, selbiges bey dem Wittenbergischen Substituto in der Vettwage anzugeben, und etwas dafür zu geben. Q.

Test. VI. Hätte vor 30. Jahren einige Karren Kupferscheiben vor der Vettwage halten gesehen, auch gehört, daß Bley und Erz da gewogen worden. R.

Test. VIII. Er habe Blei da halten, aber nicht wiegen sehen.

Test. XI. Er wisse nicht, daß Erz, Wachs und Bley da gewogen worden. S.

Test. XII. Hätte von Bley gehört.

Test. XIV. XIX. wissen nur von Bley und Erz.

Test. XV. Weis nur von Bley. Ueber 40. Jahr habe er im Stadtkaufhaus wiegen sehen und selbst wiegen lassen, Eisen, Eisendrat, Stahldrat, Stahl und Tafelbley, Item Kessel, Kupferdrat in Säffern, Maun, Schwefel, Vitriol, Salpeter, Blech, Messer, Lattun und Kalmeý. T.

Test. XVIII. XX. wissen nur von Bley.

39. et 40.) Ob der Rath nicht wahrender Pfandschaft diese Waaren ins Kaufhaus gezogen?

Omnes negant.

- U.* Test. VI. Bei Lebzeiten seines Dienstherrn von 30. Jahren her, sey im Kaufhaus gewogen worden, Kupfer, Drat, Latun oder Messing, und Eisendrath. Man hatte gegen Erlegung der Gebuhre ein Zeichen gefordert, und alsdann die Karren an sein Haus gefuhrt.
- V.* Test. VIII. similiter, so lang ihm gedente. Ein Karrn mit einem Pferd hatte 3. Kaderalbus, ein Karrn mit 2. Pferden 6. Kaderalbus veraccist. Das von Nurnberg zu Schiff angekommene Messing, Blech und Stahl seyen jederzeit im Kaufhaus angegebens veraccist ein Zeichen erlangt, dieses dem Krahnenschreiber am Rhein eingeliefert, und alsdann diese Guter ohne wiegen vom Rhein ins Haus gefahren worden.
- W.* Test. IX. Hatte im Kaufhause eiserne Stangen wiegen sehen.
- X.* Test. XI. Hatte im Kaufhaus wiegen sehen, Kupfer, Alaun, Vitriol oder Kupferroth, Salpeter, eiserne Kessel, Messing, Drat, Becken, Glockenspeis, Sasser mit Zinn. Hatte selbst wiegen lassen, Alaun, Schwefel und Kupferroth, auch da empfangen Blei, welches von den Goldschmitzen abgerieben worden.
- Test. XIII. Kleine Kessel, kupferne Pfannen und Braukessel, die von Nachen kommende gelbe Kessel habe er allzeit im Kaufhaus wiegen lassen. Sie wurden nachher wieder ins Haus geliefert, um eiserne Henken daran zu machen. Das kleine Werk wurde im Haus gewogen.
- Test. XIV. So lang ihm denke, hatte er im Kaufhaus Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter, Kupfer, eisernen Drat und Eiser zur Fracht und Lieferung wiegen gesehen.
- P.* Test. XVII. Hatte im Kaufhause seit 23. Jahren Speck, Schinken und Butter mit den Fassern, auch allerhand Fasser, Pak und Sate mit Spezerei oder Gewurz und Seiden wiegen gesehen.
- Z.*
- Aa.* Test. XVIII. Hatte im Kaufhaus Alaun, Vitriol und Schwefel empfangen.
- Ba.* Test. XIX. Er und sein Vater hatzen im Kaufhaus wiegen lassen, Kupfer, Drat, Stahl, Messing und Latun; Er habe auch wiegen gesehen, Brauspflanzen, Kessel, Becken, Bleitafeln, Schwefel, Alaun, Vitriol, dergleichen, das Salpeter in Fassern da geliefert worden. Die mit Eisen und Stahl drat beladene eins oder zweispannige Karren seyen im Kaufhaus angegebens ein Zeichen erlangt, und alsdann in die Hauser gegen Entrichtung respective 3. und 6. Kaderalbus gebracht seyen auch wohl da gewogen worden.
- Ca.*
- Test. XX. Hatte seit 29. Jahren im Kaufhause auf die Fracht wiegen gesehen und selbst wiegen lassen Schwefel, Alaun, Vitriol, Salpeter und Pulver.

41.) Ob dieses nicht auch mit Wertwaaren geschehen.

Test. VII. Er hätte im Kaufhause allezeit Wertwaaren wiegen sehen, und *Da.*
vor 25. Jahren selbst wiegen lassen. Könne nicht sagen, daß der Rath
der Wertwage darin etwas entzogen.

Test. VIII. XV. So lang sie gedenken, hätten sie im Kaufhaus wiegen gesehen, *Ea.*
Speß, Schinken, Käse und Butter mit den Säffern.

Test. IX. Hätte im Kaufhaus liegen und hangen gesehen Käse und Speß.

Test. XI. Desgleichen wiegen gesehen, Butter, Käse, Schinken, Speß,
Schmalz, auch selbst da Wachs empfangen.

Test. XII. similiter. Er habe in der Wertwag nie Wertwaaren wiegen ge- *Fa.*
sehen.

Test. XIV. similiter, addendo: Er habe doch vor etlichen Jahren Tallich oder *Ga.*
Unschlitt, und Wachs in der Wertwage wiegen gesehen.

Test. XVIII. Hätte selbst im Kaufhause Schinken empfangen, auch Speß, *Ha.*
Butter und Käse wiegen gesehen.

Test. XX. Hätte im Kaufhaus empfangen und verkauft, Käse, Speß,
Schinken und Harzkübel, auch auf die Fracht da wiegen lassen Wachs.

45.) Ob dieses vom Rath nicht verändert worden?

La.

Omnes nesciunt.

46.) Was ein Centner Wey in Klumpen oder gegossen im Kaufhaus gebe, *Ka.*
es gebe aus oder bleibe in der Stadt?

Test. II. et VI. Ein Centner Wey gebe für Accis den 100ten Pfening, wenn
es in der Stadt verkauft werde; geh' es aber durch, sey es accisfrey.

Reliqui nesciunt.

Int. spec. praemiss.

47.) Was ein Centner Kupfer gebe?

La.

Test. II. Das ausgehende, wenn es zu Schiff ankomme, gebe für Aus-
fracht, und wenn es auf der Ar ankomme, für Aus- und Infracht der
Wag ein genanntes, wie alle ausfahrende unverkaufte Güter.

Test. XIII. Wenn es in die Stadt komme und verarbeitet werde, gebe es dem
Rath den 100ten Pfening. Werde es aber zu groben Kesseln und schwe-
ren Braukesseln verarbeitet und im Kaufhaus gewogen, so zahle man
p. Centner 2. Raderalbus.

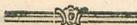
49. Was ein Centner Messing?

Ma.

Test. II. Jeder Centner gebe für Einfahrt 1. Raderalbus, für Ausfracht
1. Raderschilling.

Test. IV. Die von Aachen kommende Kupferwaaren seyen frey, die andere zah-
ten, wie Test. II. ausgesagt.

Test.



- Na.* 50.) Was ein Centner Drats, und
51.) ein Centner Sartzkubeln und Pechstöck zahlen müssen?
Test. I. Ihm bedünke gehört zu haben, daß für geraumen Jahren allein
1. Raderschilling für Waggel gezahlt worden.
Test. II. ad 50.) Diese Waaren kämen meist von Frankfurt, was durchge-
führt werde, zahle ein Centner 1. Raderschilling im Kaufhaus für Aus-
sfracht, was die Bürger in ihren Häusern ausschleifen, davon zahlen
sie dem Rath den 100ten Pfening.
Test. XI. ad 51.) Sie kämen den Rhein hinab zu Schiff, und alsdann
nicht in die Wage, sondern vom Wasser in die Häuser der Kaufleute;
giengen sie *per Ar* aus der Stadt, würden sie auf die Fracht gewogen
und zahlten 1. Raderschilling.
Test. XIX. ad 50.) Diese Waaren kämen insgemein zu Schiff hinab, gäben am
Rhein Kranengeld, giengen sie außer der Stadt, zahlten sie im Kauf-
haus *p.* Centner einen Raderschilling.
64.) Ob nicht vor Jahren das Speß auch sey in der Vettwag gewogen
worden?
65.) Ob es nicht vor 40. Jahren von dem Vettwieger Arnd von Strich darin
sey gewogen worden?
Oa. Test. I. ad 64. Bei seinem Gedenken nicht; er hätte aber gehört, daß vor
Zeiten, Speß, Schinken und Finken in der Vettwage gewogen worden.
Ad 65. *nescit*, *NB.* ob schon er bei dem Vettwieger Arnd von Strich ge-
dient habe.
Test. II. Seines Wissens in den nächsten 29. Jahren nicht, wisse auch nicht,
daß es vormals geschehen. Die Nachbarn mögten wohl die Schweine
und Ochsen, die sie geschlachtret, allda haben wiegen und überschlagen
lassen, um die Wohltheile des Kaufs zu erfahren.
Ad 65. *negat*.
Test. III. similiter, außer daß er im Kaufhaus Speß habe hangen sehen.
Test. IV. VI. VII. IX. XI. XII. XVIII. *negant*. Speß sey im Kaufhaus ge-
wogen worden.
Pa. 67.) Ob der Rath das geraucht Speß nicht ins Kaufhaus gezogen?
Omnes nesciunt.
Test. II. Er habe vor 29. Jahren im Anfang seiner Bedienung die Balken im
Kaufhause für Speß gefunden, die noch vorhanden.
Test. IV. V. XII. XV. XVII. XIX. haben auch die Balken da gesehen.
Test. XV. Vor 40. Jahren habe er Speß im Kaufhaus wiegen gesehen.
Qa. 68.) Was vom Centner für Speß zahlt werde?
Test.

Test. II—XIX. Der Specklieferant gebe vom Centner 1. Naderalbus, wenn es ein Bürger empfangt 2. Naderalbus, ein Fremder 2½. Albus, davon zahle man dem Speckbescher vom Centner ein Naderschilling.

Test. XII. Hätte für Schinken selbst ein Naderalbus gegeben.

Test. XX. Kann sich nur erinnern, daß für Waggeld 2. Naderalbus, wann es ausgeschickt werde, für das in der Stadt verkaufte oder verbrauchte werde etwas mehr bezahlt.

69.) Ob Unschlitt oder Tallich mit großen Fässen nicht in der Vettwage gewogen werde? *Ra.*

Test. I. II. XVIII. affirmant. II. addit, wenn es in der Stadt geliefert werde.

Test. IV—XV. nesciunt.

Test. XVI. Hätte sagen gehört, daß man Unschlitt, welches in der Stadt verkauft werde, in der Vettwage soll wiegen lassen.

70.) Ob die Fuhrleute das Unschlitt nicht im großen Kaufhaus ablegen und versetzen müssen? *Sa.*

Test. I. Was aus der Stadt geführt werde, komme nicht in die Vettwage, was aber in der Stadt verkauft werde, dieses werde aus dem Kaufhaus zur Vettwage verwiesen.

Test. II. Das Unschlitt werde im Kaufhaus allein auf der Strachtwage wegen der Fracht gewogen. Was nur den Kauf, oder Fuhrmann betreffe, gehe oft durch, und werde zu Zeiten da abgelegt, bis andere Fuhrleute das selbst aufladen, ohne Zahlung einiger Accts, was aber in der Stadt bleibe und veräußert werde, gebe im Fischkaufhaus Acctse. Werde es in der Stadt verkauft und geliefert mit dem Centner, so geschehe es mit dem Gewichte in der Vettwage.

Test. III—X. XIII—XX. nesciunt.

Test. XI. Hätte im Kaufhaus Unschlitt wiegen gesehen, und müsten, wie andere Waaren, die in der Stadt verkauft werden, den 100. Pfening zahlen.

Int. spec. praemiss.

71.) Wie viel vom Centner gezahlt werde?

Ta.

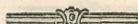
Test. II. Die Unschlitt abladende Fuhrleute zahlen für Infracht 2. Naderschilling und dem Wagenmeister für jeden Karren 1. Naderschilling, werde es aber durch andere Fuhrleute aufgeladen, eben soviel für Ausfracht.

Test. VI. Was unverkauft aus, oder durchgehe, sey frei vom 100. Pfening, wenn es aber gewogen werde, müsse es Waggeld geben.

Test. XII. Er glaube ein Centner Unschlitt gebe 1. Naderalbus Waggeld.

⌘

Inter:



Interrog. specialissima ante articulos Test. I. Johann Knauf.

Ua. 9.) Ob nicht der abgelebte Salentin von Kaiserwerth Kalmey nach Köln in die Wag gesandt, wo sie etliche Jahre gelegen?

Rc. Vor 12. Jahren hätten 8. oder 9. Faß Kalmey in der Vettwag eine Zeitlang gelegen, und wären nachher wider herausgefahren; aber nicht gewogen worden. Er wisse nicht, wer sie dahin gebracht.

10.) Ob er nicht gesehen oder gehört, daß Kalmey in der Wage gewogen worden?

Rc. Nein.

Va. 11.) Ob nicht bei Zeiten seines Ohmen, und des Bartholomeisen Salzmüthern, auch des Wagenmeisters Apfelschlag jederzeit Nacher und anderes Kupfer hauffensweis durch die Faktoren in die Wag abgelegt; bis zum Versenden da liegen geblieben, und wenn sie selbiges nach Aachen senden wollen, alda gewogen und Wagegeld bezahlt worden?

Rc. Die von Goslar mit Karren in die Vettwag gekommene Kupferscheiben belangend, Ja, doch so, daß sie, wann die Fuhrleute erst ankommen, auf die Wag gelegt gewogen werden, und bis zur Versendung liegen bleiben. Er sey des Wagenmeisters Diener gewesen, und er habe Wagen mit Kupfer dahin sehen kommen, von Aachen wäre aber kein Kupfer in die Vettwage gebracht, ausser daß ein- oder zweimal vor 10. oder 12. Jahren Kupferblatten in die Vettwage gekommen, gewogen und den Kesselschlägen verkauft worden. Sonst führten die Faktoren das zu Schiff herabgekommene Kupfer in ihre Häuser, ließen es da durch die Subreute wieder ausladen und ausführen; ein oder zweimal habe er gesehen, daß 2. 3. Karren mit Kupfer aus dem Schiff in die Vettwage gebracht und alda mit dem Gewicht den Faktoren von einander abgetheilt worden. Auf das hauffenweis könne er sich nicht erklären.

Xa. 12.) Ob nicht von Alters her die gegossene Kupferblatten von den Karren in die Vettwage abgeworfen, und mit der Zahl pflegen geliefert zu werden?

Rc. Ja, wie vorhin.

14.) Ob nicht mehr als Aachische Kupfer, nemlich von der Mofel, aus dem Land zu Meissen und anderswoher in der Vettwage gewogen würden?

Rc. Er wisse weiter nicht, als daß von Berncastel auf der Mofel wenig Kupferscheiben in der Vettwage gewogen und das Wagegeld bezahlt sey.

Fa. 15.) Ob er dieses nicht etwa aus den Vettwag-Büchern demonstrieren könne?

Rc. Der Wagenmeister habe die Bücher gehabt. Nach dessen Abzug hätte er doch anno 1664. ein Büchlein in quarto selbst gemacht, welches er beibringen wolle. Nota: Hier meldet das Protokoll, daß Zeug das Buch Commission übergeben, darin aber weiter nichts zu befinden, als daß er mehrertheils

rentheils von den Bergwerck Blei, Glett, Erz, Unschlitt, Waech, Tallich, Zinn in Klumpen und Säffern, und im Junio 1607. dem Johann Kannengießer gewogen habe 242. lb. altes Zinn. Des Büchleins Anfang ist also gestanden 1604. Item dies ist Herrn Albert Hilger von Wiltberg geliefert Blei und Glett, wie folgt. Ende Herman Stephan hat hergeschändt 26. Sch. Blei von der Kaldenbach, wiegen zusammen 774. Centner und 27. lb. hat Eiseler empfangen.

16.) Ob er nicht ebenfalls vor dem Köllnischen Krieg habe Klotten und Alos Za. Feinspeis, alte Kupferne Braupfannen (wenn die verbeut werden sollen) in der Wage gewogen?

Be. Ja! aber keine neu Kupferne Braupfanne sey da gewogen. Reliqua neslir.

17. 18.) Ob nicht von Alters Zinn, Kesseln, Becken, gegossen und geschla: Ab. gen Kupfer in der Vettwage gewogen worden?

Be. Ja, bei seiner Zeit, wie auch während dem Köllnischen Krieg alt Zinn und alt Kupferwerk, so die Markleuth dahin bracht und den Kannengießern und Kesselschlägern verkauft. Neu Zinnwerk, als Kessel, Becken oder Kupferwerk habe er da nicht wiegen gesehen.

19.) Ob nicht von Alters jederzeit das Blei und Bleytaffel, die Erzen, Gletten und was aus dem Bergwerck herkommt, durch die inwendige Kaufleut, oder ausländische Bergwerck Bergschichtmeister oder auch Bergmänner in die Vettwage gebracht und wenn es verkauft, mit dem Berggerichte der Verkäufer den Geldern (Käufern) in die Wage geliefert haben?

Be. Was von Alters gesehen, wisse er nicht. De caetero refert. se ad respon- Bb. sionem Int. præmissorum 37. Damals hätte er auch angezeigt, Klumpen Blei gewogen zu haben, addendo: daß auch wohl Erz und Glett in der Vettwage gewogen worden, welche die Bergleute dahin geschickt. Noch jezo lägen Gletten in der Wage, die Albert Hilgers gekauft, und da mit dem Gewichte empfangen habe. Es sey auch Blei auf den Kauf da gelegen.

20.) Ob nicht von Alters Schmalz oder geschmolzene Butter von Frankfurt Ch. und Leipzig da gewogen worden?

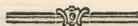
Be. Nein, soviel ihm gedente.

21.) Wann lebendige Ochsen und Schweine, die mit dem Pfund gekauft, wie auch die geschlachtete Ochsen da gewogen worden?

Be. neslire. Daß aber einmal zwei lebendige Pferd, die mit Pfund verkauft, Dd. auch wohl lebendige und tote Schweine, so durch Bürger mit dem Pfund gekauft, seyen gewogen worden. Auch habe er NB. den nächsten Nachbarn, wenn 2. oder 3. einen Ochsen aufin Mark gekauft, in der Vettwage zu schlachten vergönnt und aus Freundschaft von einander gewogen.

22.) Ob nicht auch von Alters und in kurzen Jahren Potrasch? Ee.

Be. Wei



- R.** Bei seiner Zeit vor 8. oder 9. Jahren sey zwey- oder drey- mal Potasch da gewogen, von Alters wisse er nicht.
- 23.) Ob nicht auch Pechronnen und Sarzkubelen?
- R.** Ja, bei seines Ohms Zeiten; wisse nicht, was vor- und nachher geschehen.
- Fb.** 24.) Ob nicht auch Drat?
- R.** Bey seines Ohms Zeiten sey Messing-Drat in die Wag gekommen, aber nicht viel; es sey da gewogen, wenn es verkauft worden.
- Gb.** 25. 26.) Ob nicht auch von Alters Salpeter, Alaun, Schwefel, mit dem Berggewicht, wenn sie gekauft worden, in der Vettwage gewogen?
- R.** se nekire.
- Hb.** 32. Ob der Kurfürst von ihm Rechnung gefordert?
- R.** Von ihm sey keine gefordert, weil er nie Wagenmeister, sondern nur Diener gewesen.
- Ib.** 33.) Ob nicht der Rath von den Vettwagsverwaltern nur 50. GULDEN gefordert, es dabei gelassen habe, und noch lasse?
- R.** Ja, er hätte die 50. GULDEN zweimal selbst bezahlt; den übrigen Inhalt erinnere sich nicht.
- Kb.** 34.) Ob die Wagenmeister, was sie darüber eingenommen, behalten, ohne dem Kurfürsten darüber Rechnung zu thun?
- R.** Wie auf 32. Was aber nach Holzweilers Verziehen und folgendes dessen Ehefrau und Kindern, die eine Zeitlang nach ihm geblieben, aus dem Jahr 1604. her empfangen, dessen nicht viel, das werde sein Dücklein ausweisen.

Artic. probat.

auf tekem primum Johann Knauf.

II. Wahr, daß in der Vettwage eine alte Tafel oder Roll auf Bretter bevestiget angehängt und vorhanden gewesen, darauf die dazu wiegende Waaren und Güter ausgedruckt?

R. Affirmat usque vorhanden gewesen.

III. Wahr, daß ferner darin begriffen, wann- und was jeder Centner Waaren zu zahlen schuldig?

R. Er hätte die Tafel, weil sie alt gewesen, nicht gelesen, doch glaube er wahr; denn sein Sandbüchlein soll daraus von seinem Ohm von Fricke mit dessen eigener Hand extrahirt seyn. NB. Eine Abschrift davon findet sich im Protokoll.

Lb. IV. Wahr, daß 1598. Kurfürst Ernst die Vettwag einem ausgegetretenen Köllnischen Bürger Tillmann Wittenberg verliehen?

R. Von

B. Von hñren sagen sey es wahr, doch sey Wittenberg in die Wag nicht kommen, er habe den Holzweiler in seinen Platz hingestellt.

V. VI. Wahr, daß der Kurfürst diese alte Rolle aus der Vetrwag abhohlen lassen, und daß sie auf Bonn in die Kanzley geliefert worden?

B. Ja! daß sie auf Bonn geliefert, weis er nicht.

Interrogatoria specialissima ante articulum 15.

1.) Ob Zeug neben dem Kupfer nicht auch Kalmey in der Vetrwag wegen lassen?

Test. I. Wegen des Kupfers hätte sich oben ad spec. praem. 47. erklärt, addendo: wiewohl im Jahr 1599. aus Zwang die Kauf- und Subreute mit Tillmann Wittenbergs *Substituto* Georg Sünzen sich vergleichen müssen, daß doch das Kupfer, deewegen die Vergleichung abgenöthiget, nicht in die Vetrwag gekommen, ohnangesehen der Georg in seinen Büchern anderer Gestalt, als wenn es *realiter* gewogen wäre, mögte verzeichnet haben. Da nun in den Waagbüchern sich finden mögte, daß er Zeug in solcher Zeit von wegen der abgenöthigten Zumuthung mit dem Georg wegen Kupfers oder anderer Waar etwas berechnet oder zahlet haben sollte, so wäre es doch mit dem Kupfer erzähltermassen beschaffen. Nach 1599. und noch sey die Bendebigung abgeschafft, und also das Kupfer, wie vorhin frey ab- und ankommen und durchgefahren.

Art. probat.

XV. Ganz ohne, daß Kalmey, Erz, Glett, geschlagen oder gegossen Kupfer, Braupsamnen, Kesseln, Becken, Lattun, Zinnwerk, Bleytafeln und sonst alles andere aus diesen Waaren verfertigt, jemals in der Vetrwage gewogen und dahin gehörig sey.

Test. I. Wegen Kalmey referirt sich auf seine Antwort ad 9. 10. specialissimum Interrog. Er habe aufer dasiger Anzeige nie gehört, noch gesehen, daß Kalmey in der Vetrwag gewogen worden. Wegen Erz und Glett referirt sich ad specialissimum 19. Wegen Braupsamnen, Kesseln, Becken, und Zinnwerks ad specialissima 16. 17. 18. Wegen Bleytafeln ad praemissorium speciale 37. et specialissimum 19. Er habe nie gesehen, noch gehört, daß neue Manufakturen, als Braupsamnen, Kessel, Becken, Zinnwerk, oder was aus den artikulirten Speciebus könne gemacht werden, in der Vetrwage gewogen sey. Er habe wohl einmal eine neue Braupsamnen vor langer Zeit in Kaufhaus fahren sehen. Den Lattun kenne er nicht.

Test. II. In die Vetrwag komme Erz, Glett, und Bley, wenn es verkauft und mit dem Centner in die Stadt geliefert werde, aber seines Wissens seyen darin nicht gewogen worden geschlagen oder gegossen Kupfer, Kalmey, Braupsamnen, Kessel, Becken, Zinnwerk, et ex bis fabri.



fabricata et Manufacta, solche kämen zum Kaufhaus, weshalb er sich zu dessen alten Rollen referire. Ueber Lattun könne sich nicht erklären.

- Pb.* Test. III. Blei, Glett, Tallich, Kupfer, Wachs habe er seines Behaltes in der Vettwage wiegen gesehen; *reliqua nescit.*
- Qb.* Test. III. Er wisse nicht zu sagen, daß diese Waaren von Alters zur Vettwag sollen gehörig seyn; er habe auch keine da wiegen gesehen, *salvis praedepositis.* So lang er gedente, habe er gesehen, daß außer der Nachschischen Güter, geschlagen Kupfer, Draupfannen, Kessel, Becken und Lattun im Kaufhaus, wie er zum Theil ad spec. praemiss. 48. geantwortet, gewogen, und daß auch wegen jeder Tonne Kalmey ein sicheres bezahlt worden. Wisse nicht, was Glett sey. Zinnwert und Bleisafeln habe er an keinem von beiden Orten wiegen gesehen, außer daß er sich erinnere, im Kaufhaus vor 11. oder 12. Jahren einen guten Theil englisch Sinn, und auch wohl alten Sinn in Säffer liegen gesehen.
- Rb.* Test. VI. VII. IX. XIII. XVII. XVIII. könnten nicht sagen, daß diese Waaren zur Vettwag gehörig.
 Test. VI. Hat wohl gehört, daß Blei in der Vettwag pflege gewogen zu werden. Glett, Lattun kenne er nicht.
 Test. XII. Hätte nur gehört, daß Blei in der Vettwag pflege gewogen zu werden.
 Test. XV. Er habe diese Waaren, außer Klumpen Blei, in der Vettwage nicht gesehen.
- Sb.* Test. XIX. XX. referunt se ad Inr. spec. praem. 40. mit dem Zusatz, daß sie diese Waaren oder die *fabricata* daraus nie in der Vettwag wiegen sehen, auch, außer was er von Blei ad Inr. spec. praem. 37. ausgesaget, nicht gehört, daß sie da sollen gewogen seyn.

Ante art. 16. Interrog.

- Tb.* 2.) Ob nicht Messing durch Kalmey aus dem Kupfer gemacht, in der Vettwag gewogen sey?
 Test. I. II. Haben nie Messing da wiegen sehen.
 Test. II. VII. VIII. IX. XIII. XIV. XVIII. XIX. XX. *nesciunt.*
 Test. IV. Er wisse keinen, der Messing in der Vettwag habe wiegen lassen, er auch selbst nicht. Ob aber 1599. des Zwangs halber, seine Hrn. Prinzipalen selbst ihn, oder sein Diener, um die Güter darzubringen, in der Vettwage sich hätten angegeben, und auf seinen Namen als Saztoren etwas einzeichnen lassen, oder nicht, dessen könne er in Eil sich nicht erinnern.
- Vb.* 3.) Ob nicht Drat von Kupfer, Stahl oder Eisen gemacht in der Vettwage von Alters gewogen worden?
 Test. I. Er habe nie Drat gewogen.

Test.

Tesl. II. Seines Wissens nein! solche Waaren würden inegemein durchge-
 gefahren.

N^o. II.

Actor. Commiss. [27]

Mercury 6. July anno 1608.

Bescheidt.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Statt Cöln Cleger widder Herrn Fer-
 dinandum Coadjutoren des Erkhstifts Cöln beclagten, Mandati de relaxando
 Arreto Seruas Eisters arrestirte Taffelen Bley belangendt, ist Doctor Stemm-
 len sein der Declaration Poene halben beschehen Begeeren noch zur Zeit abgeschla-
 gen, sondern Dr. Isakern vorgewendter Einredt vnuerhindert glaub-
 lich Anzeigh zu thun, das dem aufsgangenen, verkhündten und reproducirten Kayf.
 Mandat alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt sey, Zeit 3. Monat pro ter-
 mino et prorogatione von Ambtswegen angelegt, mit dem Anhangh, wo er sol-
 chem also nit nachkommen würde, das gedachter Beclagter, jetzt alsdan
 vund dan als jetzt in die Poen berürtem Mandat einuerleibt hiemit erclert,
 seiner Proceß auch erkhendt, das er seinem Gegentheil die Gerichts-Costen derwegen
 auffgelauffen nach rechelticher Ermessigung zu entrichten vnd zu bezahlen schuldig
 sein soll.

Pro copia cum originalibus actis concordante

Blankenheim, Registrator mppr.

N^o. 12.

Ist jetzt nicht bei der Hand, der Inhalt aber Kurkölnischer Seits bei der
 Commission nicht verabredet worden.



Tab. II. Deum Iustitiam non esse tantum in seipsum sed etiam in alios extendit.

Tab. II

Morsus de Iust. anno 1603.

Epitaphium

Epitaphium... In hoc sepulchro... Morsus de Iust. anno 1603.

P. o. copia eius... in hoc sepulchro...

In hoc sepulchro...

Tab. II

In hoc sepulchro... Morsus de Iust. anno 1603.



Ng 2456. 40

(X2263740)

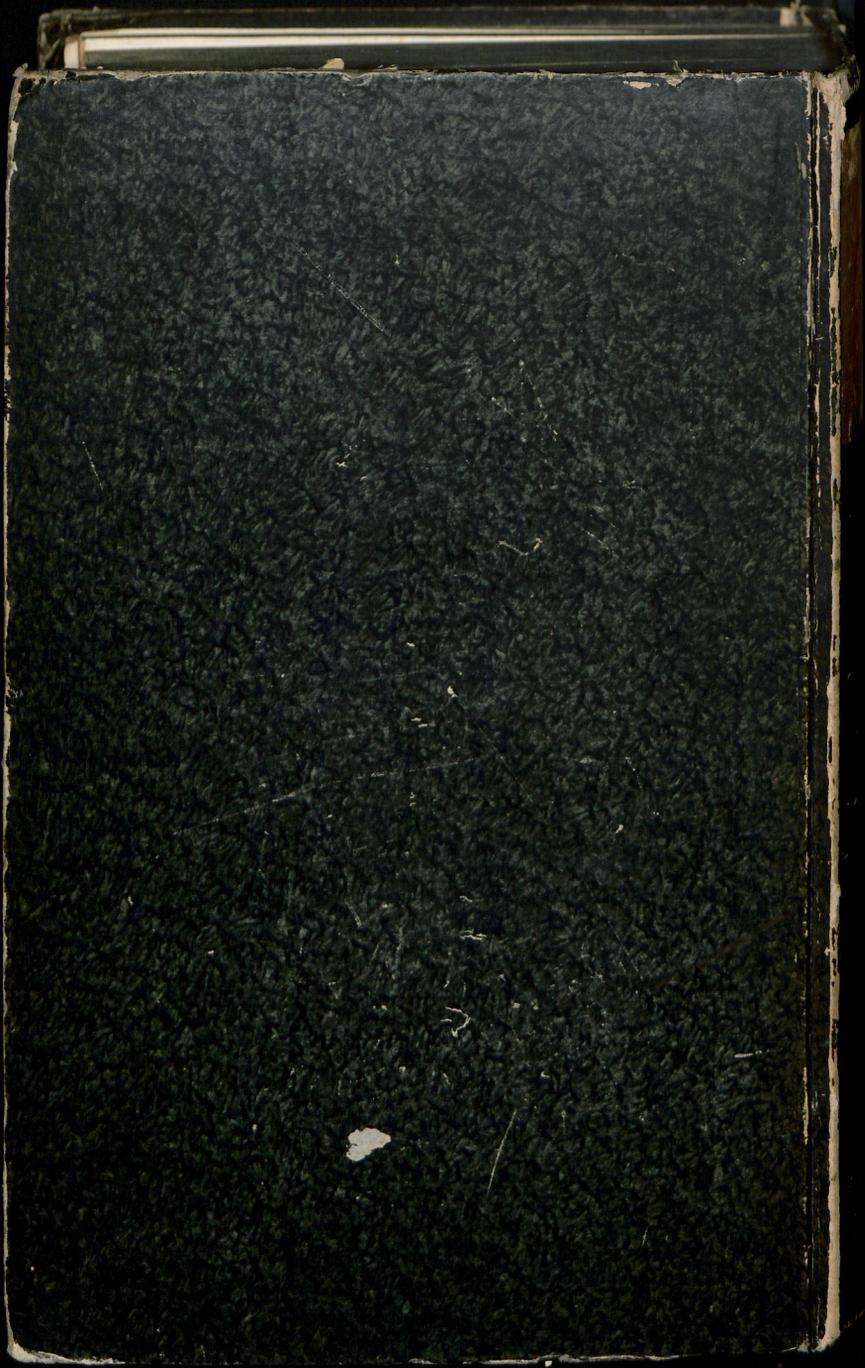
ULB Halle 3
007 235 054



WIP

NC





Zweites

P r o m e m o r i a

die

gegen den Pfandbrief von 1444. von Kurköln weiter in
Anspruch genommenen Pfandstücke,

besonders

Die von dem Kaiserlichen Kammergericht 1608. theils entschie-
dene, theils 1622. verglichene, theils allenfalls auch verjährte

Bettweg = Prätension

betreffend.

in Sachen

hen Durchlaucht zu Köln

wider

ermeister und Rath der
freien Reichsstadt Köln.

pract. Mand. de non contraveniendo
litteris pignoratiitiis etc.



1 7 9 0.

Handwritten signature or mark.

